



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Hergestellt für einen ganz bestimmten Zweck?  
Auseinandersetzung mit Norbert Hoersters  
Interessensethik im Hinblick  
auf die Frage von Saviour Siblings.“

Verfasserin

Elisabeth Kern, BA

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Theologie (Mag. theol.)

Wien, im Januar 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 011

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Katholische Fachtheologie

Betreut von:

o. Univ.-Prof. Dr. Sigrid Müller



## **Danksagung**

Am Beginn dieser Arbeit möchte ich den Menschen danken, die mich nicht nur beim Verfassen dieser Arbeit, sondern während meines gesamten Studiums unterstützt und begleitet haben.

Als Erstes möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. Sigrid Müller bedanken, die mich durch ihr ausführliches Feedback unterstützt und zu neuen Überlegungen inspiriert hat.

Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern, Andrea und Markus Kern, die mir nicht nur mein Studium ermöglicht haben, sondern dabei mit mir durch sämtliche Höhen und Tiefen gegangen sind und mich ermutigt haben, an mich zu glauben. Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Schwestern Magdalena und Christina, die mir gerade in der letzten Phase des Schreibens mit ermutigenden Worten und Korrekturen zur Seite gestanden und mir tief verbundene Wegbegleiterinnen in meinem Leben sind.

Ich möchte auch all meinen Freundinnen und Freunden danken, die mich am Weg durch das Studium unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt dabei Britta Mühl und Benedikt Collinet, die nicht nur diese Arbeit Korrektur gelesen, sondern mich auch mit positivem Feedback immer wieder aufs Neue motiviert haben. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich bei Stephanie Höllinger, die mir beim Verfassen dieser Arbeit zu einer Mentorin geworden ist. Durch ihr Feedback, ihre Anregungen und ihre emotionale Unterstützung ist die Arbeit zu dem geworden, was sie ist.

Ein ganz besonderer Dank gebührt Michael Glatter-Götz. Nicht nur, dass er diese Arbeit mehrmals, auch oft zur späten Stunde, Korrektur gelesen hat, sondern auch, dass er immer für mich da ist und mir die Augen für das Wesentliche öffnet.



# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                    |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>0</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                                            | <b>7</b>  |
| 0.1      | Gegenstand und Ziel der Arbeit.....                                                                | 7         |
| 0.2      | Vorgehensweise.....                                                                                | 8         |
| <b>1</b> | <b>Auseinandersetzung mit Hoersters Interessensethik.....</b>                                      | <b>11</b> |
| 1.1      | Grundgelegter Rationalitätsbegriff der Interessensethik .....                                      | 11        |
| 1.2      | Normen und normbezogene Rationalität .....                                                         | 16        |
| 1.3      | Moralnormen .....                                                                                  | 18        |
| 1.4      | Klassische Versuche zur Begründung von Moralnormen .....                                           | 19        |
| 1.4.1    | Die Goldene Regel .....                                                                            | 19        |
| 1.4.2    | Naturrechtsdenken und Intuitionismus.....                                                          | 20        |
| 1.4.3    | Kants Kategorischer Imperativ und der leere Begriff der Menschenwürde. ....                        | 22        |
| 1.5      | Utilitarismus als Argumentationsgrundlage bei Singer und Hoerster .....                            | 24        |
| 1.5.1    | Der Präferenz-Utilitarismus nach Singer und sein Person-Begriff.....                               | 25        |
| 1.5.2    | Hoersters Anknüpfung .....                                                                         | 28        |
| 1.5.3    | Hoersters Fazit zur objektiven Begründung von Moralnormen .....                                    | 29        |
| 1.6      | Interressensethik nach Hoerster .....                                                              | 29        |
| 1.6.1    | Hoersters Verständnis von Interesse .....                                                          | 29        |
| 1.6.2    | Moral und Interessen.....                                                                          | 31        |
| 1.6.3    | Moral und Recht.....                                                                               | 33        |
| 1.6.4    | Hoersters Ideen zum Konzept der Menschenwürde .....                                                | 35        |
| 1.6.5    | Zum Lebensrecht des Menschen .....                                                                 | 38        |
| 1.7      | Normethische Einordnung.....                                                                       | 42        |
| 1.8      | Zusammenfassung .....                                                                              | 44        |
| <b>2</b> | <b>Die moralische Frage der Zeugung von Saviour Siblings .....</b>                                 | <b>45</b> |
| 2.1      | Reproduktionsmedizinische Grundlegung.....                                                         | 45        |
| 2.1.1    | In-vitro-Fertilisation (IVF).....                                                                  | 45        |
| 2.1.2    | Präimplantationsdiagnostik (PID) .....                                                             | 46        |
| 2.1.3    | Pränataldiagnostik (PND) .....                                                                     | 48        |
| 2.1.4    | Zusammenschau und Bedeutung für die Fragestellung.....                                             | 48        |
| 2.2      | Begriff der Saviour Siblings und Fallbeispiele.....                                                | 49        |
| 2.2.1    | Definition und Frage der Saviour Siblings .....                                                    | 49        |
| 2.2.2    | Fallbeispiele .....                                                                                | 50        |
| 2.3      | Ethische Bewertung aus theologischer Perspektive.....                                              | 53        |
| 2.3.1    | „Ethik der Würde und Ethik des Helfens“ .....                                                      | 53        |
| 2.3.2    | „Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von Saviour Siblings?“ – Überlegungen von Werner<br>Wolbert..... | 55        |
| 2.4      | Analyse des Umgangs mit Saviour Siblings durch Hoersters Interessensethik .....                    | 61        |

|          |                                                                                                                                            |            |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.4.1    | Ist es rational, ein Saviour Sibling zu zeugen? .....                                                                                      | 61         |
| 2.4.2    | Die Zeugung von Saviour Siblings als Interesse? .....                                                                                      | 64         |
| 2.5      | Zusammenfassung .....                                                                                                                      | 68         |
| <b>3</b> | <b>Kritik an Hoersters Interessensethik und Auswirkungen auf die Fragestellung .....</b>                                                   | <b>71</b>  |
| 3.1      | Kritik an Hoersters Anspruch eines metaphysikfreien Ansatzes und Bestimmung der<br>Interessensethik als Minimalmoral (Stephan Ernst) ..... | 71         |
| 3.2      | Kritik an Hoersters Bestimmung des Überlebensinteresses als Indikator für das Recht auf Leben<br>(Peter Strasser).....                     | 79         |
| 3.3      | Kritik an Hoersters Verneinung des Begriffs der Menschenwürde .....                                                                        | 81         |
| 3.3.1    | Anthropologische Begründung der Menschenwürde (Eberhard Schockenhoff) .....                                                                | 81         |
| 3.3.2    | Die SKIP-Argumente .....                                                                                                                   | 83         |
| 3.4      | Zusammenfassung und Stellungnahme.....                                                                                                     | 86         |
| 3.5      | Versuch einer systematischen Darstellung einer erweiterten Perspektive .....                                                               | 89         |
| <b>4</b> | <b>Schluss.....</b>                                                                                                                        | <b>93</b>  |
| <b>5</b> | <b>Literaturverzeichnis .....</b>                                                                                                          | <b>99</b>  |
| <b>6</b> | <b>Abstract .....</b>                                                                                                                      | <b>105</b> |
| 6.1      | Deutsche Fassung .....                                                                                                                     | 105        |
| 6.2      | Englische Fassung .....                                                                                                                    | 106        |
| <b>7</b> | <b>Lebenslauf .....</b>                                                                                                                    | <b>107</b> |

# 0 Einleitung

## 0.1 Gegenstand und Ziel der Arbeit

„Ich dagegen wurde zu einem ganz bestimmten Zweck geboren. (...) Ich wurde geboren, weil es einem Wissenschaftler gelungen ist, ein Ei meiner Mutter mit einer Samenzelle meines Vaters zu vereinen, um eine bestimmte Kombination von kostbarem genetischem Material zu schaffen.“<sup>1</sup>

Dieser Text ist dem Roman „Beim Leben meiner Schwester“ der amerikanischen Autorin Jodi Picoult entnommen und basiert teilweise auf einer wahren Begebenheit. Kinder, die künstlich gezeugt und natürlich ausgetragen wurden und die nach der Geburt durch Körperspenden ihren erkrankten Geschwisterkindern zur Heilung verhelfen, bezeichnet man als Saviour Siblings. Im amerikanischen, britischen und australischen Raum wird in seltenen Fällen auf diese Art der Lebensrettung gesetzt. Doch wie ist ein solches Verfahren ethisch zu bewerten? Gibt es Referenzpunkte, an denen man sich bei einer ethischen Beurteilung orientieren kann? Was sind mögliche Probleme einer solchen Praxis? Und gibt es ein ethisches System, auf das zurückgegriffen werden kann?

Der deutsche Rechts- und Sozialphilosoph Norbert Hoerster hat einen interessensethischen Ansatz entwickelt. Dieser geht davon aus, dass nur solche Moralnormen als objektiv bestimmt werden können, die im Interesse der einzelnen Individuen liegen. Hoersters Ethik ist einem konsequentialistischen Utilitarismus zuzuschreiben, da es ihm vor allem um den Nutzen und die Folgen einer Handlung geht. Hoerster wurde 1937 geboren und studierte Philosophie und Rechtswissenschaft in Deutschland und den USA. 1974 wurde er Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Mainz. Aufgrund seiner höchst umstrittenen Aussagen im bioethischen Bereich beendete er 1998 seine universitäre Laufbahn.<sup>2</sup>

Ist es nun möglich, aus der Hoerster'schen Interessensethik Erkenntnisse für die Frage der Saviour Siblings zu gewinnen? Handelt es sich bei seinen Vorstellungen um eine mögliche Argumentationsbasis, aufgrund derer man die Zeugung von Saviour Siblings ethisch beurteilen kann? Oder greifen Hoersters Ansichten zu kurz? Mit diesen Fragen beschäftigt sich die hier vorliegende Arbeit.

---

<sup>1</sup> PICOULT: Beim Leben meiner Schwester, 7. Originaltitel: My Sister's Keeper.

<sup>2</sup> Vgl. HOERSTER: Ethik und Interesse, 235.

## 0.2 Vorgehensweise

Die Arbeit gliedert sich in eine Einleitung, einen Hauptteil bestehend aus drei Kapiteln und einen Schluss. In der hier vorliegenden Einleitung soll eine erste Einführung in die Thematik und den Gegenstand der Arbeit vorgenommen werden.

Das erste Kapitel widmet sich der Auseinandersetzung mit Hoersters Interessensethik. Besprochen wird dabei sein Verständnis von Rationalität und wie dieses mit den menschlichen Interessen zusammenhängt. Dort zeigt sich auch Hoersters Kritik an den klassischen Versuchen der objektiven Begründung von Moralnormen wie der Goldenen Regel, des Naturrechtsdenkens und des Intuitionismus, sowie dem Kategorischen Imperativ Kants. Dargestellt werden soll auch die Anknüpfung Hoersters an den australischen Philosophen Peter Singer und den von ihm vertretenen Präferenz-Utilitarismus. Hoerster setzt nicht nur bei Singers Thesen an, sondern verbreitete diese auch in Deutschland. Im Anschluss daran soll ein vertiefender Blick auf den interessensethischen Ansatz geworfen und die Verbindung von Moral, Interessen und Recht sowie Hoersters Ideen zum Konzept der Menschenwürde dargestellt werden. Dabei werden vor allem fünf von Hoersters Werken zur Besprechung herangezogen. In „Ethik und Interesse“ entfaltet er seinen gesamten interessensethischen Ansatz ausgehend von der Kritik an den klassischen Begründungsversuchen objektiver Moralnormen bis hin zur Frage, warum es vernünftig ist, moralisch zu handeln. Dies führt er in seinem Werk „Was ist Moral?“ weiter aus, auf das ebenfalls in der vorliegenden Arbeit häufig Bezug genommen wird. Bei seiner Abhandlung „Abtreibung im säkularen Staat“ handelt es sich wohl um eine seiner strittigsten Schriften. Aber auch in „Ethik des Embryonenschutzes“ und „Wie schutzwürdig ist der Embryo?“ kam es zu einigen kritischen Auseinandersetzungen mit Kolleginnen und Kollegen. Daneben wurden noch weitere seiner Werke hinzugezogen, die hier keine zusätzliche Erwähnung finden.

Im zweiten Kapitel geht es um die Frage der Zeugung von Saviour Siblings aus reproduktionsmedizinischer Perspektive. So werden die dazu notwendigen Methoden erläutert und einige Fallbeispiele zur Veranschaulichung besprochen. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei der Aufsatz von Werner Wolbert „Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von Saviour Siblings?“ und die darin entfaltete Argumentation ein. Daran anschließend gilt es einen ersten Versuch der Bewertung der Frage unter einer interessensethischen Sichtweise zu unternehmen.

Im Anschluss eines ersten Versuchs der Analyse widmet sich das dritte Kapitel den kritischen Stimmen im Hinblick auf Hoersters Interessensethik. Dabei sind vor allem Stephan Ernst und Peter Strasser zu nennen, die die Grenzen von Hoersters Ansatz aufzeigen. Zudem gilt es einen kritischen Blick auf Hoersters Verneinung des Begriffs der Menschenwürde zu werfen. Dazu wird einerseits Eberhard Schockenhoffs Definition einer Minimal- und einer Maximaldefinition des Begriffs der Würde des Menschen herangezogen und andererseits die SKIP-Argumente genannt, die für die menschliche Würde beginnend in der embryonalen Phase plädieren. Folgend aus diesen kritischen Stimmen gilt es erweiterte Sichtweisen der Interessensethik anzunehmen und die Frage der Zeugung von Saviour Siblings daraufhin zu untersuchen.

Im vierten und letzten Kapitel sollen die bedeutendsten Erkenntnisse zusammengefasst werden.

Daraus ersichtlich wird sogleich der interdisziplinäre Ansatz dieser Arbeit. Eine maßgebliche Rolle nimmt dabei klarerweise die Medizin ein. Übersehen werden darf dabei allerdings auch nicht die Bedeutung der Psychologie oder Soziologie, sowie des Rechts.

In aller gebotenen Kürze soll hier noch kurz auf die Begrifflichkeit der Saviour Siblings eingegangen werden. In dieser Arbeit habe ich mich bewusst aus zwei Gründen für diesen Anglizismus entschieden. Erstens wird die Möglichkeit der Zeugung von Saviour Siblings ausschließlich im Ausland, wie in den USA, Australien, England oder Spanien angeboten. Die wenige vorhandene Literatur ist demnach hauptsächlich in englischer Sprache verfasst und dem wollte ich mich zumindest im Hinblick auf die Benennung anschließen. Zweitens entschloss ich mich im Anschluss an den Aufsatz von Werner Wolbert „Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von Saviour Siblings?“, ebenfalls diese englische Begrifflichkeit für die hier vorliegende Arbeit zu verwenden.



# 1 Auseinandersetzung mit Hoersters Interessensethik

## 1.1 Grundgelegter Rationalitätsbegriff der Interessensethik

Möchte man Hoersters Interessensethik begreifen, so ist es unumgänglich, sich mit seinem Verständnis von Rationalität zu beschäftigen. Dieses legt er am Beginn seines Werkes *Ethik und Interesse* dar und benennt das erste Kapitel wie folgt: „Ist es rational, seine Interessen zu realisieren?“<sup>3</sup>

Im Rahmen dessen unterscheidet er zuallererst zwischen einer *interessebezogene(n)*<sup>4</sup> Rationalität und einer *normbezogene(n)* praktische(n) Rationalität. In den folgenden Kapiteln wird sich zeigen, was er mit dieser Unterscheidung meint und warum er sie für notwendig erachtet. Dabei ist für ihn zentral, dass sich eine Handlung nur dann als rational erweist, wenn sie sowohl der interessebezogenen Rationalität als auch der normbezogenen Rationalität entspricht.<sup>5</sup>

Wann lässt sich nach Hoerster eine Handlung als rational bezeichnen? „Auf den ersten Blick scheint eine Handlung dann rational zu sein, wenn sie *geeignet* ist, zur Realisierung eines *Wunsches* des Handelnden zu führen.“<sup>6</sup> Dieser Definition zufolge kann jegliches Verhalten, das uns der Erfüllung eines Wollens dient bzw. ihr förderlich ist, als rational beschrieben werden<sup>7</sup>, wenngleich festzuhalten ist, dass es nicht nur einen Weg zur Realisierung eines Wunsches gibt. Vielmehr spricht Hoerster von der Möglichkeit, dass „mehrere Handlungsalternativen als rational betrachtet werden können.“<sup>8</sup>

Hier ist sogleich kritisch anzumerken, dass auch utopische Wünsche auf diesem Weg zu rationalen Wünschen werden könnten, doch hält Hoerster hier ausdrücklich fest, dass er in seinen Darstellungen immer von Wünschen ausgeht, bei denen zumindest die Möglichkeit besteht, sie auch zu verwirklichen.<sup>9</sup> Aus diesem Grund führt er aus: „Nur

---

<sup>3</sup> HOERSTER: *Ethik und Interesse*, 17.

<sup>4</sup> Die in dieser Arbeit vorgenommenen Kursivsetzungen wurden von Hoerster in seinen Arbeiten als solche markiert.

<sup>5</sup> Vgl. ebd. 18.

<sup>6</sup> Ebd. 19.

<sup>7</sup> Später soll noch festgestellt werden, ob diese Definition von Rationalität wirklich in jeder Situation gehalten werden kann. Zu diesem Zeitpunkt soll von dem hier beschriebenen Verständnis ausgegangen werden.

<sup>8</sup> Ebd. 20.

<sup>9</sup> Vgl. ebd. 21.

dann, wenn ein gegebener Wunsch nicht *seinerseits* irrational oder unvernünftig ist, kann er die betreffende Handlung zu einer rationalen Handlung machen.“<sup>10</sup>

Hoerster auf den Punkt bringend: Eine Handlung ist somit als rational zu bezeichnen, wenn sie für die Erfüllung eines Wunsches dienlich ist und wenn gleichzeitig dieser Wunsch an sich rational ist, d.h. wenn die Möglichkeit zur Realisierung dieses Wunsches besteht. Auf den ersten Blick scheint es so, als ob Hoerster keine inhaltliche Bestimmung von Vernünftigkeit vornimmt und dass sich Rationalität allein durch die Option der Umsetzung auszeichnet. Im Folgenden zeigt sich allerdings zumindest eine Minimaldefinition von Vernünftigkeit.

Hoerster merkt eine weitere Voraussetzung zur Bestimmung einer rationalen Handlung an. Er schreibt: „Ein Wunsch ist dann und nur dann rational, wenn der Wünschende ihn in einem urteilsfähigen und informierten Zustand hat.“<sup>11</sup> Hervorzuheben sind hierbei die von ihm hervorgehobenen Bedingungen ‚urteilsfähig‘ und ‚informiert‘, denn erst wenn diese bei einem Individuum vollends gegeben sind, kann man davon ausgehen, dass dessen Wunsch rational ist.<sup>12</sup> Doch bei näherem Hinsehen scheint es, dass es sich dabei um uneindeutige Begriffe handelt. So können sie durchaus je nach Zugang Unterschiedliches bedeuten.

In Bezug auf die Urteilsfähigkeit ist eine grundlegende Differenzierung vorzunehmen. Demnach spricht er von einem Zustand, in dem jemand „*generell* nicht urteilsfähig ist“. Als Beispiele führt er dabei ein Kind in einem bestimmten Alter oder einen Menschen an, der an einer starken psychischen Behinderung leidet. Im Gegensatz dazu gibt es allerdings auch Menschen, die „*zeitweise* nicht urteilsfähig“ sind, wie es bei betrunkenen oder schlafenden Menschen der Fall ist.<sup>13</sup> Auch schlafende oder bewusstlose Personen würde er als *zeitweise* nicht urteilsfähig bezeichnen. Aber auch wenn man sich in einem betrunkenen, schlafenden oder bewusstlosen Zustand befindet verfolgt man „*anhaltende* Wünsche“. Diese Bestimmung ist notwendig, da Wünsche sich sonst nur auf einen kurzen Zeitraum erstrecken könnten.<sup>14</sup> Diese Beschreibung zeigt bereits, in welcher Art und

---

<sup>10</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 23. Es stellt sich hier die Frage, ob es sich bei einer solchen Begründung nicht um einen Zirkelschluss handelt. Nur durch einen rationalen Wunsch wird eine Handlung selbst rational. Es geht damit um eine Bestimmung der Rationalität, die ihrerseits wiederum Rationalität voraussetzt.

<sup>11</sup> Ebd. 24.

<sup>12</sup> Ebd. 24.

<sup>13</sup> Vgl. Ebd. 24.

<sup>14</sup> Vgl. HOERSTER: Abtreibung im säkularen Staat, 76f.

Weise Hoerster dem australischen Philosophen Peter Singer folgt, auf dem im Laufe der Arbeit noch eingegangen wird. Auch Singer geht davon aus, dass Menschen in bestimmten Situationen nicht urteilsfähig handeln können. Damit trifft allerdings auf sie die Zuschreibung des Personseins nicht zu.<sup>15</sup>

Etwas schwieriger steht es um die Informiertheit einer Person. Hoerster geht es dabei vor allem um ein Wissen, das den Wunsch einer Person betrifft. Grundsätzlich kann sich das natürlich als problematisch erweisen, da es keinem Menschen möglich ist, über jeden seiner Wünsche vollends Bescheid zu wissen. Ausgehend von diesem Bewusstsein geht es ihm demnach vielmehr darum, „dass der Wünschende über jene Aspekte der Realität informiert ist, die für seinen Wunsch insofern relevant sind, als seine gegebenen Vorstellungen über diese Realitätsaspekte den Inhalt seines Wunsches bestimmen [...]“<sup>16</sup>. Zur Veranschaulichung und Betonung der Wichtigkeit hinsichtlich der Informiertheit einer Person, führt Hoerster hier das Beispiel des Trinkens eines Glases Apfelsaft an. Wenn ein Individuum ein Glas Apfelsaft trinken möchte und weiß, dass der Apfelsaft genießbar ist, ist es rational, diesen auch zu trinken. Wenn ein Individuum wiederum ein Glas Apfelsaft trinken möchte, aber nicht weiß, dass der Apfelsaft schlecht geworden und dadurch ungenießbar ist, ist es dennoch rational, den Saft zu trinken, da es ja sein grundsätzlicher Wunsch ist und es keine Kenntnis über die Ungenießbarkeit des Getränks besitzt. Wenn hingegen dieses Individuum ein Glas Apfelsaft trinken möchte und gleichzeitig weiß, dass dieser Apfelsaft vergoren ist und dennoch davon trinkt, obwohl es weiß, dass es davon krank werden kann, ist dieser Wunsch als irrational zu bezeichnen.<sup>17</sup> Anhand dieser grundlegenden Gegenüberstellung der verschiedenen Beispiele gilt es den Blick vor allem auf die im letzten Fall miteinander konkurrierenden Wünsche zu richten. Auf der einen Seite besteht der Wunsch, ein Glas Apfelsaft zu trinken, auf der anderen Seite kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es für die meisten Menschen ein Wunsch ist, gesund zu sein und zu bleiben. An dieser Stelle ist nun also ein Kriterium notwendig, das uns entscheiden lässt, welchen Wunsch man verwirklichen will. Hoerster nennt die menschliche Vernunft, auf Grundlage derer man beurteilt, welcher als der

---

<sup>15</sup> In seinen frühen Schriften nimmt Hoerster explizit Bezug auf die Unterscheidung Singers zwischen Personen und Nicht-Personen. Vgl. dazu HOERSTER: Abtreibung im säkularen Staat. In seinen neueren Werken entfernt er sich davon. Vgl. dazu LOHNER: Personalität und Würde, 162.

<sup>16</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 25.

<sup>17</sup> Vgl. ebd. 25f. Dieses Beispiel wurde hier zur Verdeutlichung und Betonung der Wichtigkeit der Informiertheit einer Person in Bezug auf einen Wunsch dargestellt, da dieser Aspekt im weiteren Verlauf der Arbeit, vor allem aber im zweiten Teil, große Bedeutung hat.

grundlegendere Wunsch bezeichnet werden kann bzw. welcher für uns den größeren Vorteil birgt.<sup>18</sup> Die Informiertheit einer Person in Bezug auf einen Wunsch kann demnach darüber entscheiden, ob dieser Wunsch tatsächlich als rational oder nicht rational zu bewerten ist. Entsprechend dieser Stelle lässt sich also festhalten, dass die Urteilsfähigkeit und Informiertheit einer Person für die Bestimmung der Rationalität ihres Wunsches von tragender Bedeutung sind.

In weiterer Folge stellt Hoerster fünf Aspekte vor, die das bisher Dargelegte expliziter verständlich machen sollen. Diese sollen hier in gebotener Kürze genannt und dargestellt werden, da sie etwaige Kritikpunkte verwerfen bzw. Anfragen beantworten können: Der erste Punkt betrifft das „Motiv“ einer Handlung. So wird festgehalten, dass sowohl rationale als auch irrationale Handlungen ein Motiv haben können. Der Unterschied zwischen diesen beiden Handlungen ist allerdings, dass die eine Handlung eine rationale „Motivation“ zur Umsetzung hat, während die irrationale Handlung diese Bestimmung nicht aufweisen kann.<sup>19</sup>

Der zweite Aspekt betrifft die oben genannte Informiertheit einer Person bei der Bestimmung, ob eine Handlung rational ist oder nicht. Demnach meint Hoerster hier, dass es nicht um einen „idealen Wissensstand“ geht, „sondern von jenem Wissensstand (ausgegangen werden muss), der dem Handelnden zum Zeitpunkt der Handlung *prinzipiell zugänglich* ist.“<sup>20</sup> In diesem Sinne kann niemandem vorgeworfen werden, eine falsche Entscheidung getätigt zu haben, wenn sie oder er diese dem aktuellen Wissensstand entsprechend getroffen hat.<sup>21</sup>

Unter dem Stichwort „hypothetischer Wunsch“ kann der dritte Punkt zusammengefasst werden. Darunter werden Handlungen verstanden, die grundsätzlich gewünscht werden würden, wenn die oder der Wünschende einerseits ein Wissen über die Folgen einer

---

<sup>18</sup> Vgl. HOERSTER: Ethik und Interesse, 25f. Was unter einem solchen Vorteil zu verstehen ist, wird sich in der Auseinandersetzung mit dem Utilitarismus in Kapitel 1.5 bzw. in der normethischen Auseinandersetzung in Kapitel 1.8 zeigen.

<sup>19</sup> Vgl. ebd. 27.

<sup>20</sup> Ebd. 28.

<sup>21</sup> Dies ist ein bedeutender Aspekt in Bezug auf reproduktionsmedizinische, pränatale oder pränataldiagnostische Entscheidungen, die Ärztinnen und Ärzte, vor allem aber Eltern, treffen müssen. Letztere können diese immer nur auf dem Wissensstand tätigen, der ihnen durch zuständige Medizinerinnen und Mediziner vermittelt und zugänglich gemacht wird. Der Hinweis ist aber auch bedeutend für Ärztinnen und Ärzte. Entscheidungen, die heute als gut befunden werden, können sich bereits in fünf Jahren als schlecht erweisen, da die Medizin sich möglicherweise bis dahin weiterentwickelt und ein immer größeres Wissen zugänglich wird.

Handlung hätte oder wenn andererseits die Bedingungen für das Zustandekommen eines Wunsches einfach nicht gegeben wären.<sup>22</sup>

Der vierte Aspekt bezieht sich auf die Mitmenschen einer/eines jeden Wünschenden. So müssen sich Wünsche nicht ausschließlich auf die eigene Person beziehen, sondern können auf jede Person im eigenen oder fremden Umfeld abzielen.<sup>23</sup>

Eine fünfte und letzte Perspektive betrifft jene problematische Situation, wenn zwei oder mehrere gegensätzliche Wünsche einer Person aufeinandertreffen. Natürlich kann hier angemerkt werden, dass in Anbetracht dessen, dass nach Hoerster ein Wunsch immer rationaler ist als ein anderer, eine solche Sachlage als unmöglich herausstellt. Es könnte allerdings die Situation aufkommen, dass allein die Abwägung, welcher Wunsch nun rationaler ist als ein anderer, mehr Aufwand bedeuten würde, als sich in der Situation als machbar erweist.<sup>24</sup> Denn: „Es ist nicht immer rational, die Rationalität einer Handlung bzw. eines gegebenen Wunsches auch zu ermitteln.“<sup>25</sup>

Was kann nun nach Hoerstes Verständnis zum Begriff der Rationalität zusammenfassend festgehalten werden? Welche Handlungen sind seiner Auffassung nach als rational zu bewerten und auf welche trifft diese Bestimmung nicht zu? Ein Individuum befindet sich dann in einem Zustand, in dem es entscheiden kann, ob sich ein Verhalten als rational oder irrational erweist, wenn es über die betreffende Situation, so gut es ihm möglich ist, informiert ist und sich selbst dabei in einem urteilsfähigen Zustand befindet. Generell muss die betreffende Handlungsoption die grundsätzliche Möglichkeit der Verwirklichung aufweisen, denn andernfalls wäre sie irrational. Bei zwei oder mehreren aufeinandertreffenden Handlungsmöglichkeiten gilt diejenige als rationaler, deren Umsetzung als rationaler erscheint.

---

<sup>22</sup> Vgl. HOERSTER: Ethik und Interesse, 30. Als Beispiel nennt Hoerster hier einen Reisenden, der gerne von einem Ort zu einem anderen schnellstmöglich reisen würde. Er fährt mit dem Zug, obwohl zur gleichen Zeit ein Flugzeug ginge, mit dem er viel schneller an sein Ziel kommen würde. Da er aber um diesen Flug nicht Bescheid weiß, wäre das Reisen damit ein bloß hypothetischer Wunsch, den er nur dann realisieren würde, wenn er Kenntnis davon hätte.

<sup>23</sup> Vgl. ebd. 31.

<sup>24</sup> Vgl. ebd. 35.

<sup>25</sup> Ebd.

## 1.2 Normen und normbezogene Rationalität

Wie bereits erwähnt, unterscheidet Hoerster zwischen einer interessensbezogenen Rationalität und einer normbezogenen praktischen Rationalität. Angesichts letzterer zeigt sich bereits, dass die Bedeutung von Normen für ihn sehr groß ist und sie in seiner Ethik eine besondere Rolle spielen. Daher soll hier dieses Verständnis innerhalb des vorliegenden Kapitels näher beleuchtet werden. Hoerster versteht unter einer Norm

„eine Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten. Sie hat die Funktion der Steuerung oder Lenkung von Verhalten und kann je nach Kontext als Befehl, Vorschrift, Anweisung, Forderung, Anleitung, Regel, Richtschnur, Ersuchen oder Bitte, bezogen auf ein Verhalten, dienen.“<sup>26</sup>

Er betont im Zuge dessen sowohl den Charakter des Appells als auch den der Regelung. Ersterer ist nach Hoerster dadurch sichtbar, dass in der Formulierung einer Norm immer der Begriff des „Sollens“ vorkommt. Ein Sollen drückt eine Aufforderung aus. Als zweiten Aspekt streicht er dabei den Begriff des „Seins“ heraus, da er in diesem die Funktion der Aussage sieht.<sup>27</sup>

Hoerster führt verschiedene Kennzeichen bzw. Aspekte einer Norm an. Erstens nennt er hier die Normadressatin oder den Normadressaten. Sie oder er ist die Person, die die oben genannte Steuerung betrifft, d.h. die der Norm entsprechend handelt oder auch nicht.<sup>28</sup>

Ferner benennt er als wichtigen Aspekt die Vertreterin oder den Vertreter einer Norm. Dabei geht es nicht nur darum, dass eine Person ein bestimmtes normatives Verhalten ausführt. Es geht dabei vielmehr um eine – wie Hoerster es nennt – „echte(n) ‚Vertretung‘ einer Norm“ bzw. eine „Akzeptanz einer Norm“<sup>29</sup>, nämlich dann, „wenn jemand jedenfalls die Intention oder die Disposition hat, die Norm bei passender Gelegenheit nach außen kundzugeben“.<sup>30</sup> Dies hat für ihn große Bedeutung. Es ist nicht ausreichend, sich normgerecht zu verhalten, sondern man muss diese Norm auch kommunizieren. Es

---

<sup>26</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 43.

<sup>27</sup> Vgl. ebd. 45. In dieser Feststellung zeigt sich bereits, dass Hoerster immer wieder auf Kant verweist bzw. an ihn anknüpft, obwohl er ihm auch kritisch gegenübersteht. Weiteres findet sich diesbezüglich im Kapitel 1.4.3 bzw. 1.6.4.

<sup>28</sup> Der Vollständigkeit halber soll hier erwähnt werden, dass Hoerster im Hinblick auf den Adressatinnen- und Adressatenkreis weitere Subdifferenzierungen vornimmt. Er unterscheidet zwischen einer „Individualnorm“ und einer „Sozialnorm“. „Während eine *Individualnorm* sich an bestimmte Individuen richtet, (...) richtet eine *Sozialnorm* sich an eine unbestimmte Anzahl von Individuen (...).“ Zudem nennt er eine „*singuläre Norm*“, die „sich auf das Verhalten in einer einzelnen Situation richtet“ und eine „*generelle Norm*“, die das „Verhalten in einer unbestimmten Anzahl von Situationen“ meint. Ebd. 46.

<sup>29</sup> Ebd. 50.

<sup>30</sup> Ebd. 47.

geht um „eine bestimmte Disposition, Haltung oder Einstellung des Normadressaten einer (gewöhnlich generellen) Norm gegenüber“<sup>31</sup>.

Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Norm setzt sich diesem Verständnis nach selbstverständlich zum Ziel, die von ihr oder ihm gelebte Norm an so viele Normadressatinnen und -adressaten wie möglich weiterzugeben. Dies ist nun auf zweierlei Arten möglich. Einerseits wird eine Norm von deren Adressatinnen und Adressaten dann angenommen und kommuniziert, wenn sie mit deren gewünschtem und gewolltem Verhalten übereinstimmt. Hoerster spricht hier vom „Motiv“<sup>32</sup> einer Normadressatin oder eines Normadressaten. Es kann aber andererseits die Möglichkeit bestehen, dass sich Normadressatinnen und -adressaten gemäß einer Norm verhalten, da sie bei Nichteinhaltung mit negativen Konsequenzen rechnen müssen. In beinahe allen Gesellschaften gibt es in irgendeiner Form gesetzlich geregelte Verbote. Bei Übertretung von Verboten drohen der Täterin oder dem Täter Strafen in unterschiedlichem Ausmaß. Vermeidung einer solchen Bestrafung ist für viele Menschen Motivation, sich normkonform zu verhalten.<sup>33</sup>

Ob es sich um ein bloß normentsprechendes Verhalten einer Person handelt, welche Konsequenzen vermeiden möchte, oder ob diese die Norm im Sinne einer echten Vertretung tatsächlich lebt, kann mit dem Begriff der „Wirksamkeit einer Norm“<sup>34</sup> zusammengefasst werden. Muss bei ersterer Norm von einer eher niedrigeren Wirksamkeit gesprochen werden, zeigt sich bei letzterer eine hohe Wirksamkeit.

Gleichzeitig bleibt aber anzumerken, dass selbst, wenn eine Person eine Norm im Sinne einer echten Vertretung akzeptiert, dies noch nicht bedeutet, dass sie zu jedem Zeitpunkt auch nach ihr handelt. Dies kann unter Umständen problematische Auswirkungen auf die eigene Person haben. Wenn wir als Normadressatin oder Normadressat eine Norm akzeptieren, bedeutet dies – wie bereits oben angedeutet wurde – dass wir nicht nur nach ihr handeln, sondern uns ihr ganz und gar verschreiben und unser Leben nach ihr ausrichten, sie quasi als Person annehmen. Wird zuwider dieser echten Vertretung einer Norm gehandelt, hat das sicherlich Konsequenzen, die man sich durch ein nicht mit seiner Person konformes Verhalten aufbürde.<sup>35</sup> Hoerster nennt hier zwei solche Konsequenzen,

---

<sup>31</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 50.

<sup>32</sup> Ebd. 47.

<sup>33</sup> Vgl. ebd. 47-49.

<sup>34</sup> Ebd. 48.

<sup>35</sup> Vgl. ebd. 52-59.

die wohl viele Menschen kennen: einerseits das „schlechte Gewissen“, andererseits den „Vorsatz“<sup>36</sup>, in Zukunft entsprechend der eigenen Überzeugungen zu leben. Schlussfolgernd bleibt nach Hoerster trotz der ausgeführten Möglichkeit des Zuwiderhandelns festzuhalten, „dass die Befolgungschancen einer Norm, die jemand vertritt, durch die Akzeptanz dieser Norm seitens ihrer Adressaten erheblich erhöht wird.“<sup>37</sup>

### 1.3 Moralnomen

Nachdem hier die für Hoerster wichtige Thematik der Normen erläutert wurde, soll nun ein Schritt weitergegangen und seine Reflexion zu Moralnomen dargelegt werden. Abermals ins Gedächtnis gerufen werden sollen die beiden wichtigen Aspekte, die für ihn eine Norm ausmachen: auf der einen Seite das Kennzeichen der Aufforderung, und auf der anderen Seite die Aufgabe der Steuerung oder Lenkung. Eine Moralnomen weist diese beiden Perspektiven ebenfalls auf. Zu definieren ist sie als eine „Norm, hinter der eine bestimmte (...) generelle Einstellung oder Haltung steht“.<sup>38</sup> Ein wesentliches Kriterium der Moralnomen muss dabei stets beachtet bleiben: die Allgemeinheit. Wie ist dies nun zu verstehen? Dazu sind nach Hoerster zwei Punkte bestimmend:

„1. Die Norm nimmt keinen inhaltlichen Bezug auf Eigennamen.

2. Die Norm wird mit dem Anspruch auf universale Zustimmung vertreten.“<sup>39</sup>

Der Verzicht auf Eigennamen und der Universalitätsanspruch müssen also in jeder Moralnomen auszumachen sein, damit sie auch als solche bezeichnet werden kann. Der erste Punkt meint vor allem, dass sich Moralnomen nicht nur an ein bestimmtes Individuum richten, sondern an die gesamte Gesellschaft adressiert sind.<sup>40</sup> In Bezug auf den zweiten Aspekt gilt es sich nochmals in Erinnerung zu rufen, dass es sowohl Normadressatinnen und -adressaten als auch Normvertreterinnen und -vertreter gibt. Vertritt man eine bestimmte Moralnomen, so vertritt man diese üblicherweise nicht nur aus Gründen der echten Vertretung, sondern hat auch gleichzeitig das Motiv danach zu handeln, da man sich

---

<sup>36</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 54.

<sup>37</sup> Ebd. 55.

<sup>38</sup> HOERSTER: Was ist Moral?, 11.

<sup>39</sup> Ebd. 13.

<sup>40</sup> Vgl. ebd. 13f.

selbst erhofft, dass auch andere sich dieser Norm entsprechend verhalten.<sup>41</sup> Wie schon bei den sogenannten „außermoralischen“ Normen zuvor festgehalten wurde, ist die echte Vertretung von Normen bzw. deren Akzeptanz von großer Bedeutung. Dies trifft in einer verstärkten Art und Weise auf die Moralnomen zu, denn „Moralnormen sind nur solche Normen, die (...) derjenige, der sie vertritt, nach seiner eigenen Überzeugung seinen Mitmenschen gegenüber mit einer gewissen Berechtigung vertritt.“<sup>42</sup> Bei der echten Vertretung von Moralnomen gilt also auch, dass der oben genannte Aspekt der Überzeugung inbegriffen ist.

Doch wie sieht es nun mit der Begründung solcher Moralnomen aus? Kann es angesichts der Definitionen überhaupt eine Begründung solcher Moralnomen geben? In der theologischen und philosophischen Ideengeschichte hat es einige Versuche dazu gegeben, die Hoerster aufgreift, würdigt, aber auch kritisch zurückweist. Diese sollen im Folgenden näher analysiert und Hoerstes Kritik an ihnen, warum sie zur Begründung von Moralnomen nur ungenügend dienlich sind, dargestellt werden.

## **1.4 Klassische Versuche zur Begründung von Moralnomen**

### **1.4.1 Die Goldene Regel**

Gerade unter Theologinnen und Theologen wird oftmals die Goldene Regel zur Begründung von Moralnomen herangezogen. Im Lukasevangelium kann die folgende Form derselben gefunden werden: „Was ihr von anderen erwartet, das tut ebenso auch ihnen.“ (Lk 6,31) Sie dient schon seit der biblischen Zeit der Argumentation und Beweisführung über moralisch richtiges oder falsches Verhalten. Darüber hinaus finden wir sie auch in unserer Alltagssprache in verschiedenen Formulierungen wieder, wie beispielsweise im allbekannten Sprichwort: „Was du nicht willst, dass man dir tu“, das füg‘ auch keinem andern zu.“<sup>43</sup>

Hoerster bezeichnet die Goldene Regel als „formales Prinzip der Moralbegründung“<sup>44</sup>. Es zeigt demnach keinen spezifischen Inhalt auf, sondern gibt einen Handlungsrahmen vor. Als solchen schätzt und integriert Hoerster sie auch in seine Überlegungen, doch kritisiert er ebenso, dass sie für viele Menschen als selbstverständlich formuliert und

---

<sup>41</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.2.

<sup>42</sup> HOERSTER: Was ist Moral?, 18.

<sup>43</sup> Ebd. 46.

<sup>44</sup> Ebd. 43.

ausgewiesen wird, ohne dass davor eine Klärung über die betreffenden Prämissen getätigt wird. Demnach müssen seiner Auffassung nach drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Goldene Regel ihre Anwendung finden kann. Die erste Bestimmung zielt darauf ab, dass niemand „Opfer einer bestimmten Handlung anderer werden“<sup>45</sup> will. Dies scheint zwar für die meisten eine solch logische Prämisse zu sein, dass sie nicht ausdrückliche Erwähnung finden muss. Dennoch gilt es, sie bei einer Normbegründung anzuführen. In der zweiten Bestimmung geht es darum, dass die „Tatsache, nicht Opfer der Handlung anderer zu werden, (...) wichtiger (ist), als selber die Handlung anderen gegenüber auszuführen.“<sup>46</sup> Negativ formuliert könnte man hier als Beispiel anführen, dass ein Individuum mehr Angst davor hat, in die Opferrolle zu geraten, als dass es selbst zum Täter wird. Die dritte Prämisse kann als Schlusspunkt der beiden ersten gesehen werden: „Die Wahrscheinlichkeit, Opfer der Handlung anderer zu werden, ist als Folge eines bereits geltenden generellen Verbotes der Handlung erheblich verringert.“<sup>47</sup>

Hoersters Fazit hinsichtlich Goldene Regel als Begründung von Moralnormen muss festgehalten werden, dass er diese für eine bestimmte Gruppe von Individuen, die ähnliche Interessen und Präferenzen aufweisen, als hilfreich empfindet. Sie ist allerdings nicht als Grundlage für eine heterogene Menschengruppe geeignet, da diese dem formalen Rahmen der Goldenen Regel wohl unterschiedliche inhaltliche Prämissen zugrunde legen würden.<sup>48</sup>

### **1.4.2 Naturrechtsdenken und Intuitionismus**

In der Frage der objektiven Begründbarkeit von Moralnormen bzw. in der Möglichkeit von vorpositiven Normen kommt Hoerster auch auf das Naturrechtsdenken und den Intuitionismus zu sprechen. Mit dem Hinweis auf Aristoteles als den Begründer des Naturrechtsdenkens versteht er darunter „die Erkennbarkeit von Normen der Moral ebenso wie des Rechtes“<sup>49</sup>. Die Besonderheit des Menschen gegenüber der von ihm unterschiedenen Natur ist, „dass der Mensch die Fähigkeit (besitzt), erstens diese seiner

---

<sup>45</sup> HOERSTER: Was ist Moral?, 53.

<sup>46</sup> Ebd. 53.

<sup>47</sup> Ebd. 54.

<sup>48</sup> Vgl. ebd. 41-54.

<sup>49</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 83. Siehe dazu auch ARISTOTELES: Physikvorlesung, Buch 2, Kap. 8, 51-55. Besondere Beachtung finden dabei folgende Aussagen: „Warum soll es denn undenkbar sein, daß die Natur ohne alle Finalität und Rücksicht auf das Bessere arbeite, (daß vielmehr alles in der Natur nur der Regel der Notwendigkeit folge,) wie beispielsweise Zeus es regnen lasse (...).“ Ders., 51. Und weiter: „Es steht also fest, daß die Natur der Dinge ein Grund ist, und zwar wie einer, der unter Zwecken steht.“ Ders., 55.

Natur immanenten Ziele zu *erkennen* und zweitens sein Verhalten *bewusst* nach diesen Zielen auszurichten.“<sup>50</sup> Er kann sich demnach entscheiden, ob er den ihm durch seine Natur vorgegebenen Weg geht oder sich dagegen entscheidet.

Hoersters kritische Überlegungen gegen das aristotelische Naturrechtsdenken spiegeln sich in der Anfrage wider, ob eine Rede über die Ziele oder Zwecke innerhalb der Natur überhaupt einen „Sinn“ hat. Oder handelt es sich dabei schlichtweg um eine Zuschreibung des Menschen an die Vorgänge der Natur? Und wie lässt sich spezifisches menschliches Verhalten als den Zielen der Natur gemäß oder wider der Natur bewerten? Könnte eine solche Beurteilung nicht völlig beliebig sein?<sup>51</sup>

Hoerster beschuldigt in einem ersten Argument das Naturrechtsdenken, nicht jedes menschliche Verhalten als natürlich zu bewerten, sondern es bereits vor einer solchen Beurteilung auszusondern. So meint er:

„Er [die Naturrechtlerin oder der Naturrechtler] trifft unter diesen Handlungen vielmehr eine ganz bestimmte Auswahl, ohne jedoch ein allgemein nachvollziehbares Kriterium für diese Auswahl anzugeben. Insbesondere bleibt völlig im Dunklen, in welchem genauen Zusammenhang seine moralische Verurteilung bestimmter Handlungen mit der Natur des Menschen, so wie diese empirisch erfassbar ist, eigentlich steht.“<sup>52</sup>

Hoersters zweites Argument gegen eine naturrechtliche Begründung von Moralnormen liegt darin, dass er die Frage stellt, warum es überhaupt gewollt werden sollte, den Zielen der Natur zu folgen. Es könnte ja gleichsam Prozesse in der Natur geben, gegen die wir uns geradezu wenden wollen. Er nennt hier das Beispiel der natürlichen Alterung, die wir gerade in der heutigen Zeit versuchen hinauszuzögern. Ähnlich sieht es mit verschiedenen Krankheiten aus, die wir heute dank Impfungen oder Medikamenten gar nicht entstehen lassen wollen, eindämmen oder heilen können.<sup>53</sup>

Eine zweite Denkrichtung, gegen die sich Hoerster wendet, ist die des Intuitionismus, gemäß dem „der Mensch gewisse Normen durch eine spezielle Fähigkeit auf intuitivem Weg erfassen“<sup>54</sup> kann. Steht eine Person demnach vor einer moralischen Fragestellung, bei der es eine Entscheidung zu treffen gilt, gibt es eine Instanz in dieser Person, auf die

---

<sup>50</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 84.

<sup>51</sup> Vgl. ebd. 82-87.

<sup>52</sup> Ebd. 88.

<sup>53</sup> Vgl. ebd. 88-89. Die Frage stellt sich hier, ob es sich als sinnvoll erweist bzw. erwiesen hat, dass wir in den Lauf der Natur eingreifen bzw. eingegriffen haben.

<sup>54</sup> Ebd. 90.

sie zurückgreifen kann und die ihr eine Entscheidungsmöglichkeit als moralisch gewollt vorgibt. Hoerster kritisiert hier, dass es nicht möglich ist, von der einen Intuition in der gesamten Menschheit zu sprechen. Vielmehr muss auf die Diversität geachtet werden. „So wie die *Gewissensinhalte* verschiedener Menschen in vielem nicht identisch sind, so scheint auch das Verständnis des *Gewissensphänomens* als solchen aus ganz ähnlichen Gründen zu variieren.“<sup>55</sup> Mit anderen Worten kann gesagt werden, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der Individuen unterschiedliche Intuitionen vorhanden sind. Wie könnte allerdings eine solche Perspektive als Begründung moralischer Normen dienen? Hoerster hält die potentielle Beliebigkeit des Intuitionismus fest. Es scheint nämlich so, dass sich die persönliche Intuition nicht nach solchen Grundlagnormen, sondern vielmehr nach unserer persönlichen Einstellung hinsichtlich spezieller Themen richtet. Insofern kann der Intuitionismus keine genügende Grundlage zur Begründung von Moralnormen bieten.<sup>56</sup> Es muss daher eine legitimierte Grundlage geben, auf die man sich bei der Bewertung einer Handlung beziehen kann.

### **1.4.3 Kants Kategorischer Imperativ und der leere Begriff der Menschenwürde.**

Kaum ein anderer hat so viel zu unseren modernen Begriffen der Menschenrechte, der Menschenwürde und der Moralbegründung beigetragen wie Immanuel Kant. Gerade bei der hier vorliegenden Thematik könnte man daher annehmen, dass die kantische Pflichtethik eine Erleichterung bei der Beantwortung von moralischen Fragestellungen sein kann. Hoerster wird hier allerdings zeigen, dass dem aus seiner Perspektive nicht so ist. Er würdigt zwar Kants Ideen als Fortschritt der besonderen Art, bringt aber auch Kritik an, wie etwa an Kants Kategorischer Imperativ oder an seiner Argumentation zur Würde des Menschen.

Bevor näher darauf eingegangen wird, gilt es sich zuallererst vor Augen zu halten, wovon Kant ausgeht, wenn er von der Pflicht spricht; wohl dem Begriff, mit welchem die gesamte Philosophiegeschichte ihn identifiziert. So heißt es bei ihm: „Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz.“<sup>57</sup> Wie bei Hoerster die Dimension der Rechtsnormen eine zentrale Bedeutung einnimmt, ist für Kant das Gesetz oberster Bezugspunkt seiner gesamten Argumentation. Wenn nun das Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern eines Landes verbietet, sich gegenseitig zu ermorden, dann

---

<sup>55</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 91.

<sup>56</sup> Vgl. ebd. 90-99.

<sup>57</sup> KANT, I.: GMS, BA 14.

haben sie nach dieser Definition die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, sich nicht zu töten. Es geht Kant dabei aber nicht darum, allein die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zu betonen. Beachtet werden soll vielmehr die Pflicht zur Achtung des Gesetzes und dies gelingt nur dann, wenn man sich gemäß dem Gesetz verhält.

Der wohl wesentlichste Aspekt der kantischen Pflichtethik ist sein berühmt gewordener Kategorischer Imperativ. In der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten stellt er ihn in verschiedenen Ausfaltungen dar. Die geläufigste davon lautet: „Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger und zwar dieser: handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“<sup>58</sup> Ebenfalls beschreibt er den Imperativ im Verhältnis zum Pflichtbegriff: „(...) so könnte der allgemeine Imperativ der Pflicht auch so lauten: handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte.“<sup>59</sup> „Maxime“ definiert er dabei als „das subjektive Prinzip zu handeln, und muß vom objektiven Prinzip, nämlich dem praktischen Gesetze, unterschieden werden.“<sup>60</sup> Man findet hier demnach eine klare Handlungsanweisung: Es gilt das zu tun, was verallgemeinerbar ist und somit niemandem einen Schaden zufügen kann.<sup>61</sup>

Hoersters Kritik an dem kantischen Kategorischen Imperativ lässt sich an zwei Punkten festmachen. Als ersten Aspekt nennt Hoerster den Kategorischen Imperativ als „reines Gedankenexperiment“.<sup>62</sup> Er bringt dabei das Beispiel einer Person, die generell die Möglichkeit von Privateigentum als moralisch schlecht bestimmt und aus diesem Grund einen Diebstahl begeht. Sie könnte demnach ihre Handlung dennoch als richtig beurteilen, wenn sie Privateigentum im Allgemeinen verbieten möchte. Hier zeigt sich Hoerster zufolge, dass der Kategorische Imperativ in der Theorie einen hervorragenden Dienst erweist, jedoch in der Praxis nicht konsequent zu Ende zu denken ist.<sup>63</sup>

Die zweite kritische Perspektive, die Hoerster an Kants Kategorischem Imperativ aufzeigt, lässt sich ebenfalls durch ein Beispiel in einer ähnlichen Art und Weise verdeutlichen. Es könnte eine Person geben, die der allgemeinen Maxime, dass man armen Menschen helfen soll, nichts abgewinnen kann, ihr also nicht zustimmt und sie

---

<sup>58</sup> KANT, I.: GMS, BA 52.

<sup>59</sup> KANT, I.: GMS, BA 52.

<sup>60</sup> KANT, I.: GMS, BA 52.

<sup>61</sup> Vgl. dazu auch das Kapitel 1.4.3.

<sup>62</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 109.

<sup>63</sup> Vgl. ebd. 110-112.

daher nicht umsetzt. „Nach alledem ist Kant also im Irrtum, wenn er meint, dass fehlende Bereitschaft, den Mitmenschen zu helfen, *unter allen Umständen* durch den kategorischen Imperativ als unmoralisch disqualifiziert wird.“<sup>64</sup> Hoersters konkreter Vorwurf an Kants Imperativ ist also dahingehend zu benennen, als dass er ihm „relativistische Konsequenzen“<sup>65</sup> vorwirft. Angesprochen ist damit das Problem der Verallgemeinerbarkeit. Weil eine Person eine bestimmte Maxime vertritt, muss das nicht bedeuten, dass eine andere Person dieselbe Maxime verallgemeinert wissen will. Eine reiche Person, die finanziell gut abgesichert ist und einen gewissen Egoismus für sich vertritt, könnte sich wenige Gedanken darum machen, anderen Menschen in finanziellen Nöten zu helfen, wenn sie dem keinen persönlichen Wert beimisst.

Doch Hoerster markiert mit seinen kritischen Analysen und Anmerkungen kein Neuland. Kant selbst ist sich wohl dessen bewusst gewesen, dass sein gedankliches System um den Kategorischen Imperativ einige Leerstellen aufweist und Raum für Anfragen offen lässt.<sup>66</sup> Dennoch betont Hoerster, dass Kants Ideen eine „partielle Leistungsfähigkeit“<sup>67</sup> aufweisen und fasst zusammen, woran es seiner Meinung nach fehlt: „Wir benötigen vielmehr ein Argument, das zeigt, dass jeder rationale Mensch erkennen kann, dass er gerade den kategorischen Imperativ als Verfahrensprinzip zur Ermittlung begründeter Moralnormen akzeptieren muss.“<sup>68</sup>

## **1.5 Utilitarismus als Argumentationsgrundlage bei Singer und Hoerster**

Diese Arbeit hat sich bereits mit den Konzeptionen des Naturrechtsdenkens bzw. des Intuitionismus und der kantischen Ethik auseinandergesetzt. Das Verbindende zwischen den beiden Perspektiven ist, dass der Bezug zum Gesetz eine bestimmende Rolle spielt. Beim Naturrechtsdenken und Intuitionismus wurde festgehalten, dass sich das Recht aus der Natur ableiten lässt. In Kants Darstellung ist das Recht der oberste Bezugspunkt seiner gesamten Argumentation. Daneben zeigt sich nun noch eine weitere Position, die vor allem für Peter Singer und dadurch auch für den vor allem frühen Hoerster<sup>69</sup> eine

---

<sup>64</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 115.

<sup>65</sup> Ebd. 115.

<sup>66</sup> Vgl. ebd. 113-120.

<sup>67</sup> Ebd. 118.

<sup>68</sup> Vgl. ebd. 118.

<sup>69</sup> Im Folgenden wird sich noch zeigen, welche Entwicklungen Hoerster in seinen Arbeiten durchschreitet bzw. wie er seine Position verändert.

ausschlaggebende philosophisch-theoretische Grundlage ist: der Utilitarismus. Im Utilitarismus spielen vor allem die Grundsätze des englischen Empirismus eine Rolle, welcher davon ausgeht, dass uns unsere Erkenntnis ausschließlich durch die Sinneserfahrungen vorliegt. Der Utilitarismus weist zwei Axiome auf:

„Die Auffassung, für die die Nützlichkeit oder das Prinzip des größten Glücks die Grundlage der Moral ist, besagt, daß Handlungen insoweit und in dem Maße moralisch richtig sind, als sie die Tendenz haben, Glück zu befördern, und insoweit moralisch falsch, als sie die Tendenz haben, Gegenteil von Glück zu bewirken. Unter ‚Glück‘ ist dabei Lust (pleasure) und das Freisein von Unlust (pain), unter ‚Unglück‘ Unlust und das Fehlen von Lust verstanden.“<sup>70</sup>

Diese Beschreibung des Utilitarismus stammt von John Stuart Mill (1806 – 1873). Der britische Philosoph und Ökonom war vertraut mit den utilitaristischen Konzeptionen, insbesondere weil sein Vater Schüler von Jeremy Bentham, dem Begründer der Denkrichtung war. Bedeutend ist dabei ist die Idee, dass „jeder Mensch nur nach Lust strebt, weil er darin sein Glück, seine Befriedigung finde.“<sup>71</sup> Eine Handlung wird vor diesem Hintergrund also dann als moralisch richtig beurteilt, „wenn sie ebensoviel oder mehr Zuwachs an Glück für alle Betroffenen produziert als jede andere Handlung, und als falsch, wenn sie das nicht tut.“<sup>72</sup>

### **1.5.1 Der Präferenz-Utilitarismus nach Singer und sein Person-Begriff**

Der australische Philosoph Peter Singer hat den Utilitarismus in einer für sich eigenen Art und Weise weiterentwickelt bzw. spezifiziert. Er spricht von sogenannten „Präferenzen“ und dem demnach benannten „Präferenz-Utilitarismus“<sup>73</sup>. Bei der Beurteilung von Handlungen als moralisch richtig oder falsch ist seiner Auffassung zufolge der „Grad“ wichtig, „in dem sie [die Handlung] mit den Präferenzen der von den Handlungen oder ihren Konsequenzen betroffenen Wesen übereinstimmt.“<sup>74</sup> Demnach ist auch jede „Handlung, die der Präferenz irgendeines Wesens entgegensteht, ohne daß diese Präferenz durch entgegengesetzte Präferenzen ausgeglichen wird, (als) moralisch falsch“<sup>75</sup> zu bestimmen.“ An einem Beispiel wird ersichtlich, was Singer mit diesen

---

<sup>70</sup> Zitiert nach: HÖFFE: Einführung in die utilitaristische Ethik, 85.

<sup>71</sup> LOHNER: Personalität und Menschenwürde, 65.

<sup>72</sup> SINGER: Praktische Ethik, 17.

<sup>73</sup> In Erinnerung gerufen werden soll an dieser Stelle Hoersters Begriff von „Interesse“. Es zeigt sich hier schon deutlich eine Anknüpfung Hoersters an Singer.

<sup>74</sup> Ebd. 128.

<sup>75</sup> Ebd. 128.

Präferenzen meint. Würde eine Person eine andere Person ermorden, so würde die Präferenz des Am-Leben-bleiben-Wollens der zweiten Person zunichtegemacht werden. Die Handlung wäre damit als moralisch falsch zu klassifizieren. Diese Präferenz des Überlebens ist wohl die fundamentalste aller menschlichen Präferenzen.<sup>76</sup> Trotz dieses Ausgangspunktes fragt sich Singer dennoch, ob es so etwas wie ein „Recht auf Leben“ überhaupt gibt. Dafür ist die folgende Bestimmung des Personenbegriffs grundlegend.

Seine Person-Konzeption erarbeitet Singer hauptsächlich in seinem wohl bekanntesten Werk „Practical Ethics“, das den entsprechenden deutschen Titel „Praktische Ethik“ trägt. Singer beschäftigt sich vor allem mit dem Problem, nach welchen Beurteilungskriterien menschliches Leben als lebenswert oder lebensunwert qualifiziert werden kann.<sup>77</sup>

In Singers Darstellung des Person-Begriffs ist eine Unterscheidung von großer Bedeutung, die sich durch seine gesamten Ideen zieht. Er differenziert zwischen der Zugehörigkeit zur Gattung Mensch – also dem Menschsein – und dem Personsein. Er selbst sieht sich mit dieser Unterscheidung auf Seiten einer konservativen Position, die gegenüber einem liberalen Standpunkt zu verorten ist.<sup>78</sup> Singer versteht als Person „ein Wesen, das fähig ist, sich selbst als eine in der Zeit existierende distinkte Entität zu begreifen.“<sup>79</sup>, das heißt es geht demnach um ein reflektiertes Verstehen der eigenen Identität. Er nennt verschiedene Kriterien, die erfüllt sein müssen, um von einer solchen Erreichung „der in der Zeit existierenden distinkten Entität“ zu sprechen. Diese sind: „Selbstbewußtsein, Selbstkontrolle, Sinn für Zukunft, Sinn für Vergangenheit, die Fähigkeit, mit anderen Beziehungen zu knüpfen, sich um andere zu kümmern, Kommunikation und Neugier.“<sup>80</sup> In der Sekundärliteratur werden diese Kriterien meist mit dem Begriff der „Schmerzempfindsamkeit“ einer Person zusammengefasst.

Gemäß dieser Definition und Auflistung von Kriterien, mit denen eine Differenzierung zwischen Personsein und Menschsein einhergeht, muss festgehalten werden, dass es nach Singer Individuen geben kann, die zwar zur Gattung Mensch gehören, aber keine Personen sind bzw. den Personenstatus nicht erreichen. Zu nennen sind hier einerseits menschliche Wesen am Beginn des Lebens wie Embryonen, Föten, Neugeborene bis hin

---

<sup>76</sup> Vgl. SINGER: Praktische Ethik, 128-130.

<sup>77</sup> Wie sich noch zeigen wird, ist für ein Verständnis der Interessensethik Hoersters auch sein Person-Begriff bedeutend. Bei diesem folgt er in unübersehbarer Art und Weise der Theorie Peter Singers.

<sup>78</sup> Vgl. LOHNER: Personalität und Menschenwürde, 23-25.

<sup>79</sup> SINGER: Praktische Ethik, 131.

<sup>80</sup> Ebd. 118.

zu Kindern, die nach den obigen Kriterien noch keine Personen sind. Andererseits sieht es in vielen Fällen am Lebensende eines Menschen ähnlich aus. Allerdings kann diese Situation auch unverhofft durch tragische Unfälle oder Krankheiten eintreten, die ein Individuum den zuvor aufgewiesenen Personenstatus wieder verlieren lassen.<sup>81</sup>

Ausgehend von dieser Personendefinition begreift Singer das Recht auf Leben als ein Recht, „als eine distinkte Entität zu existieren“, welches gleichzeitig mit dem Wunsch verbunden ist, auch „weiterhin als eine distinkte Entität zu existieren“<sup>82</sup>. Damit haben allein Individuen, die Personen sind, ein Recht auf Leben. Die alleinige Zugehörigkeit zur Gattung Mensch beinhaltet ein solches Recht nicht. Wie bereits erwähnt, kann es hiernach Menschen geben, die keine Personen sind, aber auch Personen, die nicht der menschlichen Gattung angehören, wie beispielsweise Tiere, die über einige der oben genannten Kriterien verfügen. Diese Vorstellung wirft natürlich beispielsweise die Frage auf, wie es um Neugeborene steht, die ein solches Verständnis der eigenen Person noch nicht entwickelt haben. Wie Singer selbst anmerkt, könnte man hier damit argumentieren, dass wohl die meisten Babys ein solches im Laufe ihres Älterwerdens entwickeln und im späteren Erwachsenenalter, wenn sie auf ihr Säugling-Sein zurückblicken, froh darüber sein würden, dass man sie zum Beispiel in einer Notsituation gerettet hat. Singer hält hier aber deutlich fest, dass ein solcher Rückblick nicht Basis der Argumentationsgrundlage sein kann. Denn ein Neugeborenes kann keine Idee davon haben, wie es sich anfühlt, ein bestimmtes Alter zu erreichen, denn es hat die Erfahrung des Älter-Werdens noch nicht gemacht.<sup>83</sup>

Was bedeutet nun aber eine solche Perspektive für den Wert des Lebens? Gibt es mit der Unterscheidung von Personsein und Menschsein bzw. auch mit der Zugehörigkeit zur nicht-menschlichen Gattung eine Rangfolge, was lebenswertes und lebensunwertes Leben betrifft? Singer hält dazu fest:

---

<sup>81</sup> Nur in aller Kürze soll hier angemerkt werden, dass Singer – und damit auch Hoerster – dem Person-Begriff von John Locke folgt. Für Locke ist eine Person „a thinking intelligent being, that has reason and reflection, and consider itself as itself“. LOCKE: *An Essay Concerning Human Understanding*, Buch 2, Kapitel 27, § 9. Er betont damit das Vermögen des Denkens einer Person. Tina-Louise Fischer bringt Lockes Konzept wie folgt auf den Punkt: „Die Anerkennung der menschlichen Person geht auf die wechselseitige Anerkennung von vernunftbegabten Individuen in einer gesellschaftlichen Übereinkunft zurück. Zu beachten ist die Einschränkung, dass Locke dem Menschen nur dann Würde zuspricht, wenn er vernünftig ist. ‚Geistesranke und Idioten‘ müssen sich immer vom Willen anderer leiten lassen.“ FISCHER: *Menschen- und Personenwürde*, 35.

<sup>82</sup> SINGER: *Praktische Ethik*, 131.

<sup>83</sup> Vgl. ebd. 131-134.

„Je höher entwickelt das bewußte Leben eines Wesens, je größer der Grad von Selbstbewußtsein und Rationalität und je umfassender der Bereich möglicher Erfahrungen, um so mehr würde man diese Art des Lebens vorziehen, wenn man zwischen ihm und einem Wesen auf einer niedrigeren Bewußtseinsstufe zu wählen hätte.“<sup>84</sup>

Dieser Ansatz impliziert demnach, dass Leben unterschiedlich zu bewerten ist, was beispielsweise enorme Auswirkungen auf die Tötungsfrage hat. So schreibt Singer:

„Für Präferenz-Utilitaristen ist das Töten einer Person in der Regel schlimmer als das Töten eines anderen Wesens, weil ein Wesen, das sich nicht selbst als eine Wesenheit mit einer Zukunft sehen kann, keine Präferenz hinsichtlich seiner eigenen zukünftigen Existenz haben kann.“<sup>85</sup>

Singer hält fest, dass die bloße Zugehörigkeit zur Gattung Mensch noch nicht das Tötungsverbot impliziert. Dies hat auch bedeutende Folgen für die Thematik des Schwangerschaftsabbruches, welchen Singer für unproblematisch hält, da der Fötus noch keinen Personenstatus erreicht hat.<sup>86</sup>

### 1.5.2 Hoerstes Anknüpfung

Hoerster findet bei Singer einige Anknüpfungspunkte. Er war auch derjenige, der die Thesen Singers in deutschsprachigen Ländern bekannt gemacht hat. Zudem hat er sich in Deutschland stark in die Diskussion um den gesetzlich geregelten Schwangerschaftsabbruch – dem sogenannten § 218, der auch unter dieser Bezeichnung in die Diskussion einging – eingebracht.<sup>87</sup> Eine gravierende Unterscheidung zwischen den Ansichten Singers und Hoerstes findet sich beim Tötungsverbot. Für Singer tritt das Tötungsverbot für Neugeborene ab dem vollendeten ersten Lebensmonat in Kraft.

„Zwar seien auch etwas ältere Kinder noch keine Personen, um aber Verwechslungen mit Kindern zu vermeiden, die bereits Personen sind (und der Zeitpunkt der Personwerdung bzw. die Entwicklungsgeschwindigkeit variieren eben von Kind zu Kind), ist die Grenze der Tötungserlaubnis Singer zufolge aus rechtpragmatischen Gründen möglichst eng zu ziehen.“<sup>88</sup>

Grundsätzlich muss hier ferner zwischen den frühen und den späteren Ideen und Schriften Hoerstes differenziert werden. Der frühe Hoerster weist noch eine größere Distanz zur

---

<sup>84</sup> SINGER: Praktische Ethik, 144.

<sup>85</sup> Ebd. 129.

<sup>86</sup> Vgl. ebd. 195-197.

<sup>87</sup> Hoerster widmet sich ausführlich dieser Thematik in seinem Werk „Abtreibung im säkularen Staat“.

<sup>88</sup> LOHNER: Kein Lebensrecht für ungeborene Kinder?, 51.

Bestimmung Singers auf, was die Grenze des Tötungsverbotes anbelangt. Wie so manch anderer hält er vor allem aus zwei pragmatischen Gründen die Geburt als eine sinnvolle Zäsur. Auf der einen Seite ist für ihn die Geburt eines jeden Menschen ein besonderes Ereignis, „vor dem mit absoluter Sicherheit noch kein personales Leben vorhanden ist“<sup>89</sup>. Auf der anderen Seite ist die Geburt ein Ereignis, dass objektiv erkennbar ist und in unserer westlichen Gesellschaft dokumentarisch festgehalten wird.<sup>90</sup> In späteren Schriften verweist Hoerster – wohl in stärkerer Anlehnung an Singer – darauf, dass es durchaus Fälle von Neugeborenen geben kann, bei denen man vom Tötungsverbot absehen kann.

### **1.5.3 Hoerstes Fazit zur objektiven Begründung von Moralnomen**

Wie vor allem in Kapitel 1.4 bereits dargestellt wurde, sieht Hoerster die genannten „klassischen“ Begründungen von Moralnomen, die auch als objektive Begründungen bezeichnet werden können, als unbrauchbar an. Er wirft den Vertreterinnen und Vertretern dieser Denkrichtungen vor, dass sie davon ausgehen,

„dass es jedenfalls ein rational zwingendes *Verfahrensprinzip* der Moralbegründung gebe, dessen korrekte Anwendung zur Erkenntnis vorpositiver Normen führt, die die entsprechenden empirischen Moralnomen als objektiv begründet erweisen.“<sup>91</sup>

Demnach sind diese Vertreterinnen und Vertreter auf der ständigen Suche nach einem solchen Verfahrensprinzip, um damit eine Begründung von Moralnomen vornehmen zu können.

Im Anschluss an diese Kritik entfaltet Hoerster nun seine Interessensethik, denn seiner Ansicht nach kann sie allein zur Moralbegründung herangezogen werden.

## **1.6 Interessensethik nach Hoerster**

### **1.6.1 Hoerstes Verständnis von Interesse**

Wohl kein anderer Begriff in Hoerstes Moralsystem ist so bedeutend wie der Begriff des Interesses, weshalb es diesen hier genauer zu analysieren und darzulegen gilt. Der Begriff Interesse wird im alltäglichen Leben allzu oft für die verschiedensten Zustände

---

<sup>89</sup> HOERSTER: Abtreibung im säkularen Staat, 132.

<sup>90</sup> Vgl. ebd. 132.

<sup>91</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 105.

verwendet, die meist einen Wunsch oder ein Verlangen ausdrücken. Hoerster macht nun allerdings einen entscheidenden Unterschied zwischen diesem häufig gebrauchten Begriff von Interesse und dem Interesse, das seiner Ethik zugrunde liegt. Es handelt sich dabei um die Rationalität, die am Beginn ausführlich beschrieben wurde. Seiner Ansicht nach ist jene Handlung als rational zu beurteilen, die von der betreffenden Person in einem urteilsfähigen und informierten Zustand getätigt wurde und die die grundsätzliche Möglichkeit der Realisierung aufweist.

Daher definiert er diese zwei verschiedenen Zugänge zum Begriff des Interesses folgendermaßen: „Jeden beliebigen Wunsch, ob rational oder nicht, den jemand hat, bezeichne ich auch als sein ‚spontanes Interesse‘. Einen Wunsch dagegen, den jemand lediglich unter Rationalitätsbedingungen hat (oder jedenfalls haben würde), bezeichne ich auch als sein ‚aufgeklärtes Interesse‘.“<sup>92</sup> Hoerstes Kriterium zur Unterscheidung zwischen dem Interesse, das wir in unserer Alltagssprache verwenden, und dem Interesse, das kennzeichnend für seine ethischen Überlegungen ist, ist also die Rationalität.

Hoerster macht hier allerdings noch eine weitere, elementare Differenzierung in Bezug auf den Interessensbegriff. Er differiert zwischen einem „objektiven Element“ und einem „subjektiven Element“ von Interesse. Das objektive Element von Interesse beinhaltet zwei Momente der Definition. Auf der einen Seite sind damit die beiden Bedingungen gemeint, die gegeben sein müssen, damit man einen Wunsch als rational bestimmen kann, nämlich Urteilsfähigkeit und Informiertheit einer Person. Es zeigt sich allerdings auch bei der Zusammenschau der unterschiedlichen Wünsche einer oder eines Wünschenden, also in dem, was all diese Interessen miteinander verbindet. Das objektive Element von Interesse ist „insoweit vereinbar mit jedem denkbaren Interesseninhalt“<sup>93</sup>. Hingegen findet sich das subjektive Element von Interesse in den konkreten, einzelnen Wünschen der Person.<sup>94</sup> Der wesentlichste Aspekt, der hier im Zusammenhang mit dem objektiven und subjektiven Element von Interesse zu erwähnen ist, lautet: „(e)in Interesse ist stets das ‚subjektive‘ Interesse eines bestimmten Individuums“<sup>95</sup>.

---

<sup>92</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse. 38f.

<sup>93</sup> Ebd. 39.

<sup>94</sup> Eine nähere Ausführung und erläuternde Beispiele finden sich in: HOERSTER: Ethik und Interesse, 39-42.

<sup>95</sup> Ebd. 41.

Was kann zusammenfassend festgehalten werden? Jedes Individuum verfolgt demnach verschiedene subjektive Interessen. Die Interessen, die als rational<sup>96</sup> betrachtet werden können, das heißt in einem urteilsfähigen und informierten Zustand erschlossen wurden, können als aufgeklärte<sup>97</sup> Interessen bezeichnet werden und sind Gegenstand dieser Analyse.<sup>98</sup>

### 1.6.2 Moral und Interessen

Wie passt nun dieses Verständnis von Moral bzw. von Moralnormen mit Hoersters Interessensethik zusammen? Oder mit ihm selbst zu sprechen: „Kann die Moral unseren Interessen dienen?“<sup>99</sup> Hoerster geht es bei dieser Frage um eine mögliche Begründung von Moral.

Zur Begründung der Moral durch Interessen lautet Hoersters These, „dass sich die Moral auf überzeugende Weise dadurch begründen lässt, dass gezeigt wird, dass die Moral Interessen dient, die so elementar sind, dass sie so gut wie jeder Mensch besitzt.“<sup>100</sup> Er geht demnach davon aus, dass Moralnormen als solche ihre Bestimmung dadurch erlangen, dass sie durch ein aufgeklärtes Interesse legitimiert werden. Die Begründung der Moral liegt also mit anderen Worten in den Interessen selbst.<sup>101</sup> Hoerster spricht zwei wesentliche Vorteile einer solchen Begründbarkeit an: Erstens wird einer solchen Argumentation von Moral die Beliebigkeit entzogen, da die Rückführung bzw. die Nachfrage, ob eine Handlung tatsächlich rational ist, durch die Bewertung als Interesse im Wesentlichen klar ist. Zweitens besteht durch eine solche Fundierung die Möglichkeit, dass die Begründung für die meisten Mitglieder einer Gesellschaft einsichtig ist und damit umsetzbar wird.<sup>102</sup>

---

<sup>96</sup> Wie bereits im Kapitel 1.1 angedeutet wurde, handelt es sich bei Hoersters Verständnis von Rationalität um eine rein formale Definition, da es so scheint, also ob er keinerlei inhaltliches Kriterium für vernünftiges Handeln anführt. Im Kapitel 1.6.5 wird ersichtlich, dass dem nicht so ist.

<sup>97</sup> Interessant ist hier, dass Hoerster solche Interessen als aufgeklärt bezeichnet. Aufgeklärt meint hier lediglich die Bestimmung des Wünschenden als urteilsfähig und informiert. Eine Anknüpfung an den ideengeschichtlichen bzw. philosophischen Begriff der Aufklärung ist nicht ersichtlich.

<sup>98</sup> Ich folge in dieser Arbeit Hoersters Verwendung des Begriffs Interesse. Sollte es nicht anders dargestellt werden, meint Interesse das von ihm beschriebene aufgeklärte Interesse.

<sup>99</sup> HOERSTER: Was ist Moral?, 55.

<sup>100</sup> Ebd. 57.

<sup>101</sup> In Kapitel 1.1 wurde bereits die Kritik angebracht, dass es sich in Hoersters Argumentation um einen zirkulären handelt (vgl. dazu Fußnote 8). Auch in dieser Begründung von Moral, die in den Interessen liegt, muss die Frage gestellt werden, ob es sich nicht um zirkuläre Begründung handelt, die auf einem voraussetzungslosen Fundament basiert.

<sup>102</sup> Vgl. ebd. 57.

Hoerster buchstabiert sein Verständnis der Moralnomen durch seine Theorie der Interessensethik aus. So zeigt er auch das schwierige Verhältnis von subjektiven und objektiven Interessen und deren jeweilige Begründung auf und weist auf jene Probleme hin, die sich dadurch für die Legitimation der Moral ergeben. Er stellt fest, dass ein Interesse, das von einer Person verfolgt wird und beispielsweise deren Schutz dient, indem sie sich wünscht, nicht getötet zu werden, nicht notwendigerweise als ein Interesse einer anderen Person verstanden werden kann.<sup>103</sup> Gerade aus der neuzeitlichen Diskussion um den Begriff der Freiheit wissen wir, dass Gewährleistung von Sicherheit gleichzeitig sehr oft eine Begrenzung der Freiheit für andere Menschen bedeutet.<sup>104</sup> Hoerster setzt hier jedoch einen entscheidenden Akzent in der Begründung der Moral. Eine Moralnomen muss so verstanden werden, dass nicht nur die Einzelperson, „sondern dass *jeder* von ihr profitiert.“<sup>105</sup> Und weiter: „Die Zustimmung zu dieser Moralnomen (...) ist für jedermann subjektiv begründet und insofern *intersubjektiv* begründet.“<sup>106</sup> Der Vorteil, den eine Person durch die Setzung und Durchführung einer Norm gewinnt, wird also durch die Verallgemeinerung ausgedehnt auf alle Personen. Die betreffende Norm erfährt dadurch ihren Zuspruch.<sup>107</sup>

Mit diesem Argument der verallgemeinernden Ausweitung eines Interesses von der subjektiven auf die intersubjektive Ebene antwortet Hoerster wohl auf kritische Anfragen betreffend des Einwands, dass die menschlichen Interessen so verschieden sind, wie es die Menschen selbst sind. Hoerster erwidert darauf das Beispiel des körperlichen Verletzens einer Person. Es ist grundsätzlich auszuschließen, dass das Interesse zur Vermeidung des Verletzens einer Person bei jeder und jedem in gleichem Maße vorhanden ist, denn es ist stets von einem subjektiven Interesse auszugehen. Das Interesse der Vermeidung einer Verletzung einer jeden Person bezieht sich auf das eigene Selbst.

---

<sup>103</sup> Zur Veranschaulichung nennt Hoerster hier folgendes Beispiel an seiner eigenen Person: Nach ihm sollte es die Norm geben: „Man darf Norbert Hoerster keine Verletzung zufügen.“ Auf die eigene Person bezogen gilt diese Norm für jede Person, da davon ausgegangen werden kann, dass es in unserem Interesse liegt nicht mutwillig verletzt zu werden. Hoerster geht allerdings davon aus, dass „meine Mitmenschen gar nicht bereit sind, speziell diese Norm auch ihrerseits zu vertreten sowie für sich zu akzeptieren und zu befolgen. (...) Selbst für den Fall, dass einige meiner Mitmenschen ein gewisses Mitgefühl mit meiner Person haben, darf man nicht übersehen, dass die Norm jedem meiner Mitmenschen vor allem eine erhebliche Freiheitsbeschränkung auferlegt.“ HOERSTER: Was ist Moral?, 58.

<sup>104</sup> Siehe dazu auch SCHOCKENHOFF: Wie frei ist der Mensch?, 278: „Frei ist der Mensch in dem Maß, in dem er es lernt, die sozialen Abhängigkeiten und inneren Bedingtheiten seines Lebens in die Gesamtgestalt der Person und ihr reflektiertes Selbstkonzept zu integrieren.“ SCHOCKENHOFF, E.: Wie frei ist der Mensch?, 278.

<sup>105</sup> HOERSTER: Was ist Moral?, 59.

<sup>106</sup> Ebd. 59.

<sup>107</sup> Vgl. ebd. 57-59.

Es handelt sich also um unterschiedlich gestufte Interessen, allerdings in Bezug auf denselben Ausgangspunkt. Dies fasst Hoerster unter den Begriff der „Gleichgerichtetheit“ zusammen. Diese Gleichgerichtetheit ermöglicht es, dass eine „Moralnorm (...) schlechthin jede Verletzung eines anderen Menschen verbietet und damit jedem Menschen sowohl das entsprechende Verbot auferlegt als auch den entsprechenden Schutz gewährt.“<sup>108</sup> Die wesentlichen Aspekte dabei sind das Verbot der Verletzung und der gleichzeitig zustehende Schutz einer Person.<sup>109</sup> Verglichen werden kann das wohl mit einem stetigen Geben und Nehmen der Mitglieder einer Gesellschaft untereinander. Es ist der Verzicht auf eine bestimmte Freiheit, nämlich die Freiheit, eine andere Person zu verletzen, bei parallelem Schutz der eigenen Freiheit. Diese Situation des Gebens und Nehmens fasst Hoerster unter den Begriffen „moralische *Pflicht*“ und „moralisches *Recht*“<sup>110</sup> zusammen, welche immer schon zusammen spielen.<sup>111</sup> Oder mit den Worten Hoerstes: „Recht und Moral ergänzen einander insoweit im Dienst an den elementaren menschlichen Interessen.“<sup>112</sup>

### 1.6.3 Moral und Recht

Als Rechts- und Sozialphilosoph ist Hoerster als Vertreter des Rechtspositivismus zu verstehen. Vor allem bezieht er sich auf den britischen Rechtsphilosophen H.L.A. Hart und auf den österreichischen Rechtswissenschaftler Hans Kelsen. In Hoerstes Analyse zum Rechtspositivismus geht es vor allem auch um die Frage, wie Recht und Moral zusammenhängen und wie sie zusammen zu denken sind.<sup>113</sup> Hoerster hält dabei fest, dass kaum ein anderer Begriff der Rechtsphilosophie so stark diskutiert, kritisiert und analysiert wurde, wie der des Rechtspositivismus. Um in seinen Ausführungen einen Bezugspunkt zu haben, definiert er den Begriff wie folgt: „Jede existente, auf Macht gestützte Rechtsordnung ist gleichermaßen legitim, verbindlich und befolgungswürdig; eine moralische Kritik an den gültigen Normen einer Rechtsordnung ist grundsätzlich verfehlt.“<sup>114</sup>

---

<sup>108</sup> HOERSTER: Was ist Moral?, 61.

<sup>109</sup> Vgl. ebd. 60-65.

<sup>110</sup> Ebd. 65.

<sup>111</sup> Ein wichtiger Hinweis dahingehend ist, dass dieses Verhalten von den Mitgliedern einer Gesellschaft erlernt wird.

<sup>112</sup> Ebd. 66.

<sup>113</sup> Vgl. HOERSTER: Was ist Recht?, 70.

<sup>114</sup> Ebd. 69.

Dieser Begriffsbestimmung zufolge scheint es so, als ob die Frage nach dem Zusammenhang von Recht und Moral obsolet sei, weil es sich dabei um zwei völlig zu trennende, voneinander unabhängige Determinanten handelt. Hoerster antwortet darauf aber mit dem Rechtsphilosophen Gustav Radbruch. So schreibt Radbruch<sup>115</sup>: „Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.“<sup>116</sup> Es scheint so, als wolle Hoerster die Gegenüberstellung von Recht und Moral, die dem Rechtspositivismus oft angekreidet wird, mit diesem Argument Radbruchs auflösen. Hingegen stellt er ausschweifend dar, warum die Radbruch'sche Formel kein Bindeglied bzw. keine Überbrückung darstellt. Diese Argumentation kann hier nicht in aller Vollständigkeit erörtert werden. Es lässt sich aber festhalten, dass nach Hoerster „eine Norm (...) eine Rechtsnorm und gleichzeitig – unter moralischem Aspekt – Unrecht sein kann“<sup>117</sup>, weil sich unrechtes Handeln nicht auf Rechtsnormen beziehen muss, sondern auf jegliche Normen. Damit kann eine Rechtsnorm mit dem Argument, sie sei ungerecht, nicht aufgehoben werden.<sup>118</sup> Doch was kann nun eine Brücke zwischen den Pfeilern der Moral und des Rechts darstellen?

Hier sollte man sich nochmals Hoerster Interessensethik vor Augen halten. Dargelegt wurde, dass jede Handlung als rational zu beurteilen ist, welche durch ein aufgeklärtes Interesse verfolgt wird. Wozu braucht es neben der Moral dann überhaupt das Recht? Wenn die Interessen einer jeden Person gewahrt bleiben, braucht es dann noch die Dimension des Rechts?

Hoerster bejaht dies aus zweierlei Gründen: Auf der einen Seite wird hier auf Ebene der ebenfalls schon angesprochenen Sanktionen argumentiert. Es gibt Personen, die aus Angst oder Respekt vor solchen Bestrafungen ein normgerechtes Verhalten an den Tag legen, obwohl sie diese Norm subjektiv nicht vertreten. Es gibt zwar auch Sanktionen auf moralischer Ebene, jedoch „wären die üblichen Sanktionen der Sozialmoral – wie

---

<sup>115</sup> Gustav Radbruch war Rechtswissenschaftler und Reichstagsabgeordneter von 1920 bis 1924 sowie Reichsjustizminister von 1921 bis 1922. Die Radbruch'sche Formel muss im Zusammenhang mit der Machtergreifung des nationalsozialistischen Regimes und der damit einhergehenden Gesetze gesehen werden. Vgl. SCRIBA, Arnulf: Gustav Radbruch 1878-1949, URL: [https:// www.dhm.de/lemo/biografie/biografie-gustav-radbruch.html](https://www.dhm.de/lemo/biografie/biografie-gustav-radbruch.html) (Stand 21. November 2015).

<sup>116</sup> RADBRUCH: Gesamtausgabe, Rechtsphilosophie III, 89., Siehe auch: HOERSTER: Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie, 46-50.

<sup>117</sup> HOERSTER: Was ist Recht?, 83.

<sup>118</sup> Vgl. ebd. 80-83.

Mißbilligung, Tadel, Verachtung seitens der Mitmenschen – nicht ausreichend, um potentielle Täter so weitgehend wie nur möglich (...) abzuhalten.“<sup>119</sup> Demnach braucht es die rechtlichen Sanktionen, weil sie weitreichender sind. Auf der anderen Seite ist hier wiederum das Argument der Intersubjektivität von Interessen anzubringen, das den Schutz, der auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht, der einzelnen Person gewährleistet.<sup>120</sup>

#### **1.6.4 Hoersters Ideen zum Konzept der Menschenwürde**

Wie bisher deutlich zum Vorschein kam, kann sich Hoerster den herkömmlichen Konzeptionen der Moralbegründung nicht anschließen, obwohl er vielen von ihnen – vor allem dem Kategorischen Imperativ Kants – eine große Bedeutung beimisst. Die Würde des Menschen spielt bei all diesen hier diskutierten Konzeptionen eine wesentliche Rolle. So könnte man auch meinen, dass sie ein Ausgangs- bzw. Anknüpfungspunkt für den weiteren Verlauf dieser vorliegenden Arbeit sein wird, doch wird alsbald ersichtlich, dass Hoerster gegen den in unserer Zeit so unumstößlichen Begriff der Menschenwürde einige Kritikpunkte einzuwenden hat.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“<sup>121</sup> Dieser Vermerk findet sich im Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vermerkt. Mit demselben Wortlaut liegt diese Formulierung auch in der österreichischen Verfassung vor.<sup>122</sup> Diesen Hinweis hält auch Hoerster am Beginn seiner Auseinandersetzung mit der Würde des Menschen fest. Doch was steckt hinter diesem Begriff? Der Begriff der Menschenwürde ist das gemeinsame Fundament verschiedener Moralbegründungsversuche. Hoerster geht davon aus, dass es unterschiedliche Vergehen gibt, die wir alle als Verstöße gegen die Menschenwürde bezeichnen würden. Allerdings bringt uns das einer Definition, was Menschenwürde ist, im Umkehrschluss noch nicht näher.

Kaum ein anderer hat zur Definition des Begriffs der Menschenwürde so viel beigetragen wie Immanuel Kant in seinem bekannten Werk *Grundlegung zur Metaphysik der*

---

<sup>119</sup> HOERSTER: Was ist Recht?, 95.

<sup>120</sup> Vgl. ebd. 95-97.

<sup>121</sup> GG BRD, zitiert nach: <http://dejure.org/gesetze/GG/1.html>, (Stand 1. Dezember 2015). Siehe dazu auch: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, (Stand 12. Dezember 2015).

<sup>122</sup> Siehe dazu, Art 2 der österreichischen Verfassung: <http://www.polipedia.at/tiki-index.php?page=Die+%C3%B6sterreichische+Verfassung%3A+Visions-Verfassungsgesetz+2011>, (Stand 1. Dezember, 2015).

*Sitten*.<sup>123</sup> Darin hält er fest, dass für ihn die „sittliche Autonomie“ das unumgängliche Moment zur Bestimmung der Menschenwürde ist.<sup>124</sup> So schreibt Kant, dass die „Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige (ist), was allein Würde hat.“<sup>125</sup> Um dem entgegenzuwirken, dass Menschen instrumentalisiert werden, fügt er noch hinzu: „Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, daß jedes derselben sich selbst und alle andere niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln soll.“<sup>126</sup> Genau darauf reagiert Hoerster: „In den gegenwärtigen Diskussionen wird dieses kantische Verständnis der Menschenwürde gewöhnlich dadurch auf den Punkt gebracht, dass gesagt wird, die Menschenwürde verbiete es, einen Menschen zu ‚instrumentalisieren‘ (oder zu ‚verdinglichen‘).“<sup>127</sup>

Kant geht es in seinen Ausführungen vor allem darum, dass die Instrumentalisierung eines Menschen der Einhaltung der Menschenwürde entgegensteht. Hoerster stimmt dabei grundsätzlich mit Kant überein, befindet sein Argument aber nicht für alle Fälle durchhaltbar. Für ihn kommt es vielmehr auf die Umstände der auszuführenden Handlung an. Unter spezifischen Bedingungen kann es demnach der Fall sein, dass eine „Instrumentalisierung zum Zweck der Lebensrettung“ notwendig ist, dass dabei „jedermann unter diesen Umständen eine Instrumentalisierung ethisch wie rechtlich als legitim ansehen würde.“<sup>128</sup> Ein Beispiel, das man bei Hoerster findet, ist jenes, bei dem es um die Rettung eines Kindes vor dem Ertrinken geht. Würde eine Person nicht alle ihre Möglichkeiten einsetzen, um dieses Kind zu retten, dürfte dann eine andere Person die erste Person dazu zwingen? Wäre dies unter Umständen eine Instrumentalisierung, die aus ethischer Perspektive rechters wäre?<sup>129</sup>

Unter diesen Anmerkungen geht Hoerster in seiner Definition des Begriffs der Menschenwürde einen Schritt weiter:

---

<sup>123</sup> Hoerster hat sich bezüglich der Thematik der Menschenwürde ausführlich mit Kant beschäftigt. Daher findet sich seine Auseinandersetzung mit dem kantischen Menschenwürde-Begriff auch in detaillierten Art und Weise in dieser Arbeit wieder.

<sup>124</sup> Vgl. HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 11f.

<sup>125</sup> KANT: GMS, BA 77.

<sup>126</sup> KANT: GMS, BA 74-75.

<sup>127</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 12.

<sup>128</sup> Ebd. 13.

<sup>129</sup> Ebd.

„Die Verletzung der Menschenwürde ist nunmehr nicht mehr gleichbedeutend mit der Instrumentalisierung eines Menschen, sondern mit der ethisch illegitimen Instrumentalisierung eines Menschen. Das aber hat zur Folge: das Menschenwürdeprinzip bietet für sich genommen gar keinen Maßstab mehr für legitimes Verhalten, sondern setzt für seine Anwendung ein normatives Werturteil darüber, was legitim ist, bereits voraus. Schon der Begriff der Menschenwürde ist seinerseits normativ aufgeladen.“<sup>130</sup>

Hoerster möchte damit zum Ausdruck bringen, dass in jeder Diskussion über ethische Fragestellungen die Kategorie der Menschenwürde ein unzureichender Bezugspunkt ist, da sie oft vorgeschoben, aber wenig bis kaum begründet bzw. begründbar ist. Als Beispiel bringt er hierzu die Frage der Embryonenforschung. Eine Person könnte festhalten, dass sie diese für nicht zulässig halte, da sie der Menschenwürde entgegenstehe. Andererseits könnte eine zweite Person dieser Person entgegengehalten, dass für die zweite Person Embryonenforschung und die Einhaltung der Menschenwürde aus ethischer Perspektive sehr wohl vereinbar seien.<sup>131</sup> Beide Begründungen sind nachvollziehbar.

Da er das Argument der Menschenwürde in ethischen Diskussionen für unbrauchbar hält, nennt Hoerster das „Prinzip der Notstandsregelung“ für viele Situationen als anwendbar, da es „nicht – wie das Prinzip der Menschenwürde – auf eine inhaltslose Tautologie hinaus(läuft)“<sup>132</sup>. Gemeint ist mit diesem Prinzip, dass in bestimmten Situation, in denen es beispielsweise um die Rettung eines Menschenlebens durch eine Blutspende eines Menschen geht, der dies freiwillig nicht tun möchte, wobei es aber keine andere Möglichkeit gibt, den Menschen zu retten, die Person auf legitime Weise instrumentalisiert wird.<sup>133</sup>

Hoerster spricht bei der Unantastbarkeit der Menschenwürde von einer „rein normativen Leerformel“<sup>134</sup> weil ihr kein bzw. jeder Inhalt zugeschrieben werden kann. So bleibt für ihn lediglich festzustellen: „Der Begriff der Menschenwürde ist zum Sammelbegriff des sittlich Richtigen oder Geforderten geworden – und die Verletzung der Menschenwürde zum Sammelbegriff des sittlich Falschen oder Unzulässigen.“<sup>135</sup>

Gerade heute werden negative Handlungen an Menschen oftmals als „Verletzung der Menschenwürde“ bezeichnet, da sie gegen bestimmte „ethische Postulate“ verstoßen.

---

<sup>130</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 16.

<sup>131</sup> Vgl. ebd. 16.

<sup>132</sup> Ebd. 16.

<sup>133</sup> Vgl. ebd. 16-17.

<sup>134</sup> Ebd. 18.

<sup>135</sup> Ebd. 18.

Warum kann nun aber heute noch mit dieser „Verletzung der Menschenwürde“ argumentiert werden? Das ist nur daher möglich, da unserem moralischen Verständnis bestimmte „religiöse und weltanschauliche Gründe“ vorausgehen, die „auf ein bestimmtes ‚Menschenbild‘ mit bestimmten ethischen Postulaten festgelegt“<sup>136</sup> sind. Diese sind nun also als Maßstab anzusehen, an dem wir messen, ob eine Handlung eine „Verletzung der Menschenwürde“ hervorruft oder nicht. Im Zuge dessen kritisiert Hoerster auch, dass die Feststellung „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ am Beginn der deutschen Rechtsordnung – und ebenso in der österreichischen Verfassung – steht, da diese – wie gerade dargestellt – immer auf „ethische Postulate“ zurückgreift.<sup>137</sup>

Hoersters Fazit im Hinblick auf die Würde des Menschen lautet demnach: „Allein aus einem ethischen oder rechtlichen Prinzip, wonach die Menschenwürde unter allen Umständen unantastbar ist, lassen sich für unsere Frage nach den legitimen Normen für den Schutz des Lebens keine Folgerungen ziehen.“<sup>138</sup>

### **1.6.5 Zum Lebensrecht des Menschen**

Ähnlich wie Singer hält auch Hoerster fest, dass die bloße Zugehörigkeit zur Gattung des Menschen ein Recht auf Leben nicht notwendigerweise impliziert. Das sieht er auch darin begründet, dass der Mensch als solcher der „biologischen Klasse ‚Säugetiere‘ bzw. ‚Primat‘“<sup>139</sup> angehört. Würde man nun das Lebensrecht an biologische Kategorien knüpfen, so würde man all die Säugetiere bzw. Primaten davon ausschließen, die nicht zur Spezies Mensch gehören<sup>140</sup>. Der einzige Grund für ein Zugeständnis des Rechtes auf Leben an die Gattung Mensch wäre, wenn diese über „zusätzliche Eigenschaften verfügen“<sup>141</sup> würde. Die besonderen Eigenschaften machen nun viele Menschen zu „personalen Wesen“ oder „Personen“.<sup>142</sup> Diese Differenzierung ist schon von Singers Ansätzen bekannt und macht deutlich, wie sehr Hoerster ihm in seinen Überlegungen gefolgt ist. Hier spielt Hoersters Interessensethik eine bedeutende Rolle, denn die einzige

---

<sup>136</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 19.

<sup>137</sup> Vgl. ebd. 19-21.

<sup>138</sup> Ebd. 22.

<sup>139</sup> HOERSTER: Abtreibung im säkularen Staat, 57.

<sup>140</sup> Würde man ein Wesen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer spezifischen Gattung – hier der Gattung Mensch – einen Vorteil einräumen, spräche man von der Haltung des Speziesismus. Singer definiert diesen wie folgt: „Speziesismus (...) ist ein Vorurteil oder eine Haltung der Voreingenommenheit zugunsten der Interessen der Mitglieder der eigenen Spezies und gegen die Interessen der Mitglieder anderer Spezies.“ SINGER: Animal Liberation, 35.

<sup>141</sup> HOERSTER: Abtreibung im säkularen Staat, 58.

<sup>142</sup> Ebd. 69.

Eigenschaft, die das Tötungsverbot an der Gattung Mensch legitimiert, ist das sogenannte „Überlebensinteresse“<sup>143</sup>.

Hoerster spricht von einem „Überlebensinteresse“, das jedes „Lebewesen (besitzt), das den ausdrücklichen Wunsch nach Weiterleben hat“<sup>144</sup>. Es geht hier also um ein Interesse, das den Fortbestand aller lebensermöglichenden Umstände umfasst. Zwei Momente sind nach Hoerster entscheidend. Erstens betrifft das Überlebensinteresse einen „*zukunftsbezogenen Wunsch*“, das heißt, das betreffende Lebewesen ist auf die Zukunft hin ausgerichtet. Zweitens betrifft das „Überlebensinteresse“ jedes Lebewesen, das durch seine „*Ichbezogenheit*“ charakterisiert werden kann.<sup>145</sup>

Hoerster unterscheidet in Bezug auf das Überlebensinteresse darüber hinaus zwei „Phänomene“. Das erste bezeichnet er als „*Überlebensinstinkt*“. Diesen finden wir sowohl beim Menschen als auch beim Tier. Bei beiden handelt es sich nicht um eine vernunftmäßige Entschlussfassung für oder gegen eine Handlung, sondern um den in den Lebewesen grundgelegten Trieb für die unbewusste Setzung einer Handlung. Hoerster bringt hier das Beispiel von der Antilope und dem Löwen. Sieht die Antilope den Löwen, denkt sie nicht darüber nach, ob sie fliehen sollte oder nicht, sondern in dem Moment, in dem sie den Löwen erblickt, setzt bei ihr sogleich das Fluchtverhalten ein. Hier finden wir auch einen wesentlichen Unterschied zum Überlebensinstinkt beim Menschen, der eine Handlung, die sein Überleben sichert, sehr wohl setzt. „Er hat nämlich auf der Basis eines Ichbewusstseins ein Überlebensinteresse und nicht bloß – wenngleich in gewissen Situationen vielleicht auch – einen Überlebensinstinkt.“<sup>146</sup> Das menschliche Überlebensinteresse geht somit über den Überlebensinstinkt hinaus.

Hier gilt es zu klären, was Hoerster unter diesem Ichbewusstsein versteht. Oben wurde angemerkt, dass das Überlebensinteresse durch eine Zukunftsbezogenheit des Individuums gekennzeichnet ist. Dabei geht es aber nicht nur um ein Wahrnehmen in Bezug auf die Umwelt, sondern auch um ein „Bewußtsein seiner Identität im Zeitablauf“, also dass dieses Individuum „einen Begriff von einem Ich oder Selbst hat, das im Zeitablauf identisch bleibt.“ Es „muss also ein Ich- oder Selbstbewußtsein besitzen.“<sup>147</sup>

---

<sup>143</sup> HOERSTER: Abtreibung im säkularen Staat, 70.

<sup>144</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 54.

<sup>145</sup> Ebd. 55.

<sup>146</sup> Ebd. 56.

<sup>147</sup> HOERSTER: Abtreibung im säkularen Staat, 75.

Hoerster nennt auch ein zweites Phänomen, nämlich das „*punktueller Lebensinteresse*“<sup>148</sup>. Im Gegensatz zum Überlebensinteresse, das sich auf die Zukunft bezieht, ist das punktueller Lebensinteresse in der Gegenwart verortet. Dies trifft vor allem auf Tiere zu, denn diese entscheiden sich beispielsweise nicht, eine Tätigkeit in der Zukunft durchzuführen, sondern wollen diese sofort ausführen. Auch hier finden wir einen wesentlichen Unterschied zum Menschen. Tiere mit ihrem „*punktuellen Lebensinteresse*“ führen „ihr bewusstes Leben ausschließlich in der Gegenwart, ohne zukünftige Erlebnisse oder Erfahrungen in ihrem Wollen oder Planen geistig vorwegnehmen zu können“, „während ein Mensch gewöhnlich eine Vielzahl zukunftsbezogener Wünsche und Pläne von zum Teil großer Bedeutung und großer zeitlicher Reichweite hegt“.<sup>149</sup>

Hoerstes „These geht nun dahin, dass allein dieses Überlebensinteresse – nicht aber der Überlebensinstinkt oder das punktueller Lebensinteresse – auf fundamentaler Ebene einen guten Grund darstellt, Lebewesen das Recht auf Leben einzuräumen. (...) Sie führt (...) im Ergebnis zu der Forderung, dem menschlichen Individuum von der *Geburt* an das Menschenrecht auf Leben einzuräumen.“<sup>150</sup> Hier zeigt sich also zusätzlich zu dem oben genannten pragmatischen Argument, das Recht auf Leben ab der Geburt einsetzen zu lassen, auch Hoerstes Betonung des Überlebensinteresses.

Hoerster möchte darstellen, wie „aus einem bestehenden Interesse am Überleben die ethische Forderung nach dem Recht auf Leben“ abzuleiten wäre. Ausgangspunkt für ihn ist eine „Institutionalisierung (des) Rechts auf Leben“<sup>151</sup>. Dadurch wird dieses Recht auf eine höhere Ebene gehoben und gesellschaftlich legitimiert, „denn diese Institutionalisierung dient ohne Zweifel seiner [des Individuums] Lebenssicherheit und damit seinem Überlebensinteresse“<sup>152</sup>. Gesamtgesellschaftlich findet hier nun ein Austauschprozess statt, denn da jedes Individuum sein Lebensrecht institutionalisiert

---

<sup>148</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 56.

<sup>149</sup> Ebd. 57. Hier gilt es einen kurzen Blick auf Johann Gottfried Herder zuwerfen und seiner Bestimmung des Menschen als der „erste Freigelassene der Schöpfung“ bzw. dem Menschen als dem „nicht-festgestellten Tier“. So schreibt er: „Jedes Tier hat seinen Kreis, in den es von der Geburt an gehört, gleich eintritt, in dem es lebenslang bleibt und stirbt. (...) Der Mensch hat keine so einförmige und enge Sphäre, wo nur eine Arbeit auf ihn warte (...). Seine Sinne und Organisation sind nicht auf eins geschärft: er hat Sinne für alles und natürlich also für jedes einzelne schwächere und stumpfere Sinne.“ HERDER: Abhandlung über den Ursprung der menschlichen Sprache, 20. Nach Herder wird der Mensch sich selbst zum Zweck und zum Ziel. Er fällt aus der Sphäre, in der das Tier verbleibt und muss seine Identität erst erwerben.

<sup>150</sup> Ebd. 57.

<sup>151</sup> Ebd.

<sup>152</sup> Ebd. 57.

wissen will, muss es gleichsam das Lebensrecht anderer Individuen anerkennen und respektieren.

Kritik erfährt Hoerster vor allem dadurch, dass seine These von der Institutionalisierung des Rechts zuungunsten der Minderheit führen kann bzw. dass deren Institutionalisierungsprozesse nicht anerkannt werden. Dem hält Hoerster das Argument entgegen, dass dies theoretisch der Fall sein könnte, in der Praxis aber nicht vorkommen kann, da sich sonst am Ende niemand mehr sicher sein könne, ob er oder sie die bedrohte Minderheit in irgendeiner Perspektive ist. Allerdings lehnt er nicht ab, „dass Konstellationen möglich sind, in denen die Anerkennung eines Rechts auf Leben jedes einzelnen Individuums mit Überlebensinteresse vom Interessenstandpunkt einer gewissen Mehrheit aus nicht begründet ist.“<sup>153</sup> Diese Konstellationen erscheinen aber nicht als der Regelfall.<sup>154</sup>

Hoerster führt aus, dass Lebewesen dann das Menschenrecht auf Leben zusteht, wenn sie ein Überlebensinteresse verfolgen. Es stellt sich jedoch die Frage, ab wann dies am Beginn des Lebens der Fall ist. Er spricht den Embryonen ein solches ab und lässt es erst postnatal im Laufe des ersten Lebensjahres einsetzen, wobei dieses Einsetzen prozessual vonstatten geht. Der Embryo gehört demzufolge der Gattung Mensch an und entwickelt sich im Regelfall zu einer Person.

Hoerster setzt sich hier mit seinen Kritikerinnen und Kritikern in mehreren Punkten auseinander. Zunächst hält er fest, dass es für ihn nicht ausgeschlossen sei, dass „der Embryo von einem gewissen Alter an bereits ein Bewusstsein und ein Empfindungsvermögen besitzt“<sup>155</sup>. Beim Überlebensinteresse geht es allerdings nicht um ein grundsätzliches Bewusstsein, sondern um das bereits angesprochene Ichbewusstsein. Ein weiterer Kritikpunkt wird von Hoerster dahingehend aufgedeckt, als er durchaus bejaht, „dass der Embryo von einem gewissen Alter an in der Lage ist, gegen Eingriffe in seine körperliche Integrität gewisse Abwehrreaktionen vorzunehmen“.<sup>156</sup>

Natürlich stellt sich hier sofort die Frage, wie das Überlebensinteresse von außen in anderer Art und Weise erschließbar sein kann. Hoerster hält fest, dass dies dann sichtbar sei, wenn „das Individuum *irgendwelche* beobachtbaren Verhaltensweisen zeigt, aus

---

<sup>153</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 60.

<sup>154</sup> Vgl. ebd. 57-60.

<sup>155</sup> Ebd. 65.

<sup>156</sup> Ebd. 66.

denen sich auf ein Überlebensinteresse schließen lässt“<sup>157</sup>. Wenn nun davon auszugehen wäre, dass ein Embryo, ein Neugeborenes oder auch ein Tier dadurch ausgezeichnet seien, dass alle drei kein Überlebensinteresse besäßen, so gibt es dennoch zwischen den ersten zweien und dem dritten einen Unterschied. Ein Embryo und ein Neugeborenes besitzen die Möglichkeit, dass sich bei ihnen ein solches Überlebensinteresse einstellt bzw. wächst.<sup>158</sup>

Dem Kritikpunkt, dass Embryonen und Neugeborene kein Lebensrecht besitzen, da sie (noch) kein Überlebensinteresse entwickelt haben, hält Hoerster mit einem Verweis auf bereits Genanntes entgegen, dass bestimmten menschlichen Gruppen das Lebensrecht zugesprochen werden muss, ohne dass sie dies irgendwie selbst artikulieren könnten oder würden.<sup>159</sup>

Am Ende dieser Ausführungen sei nochmals auf die Kritik an Hoerster verwiesen, sein Verständnis von Rationalität sei bloß formal und kenne keinen inhaltlichen Kriterien. Nach der Auseinandersetzung mit dem Überlebensinteresse und dem darauf folgendem Recht auf Leben kann zumindest eine minimalethische Definition von Vernünftigkeit erkannt werden. Es geht demnach also nicht nur um eine instrumentelle Argumentationsgrundlage, die auf der Urteilsfähigkeit und der Informiertheit von Personen sowie der grundsätzlichen Möglichkeit der Realisierung eines Wunsches beruht, sondern auch um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dem Recht auf Leben.

## 1.7 Normethische Einordnung

Gegen Ende dieses ersten Kapitels stellt sich die Frage, wie Hoerstes Interessensethik eingeordnet werden kann. Wie zuvor ersichtlich wurde, bezieht sich Hoerster in seinen ethischen Überlegungen auf Normen. Die Normethik

„sucht (...) ethische Urteile über moralisch richtiges und falsches Handeln mit dem Anspruch universeller Geltung zu begründen. Ein solcher Anspruch besagt, dass jedes Handlungssubjekt unter vergleichbaren Situationsbedingungen einem solchen Handlungsurteil zustimmen würde bzw. zustimmen sollte.“<sup>160</sup>

---

<sup>157</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 66.

<sup>158</sup> Es handelt sich bei dieser Feststellung um das sogenannte Potentialitätsargument, das im Kapitel 3.4.2 besprochen wird.

<sup>159</sup> Vgl. ebd. 65-67.

<sup>160</sup> MARSCHÜTZ: theologisch ethisch nachdenken, Band 1, 175.

Solche Handlungsurteile sollten für jede und jeden unter regulären Umständen einsichtig sein und erhalten damit eine „intersubjektive Geltung“. Dadurch bewahren sie auch eine „allgemeine Verbindlichkeit“.<sup>161</sup> Normen können auch als Rahmen gesehen werden, innerhalb dessen gesellschaftliche Abläufe stattfinden. Damit geben sie menschlichem Zusammenleben Struktur und Ordnung.<sup>162</sup>

Wie bereits bei Hoerstes Abhandlung gesehen wurde, fällt eine Begründung von Moralnormen nicht leicht. Gerade aufgrund unserer „pluralistischen Gesellschaft“ heute wird schnell klar, „dass das bloße Appellieren an Moral nicht ausreicht, sondern moralische Argumente herausgefordert sind.“<sup>163</sup> Unter einem Argument versteht man hier eine „begründende Aussage“, die „mit einem Geltungsanspruch versehen“<sup>164</sup> ist. Es geht also darum, Handlungsoptionen begründen zu können, sich für eine Handlung zu entscheiden und demgemäß zu verfahren. Was der Grund für eine bestimmte Handlung ist, hängt von der Positionierung und der Art der Argumentation ab.<sup>165</sup> So können folgende Ansätze innerhalb der Normethik unterschieden werden: das Naturrecht, die autoritative Normbegründung<sup>166</sup>, die Teleologie, die Deontologie und die Diskursethik.<sup>167</sup> Stephan Ernst bezeichnet die von Singer und in dessen Folge von Hoerster vertretene Position einen „konsequentialistischen Utilitarismus“<sup>168</sup>. Die utilitaristische Normbegründung ist der Teleologie zuzuordnen, die davon ausgeht, dass

„die Richtigkeit oder die Falschheit einer bestimmten Handlung ausschließlich von ihren Folgen (bzw. Konsequenzen oder Wirkungen) her beurteilt (wird) und zwar unter Berücksichtigung (sic!) eines höchsten Zieles oder Zweckes, dem die Folgebeurteilung untersteht.“<sup>169</sup>

Wie bereits in vorausgehenden Abschnitten ersichtlich wurde, orientiert sich der Utilitarismus am Prinzip der Nützlichkeit. Handlungen werden dann als moralisch gut bezeichnet, wenn ihre Folgen den größtmöglichen Nutzen versprechen. Konsequentialistisch wird dieser Utilitarismus dann bezeichnet, wenn er sich vor allem auf die Folgen einer Handlung bezieht. Wirft man einen Blick auf Hoerstes

---

<sup>161</sup> MARSCHÜTZ: theologisch ethisch nachdenken, Band 1, 175.

<sup>162</sup> Vgl. ebd, 175f.

<sup>163</sup> Ebd. 176.

<sup>164</sup> Ebd. 177.

<sup>165</sup> Einige dieser Argumentationstypen wurden bereits im ersten Kapitel genannt. Vgl. dazu das Kapitel 1.4 und 1.5.

<sup>166</sup> Als Beispiel aus der Theologie wäre hier die Bibel zu nennen.

<sup>167</sup> Vgl. ebd. 178.

<sup>168</sup> ERNST: Ethik in einer egoistischen Zeit, 325. Siehe dazu das folgende Kapitel 3.2.

<sup>169</sup> MARSCHÜTZ: theologisch ethisch nachdenken, Band 1, 224.

Interessensethik, zeigt sich diese Einordnung als nachvollziehbar. Denn jede Handlung gilt als rational und damit als wünschenswert, die dazu beiträgt, dass ein bestimmtes Interesse erreicht wird.<sup>170</sup>

## **1.8 Zusammenfassung**

Hoerster hat in der von ihm entwickelten Interessensethik eine Möglichkeit zur objektiven Begründung von Moralnormen gefunden. Als Moralnormen bezeichnet er jene Normen, die durch eine bestimmte Haltung bzw. Einstellung geprägt sind. Hoerster untersucht klassische Denkrichtungen wie die Goldene Regel, das Naturrechtsdenken und den Intuitionismus und Kants Kategorischen Imperativ hinsichtlich ihres Beitrags zur objektiven Moralbegründung, befindet allerdings keine von ihnen als völlig befriedigend. Allein die Verwirklichung der menschlichen Interessen kann dieser Frage dienlich sein. Moralnormen als solche erlangen ihre Bestimmung dadurch, dass sie durch ein aufgeklärtes Interesse legitimiert werden. Dabei spielt die Rationalität einer Handlung eine wesentliche Rolle, welche dann gewährleistet ist, wenn sich durch die Handlung ein Wunsch erreichen lässt. Grundsätzlich können dabei mehrere Handlungsalternativen als rational bezeichnet werden.

Hoerster fand viele Anknüpfungspunkte an Singer vor allem hinsichtlich seines Verständnisses der Differenzierung von Mensch und Person. Auch wenn Hoerster immer wieder kritisch Stellung gegen Singer bezog, war er derjenige, der im deutschsprachigen Raum seine Thesen bekannt gemacht hat.

Besondere Kritik bringt er am Begriff der Menschenwürde an, da er ihn als inhaltsleer bestimmt. Dieser ist ein bloßer Rahmen, in den beliebiger Inhalt eingefügt werden kann. Damit sieht er ihn als unbrauchbar für die Bestimmung einzelner Handlungen an. Als viel zentraler befindet er den Begriff des Überlebensinteresses eines Menschen an, das jenem auch das Recht auf Leben ab der Geburt einräumt.

---

<sup>170</sup> In dieser Argumentation folge ich Alexander Lohner, der sich in seinem Werk „Personalität und Menschenwürde“ mit den Thesen Singers und Hoerstes auseinander gesetzt hat. Vgl. LOHNER: Personalität und Menschenwürde, 21-44 und 162-184.

## **2 Die moralische Frage der Zeugung von Saviour Siblings**

Das erste Kapitel setzte sich mit Hoerstes Verständnis von Rationalität und seiner Interessensethik als Versuch einer objektiven Begründung von Moralnormen auseinander. In diesem hier vorliegenden zweiten Kapitel gilt es sich der Frage der Zeugung von Saviour Siblings zu widmen und zu untersuchen, inwieweit aus Hoerstes Theorie Erkenntnisse zur Beantwortung dieser Frage abgeleitet werden können.

### **2.1 Reproduktionsmedizinische Grundlegung**

#### **2.1.1 In-vitro-Fertilisation (IVF)**

In-vitro-Fertilisation, oder wie der umgangssprachliche Name „künstliche Befruchtung“ schon sagt, ist die Methode, die notwendig wird, um eine Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle unter künstlich hergestellten Umständen, d.h. außerhalb des weiblichen Körpers, zu vollziehen. Meist wird sie angewandt, wenn es einem Paar unter natürlichen Umständen nicht möglich ist, ein Kind zu zeugen. Für die hier behandelte Fragestellung ist sie aber zudem ein notwendiger Schritt, der der Präimplantationsdiagnostik, die im nachfolgenden Kapitel besprochen wird, vorausgeht. Die IVF geht in mehreren Schritten vonstatten, die hier kurz dargestellt werden sollen.

In einem ersten Schritt soll durch eine hormonelle Behandlung der Frau bewirkt werden, dass „zu einem bestimmten Zeitpunkt mehrere Eizellen heranreifen“<sup>171</sup>. Das Heranreifen der Eizellen geschieht auch im natürlichen, weiblichen Zyklus, jedoch ist bei der IVF wichtig, dass für alle weiteren Schritte der Zeitpunkt, zu dem verschiedene Vorgänge passieren, planbar ist. Ungefähr sieben Tage nach dem Heranreifen der Eizellen kommt es zum Eisprung. Auch hier ist wiederum die Planbarkeit des Zeitpunkts wichtig, weshalb der Frau auch ein Medikament verabreicht wird, welches bewirken soll, dass es zwischen 34 und 36 Stunden nach der Einnahme des Medikaments zum Eisprung kommt. Durch einen chirurgischen Eingriff werden nun mit Hilfe eines Ultraschallgeräts und einer Punktionsnadel die Eibläschen entnommen. Im Labor werden die Samenzellen vom Ejakulat, das durch Masturbation gewonnen wird, getrennt. Spermien, die die höchste Mobilität aufweisen, werden wiederum ausgesondert und durch bestimmte Methoden für die Befruchtung vorbereitet. Weiter „werden die Eizellen im Labor mit ca. 100.000

---

<sup>171</sup> GEBHARD/HÖBLE/JOHANNSEN: Eingriff in das vorgeburtliche menschliche Leben, 25.

Spermien zusammengebracht und über 16-20 Stunden in einem Brutschrank inkubiert. (...) Die Befruchtung ist ein kontinuierlicher Prozess, der mit der Anheftung eines einzelnen Spermiums an die Eizelle beginnt und mit der Verschmelzung der Vorkerne abgeschlossen ist.<sup>172</sup> Nach diesem Vorgang kann man von einem Embryo sprechen. Bei einer herkömmlichen IVF würden die Embryonen – aufgrund rechtlicher Bestimmung in Österreich darf es sich dabei um maximal drei Embryonen handeln – ungefähr 48 Stunden nach der Entnahme wieder in die Gebärmutter eingesetzt werden. Grundsätzlich muss zur IVF gesagt werden, dass es sich dabei um ein hoch komplexes Verfahren handelt, das einige Risiken birgt, wobei gleichzeitig die Chance auf Erfolg eher gering ist.<sup>173</sup>

### **2.1.2 Präimplantationsdiagnostik (PID)**

Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei der Präimplantationsdiagnostik um ein medizinisches Vorgehen, das angewandt wird, bevor der Embryo bzw. die Embryonen wieder in die Gebärmutter eingesetzt werden.

„Hierbei wird den gezeugten Embryonen nach dem Acht-Zell-Stadium (= ab dem dritten Tag nach der Befruchtung) eine Zelle entnommen und genetisch auf mögliche Krankheiten getestet. Sollte kein Defekt diagnostiziert werden, wird der Embryo in den Uterus implantiert (...), kranke Embryonen dagegen werden vernichtet. Somit wird mit der PID eine selektive Praxis (...) zugelassen (...).“<sup>174</sup>

Bei der PID geht es also um eine Analyse der durch die IVF erzeugten Embryonen und um Selektion solcher, die schon in diesem Stadium ein mögliches Krankheitsbild aufweisen. Wie es dabei um den rechtlichen und anthropologischen Status der Embryonen steht, die als nicht gesund genug empfunden werden (oder in weiterer Folge genetisch nicht passend sind), um in die Gebärmutter implantiert zu werden, kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht besprochen werden, wobei es sich hier aus ethischer Perspektive um ein besonders spannungsreiches Thema handelt.

Einen wichtigen Aspekt für das Verfahren der PID zeigen einige Autorinnen und Autoren wie Regine Kollek auf. So schreibt sie, dass der Wert der Gesundheit und damit weitergehend eines gesunden Kindes für uns heute von unumgänglicher Wichtigkeit ist. Angefangen von risikoarmen Methoden wie der Ultraschalluntersuchung während der Schwangerschaft bis hin zu den verschiedenen Verfahren der Pränataldiagnostik gibt es

---

<sup>172</sup> GEBHARD/HÖßLE/JOHANNSEN: Eingriff in das vorgeburtliche menschliche Leben, 27.

<sup>173</sup> Vgl. Ebd. 25-31.

<sup>174</sup> MARSCHÜTZ: theologisch ethisch nachdenken, Band 2, 188.

heute viele Möglichkeiten, über die Gesundheit eines Kindes Bescheid zu wissen, noch bevor es geboren ist. Erfährt man als Elternteil, dass das ungeborene Kind eine Behinderung oder Krankheit hat, welche ein Leben unter normalen Umständen für unmöglich erscheinen lassen, gibt es die Möglichkeit eines Abbruchs der Schwangerschaft. Weiß man nun aber schon aufgrund der PID, dass ein Embryo, bevor er noch implantiert wird, also bevor er ein Umfeld erhält, in dem er lebensfähig ist, aufgrund seiner genetischen Struktur eine Krankheit oder Behinderung aufweist, so besteht hier die Möglichkeit, dass dieser gar nicht in die Gebärmutter eingesetzt wird und damit seine Lebensfähigkeit gar nicht erst erhält.<sup>175</sup>

„Denn anders als die Pränataldiagnostik setzt die Präimplantationsdiagnostik am Embryo in vitro an und nicht an der Schwangerschaft oder der schwangeren Frau. Anders als die Pränataldiagnostik besitzt sie von daher keine „intrinsische Sperre“, da ein Schwangerschaftsabbruch mit all seinen psychischen und emotionalen Traumen entfällt.“<sup>176</sup>

Auf zwei Aspekte muss bei dieser Argumentation allerdings hingewiesen werden. Einerseits ist, wie oben bereits angedeutet, auf den Status des Embryos, unabhängig davon, ob dieser die Möglichkeit einer Krankheit oder Behinderung aufweist oder nicht, hinzuweisen. Zudem darf nicht übersehen werden, dass bei der PID, wie bei anderen medizinischen Methoden der Reproduktionsmedizin, die Möglichkeit für falsch-positiv Ergebnisse besteht. Ein falsch-positiv Ergebnis bzw. eine falsch-positiv Aussage besteht, „wenn ein positives Testergebnis nachgewiesen wird, obwohl die untersuchte Person in Wirklichkeit nicht an der zu überprüfenden Erkrankung leidet.“<sup>177</sup> Ein Beispiel für eine solche falsch-positive Aussage wäre, wenn eine Ärztin oder ein Arzt während der Schwangerschaft durch Methoden der Pränataldiagnostik zum Ergebnis käme, dass das ungeborene Kind an Trisomie 21 leiden würde, sich nach der Geburt aber zeigt, dass sich das Neugeborene bester Gesundheit erfreut. Wie hier deutlich wird, können die möglichen Folgen einer falsch-positiv Aussage, und damit eigentlich eines jedes Testergebnisses, fatal sein.

---

<sup>175</sup> KOLLEK: Präimplantationsdiagnostik, 144.

<sup>176</sup> Ebd. 164.

<sup>177</sup> LIPPOLD, Björn: <http://www.bionity.com/de/lexikon/Nidation.html>, (Stand 14. Dezember, 2015).

### 2.1.3 Pränataldiagnostik (PND)

Zur Unterscheidung von der PID soll hier auch die Pränataldiagnostik erwähnt werden, auch wenn diese in der hiesigen Themenstellung einen eher peripheren Platz einnimmt.

„Unter Pränataldiagnostik (PND) wird (...) die auf den Fetus bezogene vorgeburtliche Diagnostik zur Feststellung einer Abweichung desselben von so genannten Normalwerten bezeichnet. Folge und auch häufig ihr Ziel ist die Feststellung von Erkrankungen, welche während oder durch die Schwangerschaft entstehen und gegebenenfalls behandelt oder verhindert werden können.“<sup>178</sup>

Bei der Pränataldiagnostik geht es um diagnostische Verfahren und Untersuchungen während der Schwangerschaft, damit Aussagen über den gesundheitlichen Zustand des ungeborenen Kindes getätigt werden können. Ein Beispiel für ein pränatales diagnostisches Verfahren wäre die Amniozentese, oder auch Fruchtwasseruntersuchung genannt, bei welcher u.a. eine möglicherweise vorliegende Trisomie 21 festgestellt werden könnte. Auch hier muss die immer grundsätzliche Möglichkeit von falsch-positiv Ergebnissen angeführt werden.<sup>179</sup>

### 2.1.4 Zusammenschau und Bedeutung für die Fragestellung

Wichtig für die hier zu behandelnde Fragestellung ist sowohl die IVF als auch die PID. Um einen genetisch passenden Embryo herzustellen, ist eine IVF unumgänglich. Erst durch die künstliche Befruchtung, die außerhalb des weiblichen Körpers stattfindet, ist das Verfahren der PID möglich, da diese, wie der Name schon sagt, ausschließlich vor der Implantation in die Gebärmutter vorgenommen werden kann. Wichtig im Hinblick auf die PID ist hierbei zusätzlich, dass nicht nur grundsätzlich gesunde Embryonen in die Gebärmutter implantiert werden, sondern dass diese außerdem das passende genetische Material aufweisen müssen. Mit Hilfe der PID wird demnach ein sogenanntes ‚Retterembryo‘ selektiert, das später die optimale Zell- und Gewebespende aufweist.

Entscheidend für die Wahl dieses Retterembryos ist das sogenannte „Humane Leukozytenantigen“, kurz HLA. „Die HLA-Antigene sind Bestandteile des menschlichen Immunsystems, die sich auf den Leukozyten befinden. Sie können zwischen körpereigenen und körperfremden Substanzen unterscheiden.“<sup>180</sup> Hier wird ersichtlich,

---

<sup>178</sup> VON DEWITZ: Pränataldiagnostik, in: GRAUMANN/GRÜBER (Hg.), Biomedizin im Kontext, 132.

<sup>179</sup> Vgl. MARSCHÜTZ, theologisch ethisch nachdenken, 155.

<sup>180</sup> OETER: <http://www.uni-duesseldorf.de/WWW/MathNat/Biologie/Didaktik/Stammzellen/hla-antigene.html>, (Stand 6. Dezember 2015).

wie wichtig die HLA-Übereinstimmung bei Transplantationen, Rückenmarkspenden und dergleichen ist. Problematisch dabei ist, dass diese HLA-Übereinstimmung nicht sehr häufig ist. Notwendigerweise tritt sie nicht einmal bei Eltern und ihren Kindern auf. Hingegen ist sie bei Geschwistern vielfach vorhanden, was auch der Ausgangspunkt dieser Arbeit ist.<sup>181</sup>

## **2.2 Begriff der Saviour Siblings und Fallbeispiele**

### **2.2.1 Definition und Frage der Saviour Siblings**

Ausgangslage der Problemstellung ist ein schwererkranktes Kind, das auf eine Körperspende wie Organe oder Stammzellen angewiesen ist. Oft ergibt sich hier jedoch das Problem, dass keine passende Spenderin oder kein passender Spender vorhanden ist, da, wie oben bereits erwähnt, selbst Elternteile nicht notwendigerweise passende Spender sein müssen. Dabei können sich Eltern beispielsweise in Großbritannien für die Produktion eines Saviour Siblings entscheiden.

„Dafür ist eine Erzeugung mehrerer Embryonen durch künstliche Befruchtung notwendig, die anschließen daraufhin getestet (sic!) werden, ob ihre Erbinformationen mit dem älteren kranken Geschwister übereinstimmen, so dass sie später als Stammzellenspender in Frage kommen können.“<sup>182</sup>

Die hier angesprochene Testung erfolgt durch das oben beschriebene Verfahren der Präimplantationsdiagnostik. Das Embryo, welches genetisch am besten zum erkrankten Geschwister passt, wird sodann in die Gebärmutter implantiert und das Ungeborene wird, wie auch bei natürlichen Schwangerschaften, ausgetragen und geboren.<sup>183</sup> Ist das Saviour Sibling nun geboren, so kann es seinem erkrankten älteren Geschwister auf mehrere Arten helfen. Am unproblematischsten ist die Verwendung von Nabelschnurblut, das sehr reich an Stammzellen ist. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, welche abgesehen von körperlichen Schmerzen auch andere medizinische Risiken bergen, wie eine Organ- oder Rückenmarksspende.<sup>184</sup>

---

<sup>181</sup> Vgl. OETER: <http://www.uni-duesseldorf.de/WWW/MathNat/Biologie/Didaktik/Stammzellen/hla-antigene.html>, (Stand 6. Dezember 2015).

<sup>182</sup> WETZ: Baustelle Körper, 198.

<sup>183</sup> Vgl. Ebd.

<sup>184</sup> Vgl. Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften: <http://www.drze.de/im-blickpunkt/pid/module/retter-geschwister-saviour-siblings> (Stand 19. Dezember 2015).

Hier soll auf ein weiteres reproduktionsmedizinisches Problem aufmerksam gemacht werden, dass aufgrund der Zeugung von Saviour Siblings ersichtlich wird. Durch die Selektion eines Embryos, der aus genetischer Perspektive am passendsten ist, kommt es zu zahlreichen „überzähligen Embryonen“.

„Für eine Auswahl immunkompatibler Embryonen durch die PID muss ‚wegen der kombinatorischen Möglichkeiten durch die gleichzeitige Berücksichtigung mehrerer Genorte‘ (...) eine große Anzahl von extrakorporalen Embryonen (ca. 20 – 30) vorliegen.“<sup>185</sup>

Es kommt somit zu einer großen Menge an Embryonen, die einen gesunden und lebensfähigen Zustand aufweise, allerdings aufgrund ihres genetischen Materials nicht implantiert werden. Unabhängig von der Ausgangssituation der Saviour Siblings, wird in der Praxis der PID kommt es zu Embryonenselektionen vor allem dann, wenn ein Elternteil an einer genetische Erkrankung leidet. Somit würde in diesem Fall ein Embryo nicht implantiert, bei dem die Möglichkeit besteht, dass der daraus erwachsende Mensch ebenso an dieser Krankheit leidet. Bei der Zeugung von Saviour Siblings allerdings, werden auch Embryonen ausselektiert, die völlig gesund und lebensfähig sind.<sup>186</sup> Wie kann mit einer solchen Situation in einer ethischen Perspektive umgegangen werden?

## **2.2.2 Fallbeispiele**

### *2.2.2.1 Fall Jamie*

Im Jahr 2003 kam in Großbritannien das Saviour Sibling Jamie zur Welt. Jamies vier Jahre älterer Bruder Charly war an Krebs erkrankt – seine einzige Überlebenschance sollte eine Stammzellenspende sein. Doch konnte bis dato keine passende Spenderin oder kein passender Spender gefunden werden. Somit beschlossen Charlys Eltern einen anderen, neuen Weg zu gehen, der bisher in Europa noch nicht beschritten worden war. Sie entschieden sich für die Zeugung eines Saviour Siblings. Die dafür notwendigen Untersuchungen mussten in den USA gemacht werden, da die rechtliche Lage auch in Großbritannien zu dieser Zeit noch nicht geklärt war. Nach Jamies Geburt wurden aus seiner Nabelschnur Stammzellen entnommen, die seinem Bruder bei dessen Genesung helfen sollten. Charly konnte dank der Spende überleben. Charlys und Jamies Eltern

---

<sup>185</sup> NEUBAUER: Medizinisch-naturwissenschaftliche, juristische und ethische Aspekte der Präimplantationsdiagnostik, 32.

<sup>186</sup> Vgl. ebd. 31-33.

sagten der Presse gegenüber aus, dass sie sich immer weitere Kinder gewünscht hatten und so ihr Wunsch auf eine etwas andere Art und Weise erfüllt worden war.<sup>187</sup>

#### 2.2.2.2 *Fall in Australien*

Ein australisches Paar erhielt ebenfalls die Erlaubnis für die Auswahl eines Embryos, welcher dieselbe genetische Struktur aufweisen sollte wie die ihrer schwer erkrankten vierjährigen Tochter. Obwohl es anfänglich zu einigen Diskussion kam, wurde dem Wunsch der Eltern zur Selektion durch die PID stattgegeben. Allerdings gab es hier einige Auflagen seitens der „Infertility Treatment Authority (ITA)“<sup>188</sup>, welche grundsätzlich den Zugang zu IVF auch für Paare, die aus medizinischer Perspektive unfruchtbar sind oder genetische Erkrankungen in der Familie aufweisen, regelt.

„It can be used only to save a terminally ill sibling: ‘You couldn’t use it to safe a wife or husband with leukaemia, for example. (...) And the resulting child should only provide cord blood or bone marrow. The harvesting of organs such as kidneys is not acceptable. Each application to use the procedure must also be reviewed by the authority.’“<sup>189</sup>

Die ITA betont hiermit, dass die Spende solcher Saviour Siblings nur für erkrankte Geschwister, nicht aber für andere Familienmitglieder wie beispielsweise Eltern, erfolgen darf. Zusätzlich darf es sich um keine Organspende handeln, sondern ausschließlich um eine Spende aus dem Nabelschnurblut bzw. des Knochenmarks.

#### 2.2.2.3 *Fall Nash*

Molly Nash wurde 1994 mit einer seltenen genetischen Erkrankung geboren, bei welcher der Körper selbst kein gesundes Knochenmark erzeugen kann. Die Lebenserwartung für Menschen, die an dieser Krankheit leiden, ist sehr kurz. Molly Nash war auf die Spende fremden Knochenmarks angewiesen. Da die Eltern keine passenden Spender waren, wurden sie von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten auf die Möglichkeit zur Erzeugung eines Saviour Siblings verwiesen. Künstlich wurden Embryonen hergestellt, die genauestens daraufhin untersucht wurden, dass sie die genetische Erkrankung, an der Molly Nash litt, nicht aufwiesen. Nach einigen Versuchen konnte ein solcher Embryo gefunden und implantiert werden. Im Jahr 2000 wurde Adam geboren. Aus dem

---

<sup>187</sup> Vgl. LASSEK: <http://www.mitteldeutsche-kirchenzeitungen.de/2009/07/13/gezeugt-und-selektiert-die-rettungsgeschwister/> (Stand 6. Dezember 2015).

<sup>188</sup> SPRIGGS/SAVULESCU: <http://jme.bmj.com/content/28/5/289.long>, (Stand 6. Dezember 2015).

<sup>189</sup> Ebd.

Nabelschnurblut wurden Stammzellen gewonnen, die Molly übertragen wurden und sie geheilt haben.<sup>190</sup>

#### 2.2.2.4 Exkurs: Jodi Picoult – *My Sister's Keeper*

In ihrem fiktiven Roman „My Sister's Keeper“ (deutscher Titel: „Beim Leben meiner Schwester“) aus dem Jahr 2004 widmet sich Jodi Picoult dem hier diskutierten Thema der Saviour Siblings. Die älteste Tochter Kate der Eltern Sara und Brian erkrankt an Leukämie. Sie selbst und auch ihr Sohn sind keine geeigneten Knochenmarkspender. Die Eltern treten in Kontakt mit einem Arzt, der ihnen die Möglichkeit zur künstlichen Zeugung eines Saviour Siblings vorschlägt. Nicht ohne Zweifel entscheiden sie sich dafür, mit dem Argument, ihre Tochter zu retten. Bereits neun Monate später kommt ihre Tochter Anna auf die Welt. Von ihrer Geburt an wird ihr Blut und Knochenmark entnommen, um so das Leben ihrer Schwester zu retten. Obwohl die Eltern das Leid ihrer jüngeren Tochter sehen, entscheiden sie sich immer wieder für Spenden. Dies ist auch der Grund für das schwierige Verhältnis der beiden Schwestern. Kate weiß, dass sie auf Anna angewiesen ist, möchte gleichzeitig aber ihre Schwester nicht leiden sehen. Anna leidet vor allem unter dem familiären Druck, der auf ihr lastet, kommt jedoch im Laufe der Geschichte immer mehr zur Einsicht, selbst über ihren Körper bestimmen zu dürfen. Als Kate 13 Jahre alt wird, beginnen ihre Nieren zu versagen. Sie ist dringend auf eine Organspende angewiesen. Anna möchte ihrer Schwester allerdings nicht eine ihrer Nieren spenden. Da sie jedoch noch minderjährig ist, sind ihre Eltern ihr Vormund. Sie wendet sich an einen Anwalt, der ihr rät, gegen ihre Eltern zu klagen und so einen neuen Vormund zu erhalten. So kommt es auch. Im Prozess hilft ihr vor allem das Argument, dass ihre Eltern Anna nie um Erlaubnis zur Entnahme von Körperspenden gefragt haben. Der Roman endet allerdings damit, dass auf dem Heimweg von Gericht Anna in einen Autounfall involviert ist und dabei ums Leben kommt. Ihr neuer Vormund entscheidet, dass ihre Organe gespendet werden sollen und so erhält Kate schließlich doch die Niere ihrer Schwester.

Auch wenn der Roman fiktiv ist, werden dabei grundlegende ethische Fragen zum Umgang mit der Erzeugung von Saviour Siblings gestellt. So wird das Saviour Sibling

---

<sup>190</sup> Vgl. <http://www.beep.ac.uk/content/116.0.html>, (Stand 13. Dezember, 2015).

Anna als menschliches Ersatzteillager beschrieben, das geradezu versklavt wird, um die Heilung der erkrankten Schwester zu gewährleisten.<sup>191</sup>

## **2.3 Ethische Bewertung aus theologischer Perspektive**

Dieser Abschnitt soll der ethischen Betrachtung der Fragestellung im Lichte der Theologie dienen. Dabei handelt es sich um ein schlicht unerschöpfliches Feld, weshalb hier nur ein Gesamtabriss gegeben werden kann. Auf den ersten Blick stellt sich hier gewiss die Frage, wie eine „theologische Lebensethik und (eine) säkulare Bioethik“<sup>192</sup> einander entsprechen können. Eine christlich-theologische Ethik kann gerade für die Bioethik ein wichtiger Deutungsrahmen sein. Im Hinblick auf die hier zu behandelnde Themenstellung ergeben sich mehrere Fragestellungen.

### **2.3.1 „Ethik der Würde und Ethik des Helfens“<sup>193</sup>**

Lassek spricht in seinem Artikel mit der „Ethik der Würde“ und der „Ethik des Helfens“ wohl die zwei wichtigsten Aspekte hinsichtlich der Fragestellung der Saviour Siblings an. Aus diesen zwei Perspektiven soll die Fragestellung nun beleuchtet werden.

Die Kategorie der Menschenwürde ist eine weit diskutierte in der Ethik. Gerade in einer theologischen Betrachtung finden zwei Momente eine besondere Bedeutung:

„Nach christlicher Überzeugung gründet die Würde des Menschen in Gott. (...) Theologisch wird die Würde daher mit der Gottebenbildlichkeit des Menschen (vgl. Gen 1,27) sowie eng damit zusammenhängend mit der Berufung des Menschen zur Gemeinschaft mit dem trinitarischen Gott (vgl. GS 19; 24) begründet.“<sup>194</sup>

Es gilt hier demnach festzuhalten, dass in der spezifisch christlichen Perspektive die Würde des Menschen einerseits an der Gottebenbildlichkeit und andererseits an der Gemeinschaft mit Gott festzumachen ist. Die gläubige Christin oder der gläubige Christ weiß sich selbst als Geschöpf Gottes und weiß sich damit auch auf ihren oder seinen Schöpfer zurückverwiesen.

Wie wir bereits gesehen haben, hat sich besonders Immanuel Kant aus philosophisch-ethischer Perspektive mit der Menschenwürde auseinandergesetzt. Dies hat sich in seiner

---

<sup>191</sup> Vgl. PICOULT: My Sister's Keeper.

<sup>192</sup> SCHOCKENHOFF: Ethik des Lebens, 36.

<sup>193</sup> LASSEK: <http://www.mitteldeutsche-kirchenzeitungen.de/2009/07/13/gezeugt-und-selektiert-die-rettungsgeschwister/>, (Stand 6. Dezember 2015).

<sup>194</sup> MARSCHÜTZ: theologisch ethisch nachdenken, Band 1, 243.

Selbstzweckformel niedergeschlagen, welche eine Abwandlung des Kategorischen Imperativs darstellt und die hier der Vollständigkeit halber nochmals erwähnt werden soll: „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest.“<sup>195</sup> Wie der Name der Selbstzweckformel bereits aussagt, geht es dabei darum, dass sich der Mensch als Selbstzweck begreift und nicht instrumentalisiert wird.<sup>196</sup>

Im Anschluss an diese beiden Perspektiven ist noch wichtig festzuhalten: „Die in der Moral- und Gottfähigkeit des Menschen gründende Würde kommt jedem Menschen gleichermaßen zu. Sie kann daher weder erworben noch genommen werden.“<sup>197</sup>

Was bedeutet dies im Horizont der hier zu behandelnde Fragestellung? Ausgehend von einer Ethik der Würde stellt sich vor diesem Hintergrund natürlich die schon oft diskutierte Frage, ab wann man von menschlichem Leben sprechen kann. Dieser Frage kann an dieser Stelle nicht nachgegangen werden. Nur so viel sei mit Eberhard Schockenhoff und seiner anthropologischen Deutung gesagt: „Menschliches Leben steht von Anfang an, d.h. ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, unter dem Schutzbereich der Menschenwürde.“<sup>198</sup> Mit dieser Annahme kommt Saviour Siblings, wie allen anderen Embryonen, vom Zeitpunkt der künstlichen Befruchtung Menschenwürde zu.

Ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Würde ist die Selbstbestimmung. Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper leitet sich aus dem Recht auf den eigenen Körper ab. Dieses ergibt sich wiederum daraus,

„dass der Einzelne selbstbestimmt über den Zustand seines Körpers entscheiden kann. Der eigene Körper steht im Mittelpunkt der ureigenen Freiheitssphäre der Person (...). Diese freie Entscheidung (über den Umgang mit seinem Körper) kennzeichnet den Schutzgegenstand des Rechts am eigenen Körper.“<sup>199</sup>

Wie sieht es nun mit der Selbstbestimmung von Saviour Siblings aus? Grundsätzlich muss hier gesagt werden, dass sich Selbstbestimmung nicht auf den Grund, den Zeitpunkt oder Ort unserer Zeugung beziehen lässt, sondern davon unabhängig jedem Menschen

---

<sup>195</sup> KANT: GMS BA 66.

<sup>196</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.4.3.

<sup>197</sup> MARSCHÜTZ: theologisch ethisch nachdenken, Band 1, 244.

<sup>198</sup> SCHOCKENHOFF: Pro Speziesargument: Zum moralischen und ontologischen Status des Embryos, in: DAMSCHEN/SCHÖNECKER: Der moralische Status menschlicher Embryonen, 27.

<sup>199</sup> WERNER: Entnahme und Patentierung menschlicher Körpersubstanzen, 46.

zukommt. Ganz anders sieht es aber mit der Selbstbestimmung in Bezug auf unseren eigenen Körper aus. So haben Eltern und auch Ärztinnen und Ärzte bei der Zeugung von Saviour Siblings die Intention, Körperspenden zu entnehmen und dem erkrankten Geschwister einzusetzen. Damit ist die Selbstbestimmung über den eigenen Körper schon mit dem Akt der Zeugung mit einer Einschränkung. Kann man dabei von vorhandener Menschenwürde sprechen? Gerade hier setzt die Kritik an, die meint, dass Saviour Siblings regelrecht zu Ersatzteillagern degradiert werden, dass diese keine Macht über den eigenen Körper haben und ihn oftmals auch ob ihres jungen Alters nicht verteidigen können.

Was kann es für Eltern bedeuten, ein sterbenskrankes Kind zu haben mit nur geringer Chance auf Heilung? Selbst aus einer Außenperspektive wird klar, dass man alles Menschenmögliche tun würde, um dem eigenen Kind, dem eigenen Fleisch und Blut, zu helfen. Die Reproduktionsmedizin bzw. die gesamte Biomedizin gibt uns heute viele neue Möglichkeiten, mittels derer Helfen eine völlig neue Bedeutung erhält. Gerade aus christlicher Perspektive ist Helfen das, wozu wir als Christinnen und Christen in der Nachfolge Christi berufen sind. Das darf nicht außer Acht gelassen werden. Doch muss man sich dabei immer die Frage stellen, um welchen Preis geholfen wird. Passiert dies zu Lasten der Würde eines anderen Menschen, kann die Frage nach dem Helfen nicht mehr leicht beantwortet werden.<sup>200</sup>

### **2.3.2 „Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von Saviour Siblings?“<sup>201</sup> – Überlegungen von Werner Wolbert**

Wie der Titel bereits erahnen lässt, stellt sich der an der Universität Salzburg lehrende Moraltheologe Werner Wolbert in seinem Artikel die Frage, ob es eine moralische Pflicht bei der Erkrankung eines Kindes, welches nur durch Körperspenden geheilt werden kann, zur Erzeugung von Saviour Siblings gibt. Er rekurriert dabei auf einen Vortrag einer britischen Referentin, welche in seinem Artikel nicht namentlich ausgewiesen wird. Sie nahm den folgenden Standpunkt ein: „Wer sich gegen die In vitro-Zeugung von potentiellen KnochenmarkspenderInnen ausspreche, habe die Beweislast; schließlich gehe es um die Rettung eines Menschenlebens.“<sup>202</sup> Sie verstärkt ihre Position, indem sie

---

<sup>200</sup> Vgl. LASSEK, <http://www.mitteldeutsche-kirchenzeitungen.de/2009/07/13/gezeugt-und-selektiert-die-rettungsgeschwister/>, (Stand 6. Dezember 2015).

<sup>201</sup> Dies ist auch der Titel eines Artikel von Werner Wolbert: WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 253.

<sup>202</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 253.

den Begriff der „Pflicht“ in die Diskussion einbringt und argumentiert damit, dass in solchen Fragestellungen aus einem „Dürfen“ ein „Sollen oder Müssen“ wird, denn „sprachlich markiert die Rede vom ‚Dürfen‘ nur der (sic!) Ausnahmecharakter dieses Sollens.“<sup>203</sup> Wolbert hält dem das Beispiel zweier Prozesse gegen Ärzte entgegen, die von Eltern sterbenskranker Kinder verklagt wurden, da sie ihnen nicht die Möglichkeit der Herstellung von Saviour Siblings mitgeteilt hatten. In beiden Fällen gewannen die Ärzte mit der Begründung, dass es sich keineswegs um eine Pflicht handelt, Eltern auf diese neue reproduktionsmedizinische Möglichkeit hinzuweisen.

Wenn allerdings von einer solchen Pflicht ausgegangen wird, so tun sich nach Wolbert viele neue Fragestellungen auf: „Gibt es solche Pflicht nur gegenüber eigenen Kindern oder Verwandten oder auch gegenüber anderen Menschen (falls das medizinisch Sinn machen würde).“<sup>204</sup> Er hält im Folgenden in fünf Argumenten seine kritische Sichtweise zur oben gestellten Frage fest. Diese sollen hier in aller Kürze dargestellt werden.

Wie in Kapitel 2.1.1 bereits angesprochen wurde, ist die Methode der IVF nicht risikolos. Einerseits handelt es sich um ein folgenreiches Eintreten in die Intimsphäre der Frau. Interessant ist hier, dass Wolbert darauf verweist, dass es zu einem Eindringen einer dritten Person in Form der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes in die Beziehung eines Paares kommt. Andererseits darf nicht darüber hinweg gesehen werden, welche enorme Zumutung die notwendige Hormonbehandlung für den weiblichen Körper darstellt. Hier zeigt Wolbert zwei Facetten auf, wie sich die IVF im Zuge der Herstellung eines Saviour Siblings von einer IVF zur grundsätzlichen Herstellung eines Kindes unterscheidet. Eine IVF unabhängig von der Möglichkeit der Zeugung von Saviour Siblings würde nicht als „Mittel der Lebensrettung“<sup>205</sup> bezeichnet werden. Diese Bestimmung erhält sie erst als notwendige Methode zur Herstellung eines Saviour Siblings. Der zweite Aspekt hängt unmittelbar mit dem ersten zusammen, denn es wird die Methode der IVF bei einem Paar angewandt, das diese unter anderen, natürlichen Umständen nicht benötigen würde, um sich fortzupflanzen.<sup>206</sup>

Einen zweiten Kritikpunkt in der Herstellung von Saviour Siblings sieht Wolbert im sogenannten „Ideal von Autonomie als maximal choice“<sup>207</sup>. Unter dem Begriff maximal

---

<sup>203</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 253.

<sup>204</sup> Ebd.

<sup>205</sup> Ebd. 254.

<sup>206</sup> Vgl. Ebd.

<sup>207</sup> Ebd. 255.

choice versteht man in diesem Zusammenhang die Vielfalt reproduktionsmedizinischer Möglichkeiten, die uns heute zur Verfügung stehen. Autonomer werden wir durch diese Diversität, da davon ausgegangen wird, dass „solche Möglichkeiten die Mündigkeit der Menschen (...) stärken“<sup>208</sup>. Mit dieser Vielfalt gehen allerdings auch negative Nebeneffekte einher. Zum Beispiel nennt Wolbert eine Umfrage in einer deutschen Kleinstadt, bei der werdende Eltern befragt wurden, wie sie den neuen pränatalen Untersuchungsmöglichkeiten gegenüberstehen. Die meisten Befragten äußerten Zweifel an diesen Diagnosemöglichkeiten, gaben aber an, sich dennoch diesen Untersuchungen zu unterziehen, da sie sie als Verpflichtung wahrnahmen. Werdende Eltern empfanden in diesem Fall also die vielen Diagnosemöglichkeiten als Druck und auch als ausgeweiteten Verantwortungsbereich.<sup>209</sup>

Die dritte kritische Anfrage an die Frage nach einer Pflicht der Zeugung von Saviour Siblings betrifft die Menschenwürde. Da bereits im Kapitel 1.10 darauf eingegangen wurde, soll hier in aller Kürze darauf verwiesen werden. Wolbert hält als Ausgangspunkt fest, dass aus der Menschenwürde kein Tötungsverbot, sondern allein die Forderung der Gleichbehandlung abgeleitet werden kann. In Bezug auf die Menschenwürde und die Gleichbehandlung ergeben sich für Wolbert drei bedeutende Fragen:

- „1. Besitzt er bereits die volle Menschenwürde?
2. Wenn ja, gibt es trotzdem relevante Ungleichheiten zwischen Embryo (vor und nach der Nidation<sup>210</sup>), dem Fötus und dem Geborenen?
3. Wenn nein, welche Art von Schutz, Respekt ist ihm geschuldet?“<sup>211</sup>

Zahlreiche Forscherinnen und Forscher, die dem Embryo noch keine bzw. keine vollständige Menschenwürde zugestehen, betonen aber einen gewissen Respekt ihm gegenüber, indem sie beispielsweise davon ausgehen, dass dieser nur für „hochrangige Forschungszwecke geopfert“<sup>212</sup> werden dürfe. Wolbert hält hier jedoch fest, dass eine solche Bezeichnung doch mit einer Beliebigkeit einhergeht, bei der keine klare Grenze markiert wird. Demgegenüber wird respektvoller Umgang mit Leichen nicht in Frage gestellt, obwohl deren Leben erloschen ist und sie sich auch nicht mehr zu lebenden Personen entwickeln können. Bezogen auf Saviour Siblings schreibt er: „Wenn solche

---

<sup>208</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 254.

<sup>209</sup> Vgl. ebd. 255f.

<sup>210</sup> Unter Nidation versteht man die Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter Schleimhaut. Vgl. dazu: <http://www.bionity.com/de/lexikon/Nidation.html>, (Stand 14. Dezember, 2015).

<sup>211</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 257.

<sup>212</sup> Ebd.

Gleichbehandlung auch Embryonen gebührte, widerspräche die Zeugung von Saviour Siblings eben dieser Forderung nach Gleichbehandlung.<sup>213</sup> Denn wo bleibt eine Gleichbehandlung im Sinne eines respektvollen Umgangs miteinander, wenn Kinder für einen ganz bestimmten Zweck erzeugt werden?

Genau eine solche Instrumentalisierung kritisiert Wolbert in einem vierten Punkt, indem er die Frage stellt, inwieweit der „Mensch als Mittel und Zweck“ zu verstehen ist. Dabei geht er anfänglich von drei Annahmen aus:

- „1. Es geht um die Behandlung *der Menschheit* als Mittel und Zweck.
2. Der Mensch kann nicht nur andere, sondern auch *sich selbst* als Mittel behandeln. (...)
3. Die Menschheit darf nicht *bloß* als Mittel behandelt werden.“<sup>214</sup>

Hier wird sofort klar, dass Wolbert auf die kantische Selbstzweckformel rekurriert. In der ersten Bestimmung geht es vor allem darum, dass der Begriff Menschheit nicht die Gattung meint, sondern, dass sich der Mensch als „moralisches Wesen“ versteht und damit „Selbstzweck“ ist.<sup>215</sup> In einem weiteren Schritt stellt sich natürlich die Frage, was der Begriff des Mittels hier und auch bei Kant meint.<sup>216</sup> Verkürzend kann festgehalten werden, dass unter Mittel ein „nicht-sittlicher bedingter Wert“<sup>217</sup> zu verstehen ist. Scheinbar stehen sich damit der Mensch als moralisches Wesen und das Mittel, zu dem Saviour Siblings bestimmt werden, gegenüber. Wolbert hält hier in eindrucksvoller Weise fest:

„Wo jemand Moralität realisiert, die Liebe als Gesinnung hat, wirkt sich diese Liebe normalerweise auch zum Wohl aller aus (wenn auch ungewollt das Gegenteil erreicht werden kann). Der Empfänger eines Organs gebraucht in der Tat in diesem Sinn den andern als Mittel. Es lässt es zu, dass die Liebe des anderen sich zu seinem Wohl auswirkt. Aber das ist legitim, weil er ihn nicht bloß als Mittel behandelt. Er würde ihn bloß als Mittel behandeln, wenn er das Wohlergehen des anderen gar nicht berücksichtigt (wenn die Transplantation etwa für das Spenderkind lebensgefährlich wäre) bzw. wenn er zu seinem

---

<sup>213</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 257.

<sup>214</sup> Ebd. 258.

<sup>215</sup> Ebd. 259.

<sup>216</sup> Vgl. dazu KANT: GMS BA 77: „Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatet, das hat eine Würde. (...) Nun ist Moralität die Bedingung, unter der allein ein vernünftiges Wesen Zweck an sich selbst sein kann; (...).“

<sup>217</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 259.

eigenen Wohl eine Handlung des anderen erwartete, die dessen moralische Befähigung, dessen Selbstzwecklichkeit widerspräche, also eine sittlich falsche Handlung.“<sup>218</sup>

Dies ist eine der explizitesten Stellen hinsichtlich der ethischen Bewertung der Frage nach Saviour Siblings, die man in der deutschsprachigen Literatur finden kann. Zahlreiche Forscherinnen und Forscher beurteilen die Frage als moralisch falsch, mit ebendieser Begründung, nämlich, dass Saviour Siblings nicht als Zweck an sich zu sehen sind. Sie gelten vielmehr als Ersatzteillager für ihre erkrankten Geschwister und würden dazu instrumentalisiert. Wolbert bejaht diese Kritik an dieser Stelle. Er spricht es nicht ab, dass sie als Mittel gebraucht werden. Er sieht dabei allerdings auch einen positiven Aspekt und nennt den Aspekt der Liebe. Denn die Liebe des Saviour Siblings ist es, die eine Rettung des erkrankten Kindes möglich macht. Gegen mögliche Kritik hält er zudem fest, dass dies nur der Fall ist, wenn dabei das physische Wohl des Saviour Siblings gewahrt bleibt. Offen bleibt dennoch die Frage, wie es um dessen eigenen Willen steht. Was, wenn es keine Stammzellen oder Organe spenden möchte? Was, wenn es nicht möchte, dass in die eigene Intimsphäre eingegriffen wird? Würde man es dann als Mittel zum Zweck qualifizieren? Zudem muss hier angemerkt werden, dass manche Körperspenden, wie beispielsweise die des Knochenmarks, sehr wohl mit körperlichen Schmerzen und möglichen Risiken verbunden sind. Eine große Gefahr hinsichtlich des sozialen Gefüges innerhalb der Familie wird hier von Wolbert angeführt. Es könnte der Fall eintreten, dass das Saviour Sibling nach der Spende, quasi nach getaner Arbeit, als überflüssig angesehen wird, da „das Kind seine Existenz *nur* dem genannten medizinischen Bedarf verdankt.“<sup>219</sup>

Ein letzter kritischer Aspekt betrifft den bereits genannten eigenen Willen des Saviour Siblings. Wolbert meint hierzu, „dass das Kind vorher nicht gefragt werden kann, und es fragt sich, ob die Spenderrolle dem Kind schon vor seiner Zeugung aufgebürdet werden darf.“ Einerseits wird dabei die Unmöglichkeit der Entscheidungsäußerung des Saviour Siblings genannt. Andererseits stellt sich natürlich die Frage, ob ein Kind ein solches Urteil überhaupt treffen kann, angesichts des niedrigen Alters und der Tatsache, dass es sich um ein Mitglied der eigenen Familie handelt. Eine Rolle spielt nach Wolbert, der hier den Ausführungen von Richard McCormick folgt, auch die Art der Körperspende. Und zwar spricht McCormick vom sogenannten „proxy-consent“<sup>220</sup>. Unter proxy-consent

---

<sup>218</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 260.

<sup>219</sup> Ebd. 260.

<sup>220</sup> MCCORMICK: Proxy Consent in the Experimentation Situation, 67.

versteht man die Einwilligung für bestimmte medizinische Behandlungen für sich selbst oder auch für Minderjährige, für die man erziehungsberechtigt ist. Vor einer solchen Einwilligung muss ein Aufklärungsgespräch über Risiken und Nebenwirkungen zwischen Ärztin oder Arzt und der entscheidungsfähigen Person stattfinden, damit diese eine Entscheidung in informierten Zustand tätigen kann. In dem hier diskutierten Zusammenhang geht es demnach um medizinische Entscheidungen, die Eltern für ihre Kinder treffen. McCormick „hat nun die Regel aufgestellt, dies (der proxy-consent) sei nur gestattet, wo wir die entsprechende Handlung als geschuldet, pflichtmäßig betrachten würden, nicht dagegen im Fall eines Werks der Übergebühr.“<sup>221</sup> Für die Praxis bedeutet dies, dass die Entnahme von Nabelschnurblut eines Saviour Siblings zur Gewinnung und Spende von Stammzellen als Pflicht qualifiziert werden kann. Anders sieht die Situation allerdings bei einer Organspende aus. Denn damit sind Risiken, Schmerzen und eine psychische Belastung verbunden, die McCormick als Übergebühr einstufen würde. Festgehalten werden muss hier zudem, dass beim proxy-consent die Entscheidung nicht beim Saviour Sibling oder beim Kind, das die Spende benötigt liegt, sondern bei dritten Personen, nämlich den Eltern.<sup>222</sup>

Zusammenfassend soll hier nochmals festgehalten werden, dass Wolbert in seinem Aufsatz fünf Kritikpunkte an der Frage beschreibt, ob es eine Pflicht zur Zeugung von Saviour Siblings gibt. Erstens kann aufgrund der medizinischen Risiken für die Frau nicht von einer Pflicht gesprochen werden. Zweitens bedeutet die Vielfalt an neuen reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten gleichzeitig eine Verunsicherung für Eltern, was im Einzelfall als angemessen oder verpflichtend zu sehen ist. Drittens stellt sich die Frage, ob die Menschenwürde von Saviour Siblings gewahrt bleibt. Viertens muss eine Perspektive kritisiert werden, die Saviour Siblings als Mittel zum Zweck degradieren. Und fünftens sollte man sich vor Augen halten, dass es problematisch ist, von einer Pflicht zur Zeugung zu sprechen, wenn die erzeugten Saviour Siblings zur Körperspende nicht befragt werden bzw. werden können.

---

<sup>221</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 261.

<sup>222</sup> Vgl. ebd. 260f.

## 2.4 Analyse des Umgangs mit Saviour Siblings durch Hoersters Interessensethik

### 2.4.1 Ist es rational, ein Saviour Sibling zu zeugen?

Es wurden bereits einige ethische Anfragen im Hinblick auf den Umgang mit Saviour Siblings dargestellt. Hoerster selbst hat zwar nicht zur Frage der Saviour Siblings gearbeitet, sich allerdings mit Fragen der Embryonenforschung, der Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik, der Organtransplantation und der Frage nach dem Wert und der Würde menschlichen Lebens beschäftigt. Im Folgenden gilt es nun aus der im ersten Kapitel erläuterten Interessensethik Hoersters Antworten und Erkenntnisse für diese Frage zu finden.

Hoersters Ausgangspunkt zur Entwicklung seiner Interessensethik war die Frage, welche Handlung als rational beschrieben werden kann. Er hielt dabei fest: „Auf den ersten Blick scheint eine Handlung dann rational zu sein, wenn sie geeignet ist, zur Realisierung eines Wunsches des Handelnden zu führen.“<sup>223</sup> Wenn ein Wunsch keine Utopie ist und die grundsätzliche Möglichkeit zur Umsetzung aufweist, kann eine zu diesem führende Handlung als rational beschrieben werden. Kann es nun als rational beschrieben werden, ein Saviour Sibling zu zeugen? Zuerst muss geklärt werden, von wessen Wunsch ausgegangen wird<sup>224</sup> und weshalb sich zwei konkurrierende Wünsche für die Eltern ergeben. Geht man allein von der Zeugung eines Saviour Siblings aus, ist es der Wunsch der Eltern, dass das erkrankte Kind gesund wird. Geht man von etwaigen Körperspenden<sup>225</sup> aus, ist es aber wahrscheinlich auch der Wunsch der Eltern, das eigene Kind, unabhängig davon, ob es ein Saviour Sibling ist oder nicht, vor physischen und psychischen Schmerzen und Risiken zu bewahren. Da in den meisten Fällen das Nabelschnurblut aufgrund der hohen Anzahl an Stammzellen ausreicht, um dem kranken Kind zu helfen, kann vom erstgenannten Wunsch der Eltern ausgegangen werden: Eltern haben den Wunsch, dass ihr krankes Kind wieder gesund wird. Dass die Eltern viel dafür

---

<sup>223</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 19.

<sup>224</sup> Zu diesem Zeitpunkt werden hier die Eltern als die Wünschenden beschrieben, da das kranke Kind unmündig ist und das Saviour Sibling noch nicht gezeugt wurde. Wie komplex die Situationen im Hinblick auf das Subjekt des Wunsches sind, wird sich noch zeigen. Denn dass der Wunsch der Eltern und der Wunsch des Saviour Siblings womöglich konkurrierende sind, könnte durchaus der Fall sein.

<sup>225</sup> Abgesehen vom Nabelschnurblut, da mit diesem weder körperliche Schmerzen noch gesundheitliche Risiken verbunden sind.

auf sich nehmen und alles versuchen, um das Leben ihres Kindes zu retten, hat sich bereits bei der Besprechung der Fallbeispiele im Kapitel 2.2.2 gezeigt.

In Kapitel 2.1 wurden die reproduktionsmedizinischen Behandlungs- und Diagnosemöglichkeiten der In-vitro-Fertilisation (IVF), der Präimplantationsdiagnostik (PID) und der Pränataldiagnostik (PND) besprochen. Während es die IVF möglich macht, Embryonen in vitro – also im Glas – herzustellen, wird durch die PID eine Selektion der Embryonen vorgenommen. Aus rein reproduktionsmedizinischer Perspektive ist es demnach möglich, ein Saviour Sibling zu erzeugen. Der Wunsch der Eltern, ihr Kind durch die Zeugung eines Saviour Siblings zu retten, ist grundsätzlich umsetzbar und keine Utopie. In letzter Konsequenz ist der Wunsch der Eltern und demnach auch jede Handlung, die zu diesem Wunsch führt, als rational einzustufen.

In Bezug auf die Rationalität eines Wunsches hielt Hoerster zudem fest, dass sich die wünschende Person in einem urteilsfähigen und informierten Zustand befinden muss.<sup>226</sup> Welche Konsequenzen hat dies auf die Entscheidung zur Zeugung von Saviour Siblings? Grundsätzlich sollten die Eltern diesen Beschluss in einer urteilsfähigen Verfassung fassen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern die Möglichkeit zur Zeugung über einen längeren Zeitraum diskutieren und sie sich in diesem Zeitraum in einem urteilsfähigen Zustand befinden, kann dies bejaht werden. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sich die Eltern in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden. Die Angst um das eigene Kind könnte sicherlich viele Menschen zu Handlungen drängen, die man unter Umständen in anderen Situationen nicht tun würde. Hoerster würde Eltern trotzdem als urteilsfähig bestimmen, da sie im Zeitraum der Entscheidung wohl nicht durchgehend geschlafen haben oder durch bewusstseinsverändernde Mittel nicht zurechnungsfähig waren. Offen bleibt die Frage, ob emotionale Ausnahmezustände sich auf die Urteilsfähigkeit auswirken.

Die Eltern sollten nicht nur urteilsfähig, sondern auch informiert sein. Dies kann allein durch ein ausführliches Aufklärungsgespräch zwischen den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und den Eltern bewerkstelligt werden. Aufgrund der Neuheit der Zeugung von Saviour Siblings und dadurch, dass diese bisher nur in wenigen Ländern möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen betroffene Eltern über diese Option nicht Bescheid wissen. Erst Ärztinnen oder Ärzte können diesen neuen Weg

---

<sup>226</sup> Vgl. HOERSTER: Ethik und Interesse, 24f.

aufzeigen. Dies zeigt sich bei den in Kapitel 2.2.2 beschriebenen Fallbeispielen, in denen ausschließlich Medizinerinnen und Mediziner auf diese Möglichkeit aufmerksam machten. Weiter darf aber auch nicht übersehen werden, dass Eltern auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin bzw. der Medizin im Allgemeinen keine Expertinnen und Experten sind. Durch mehrere Aufklärungsgespräche können zwar viele potentielle Möglichkeiten besprochen werden, Spezialistinnen und Spezialisten bleiben dennoch die Ärztinnen und Ärzte. Demnach kann der informierte Zustand der Eltern als der ihnen durch die Ärztinnen und Ärzte zugänglich gemachte beschrieben werden. In letzter Instanz bleiben die Eltern auf sie verwiesen. Doch von dieser Situation des Vertrauens auf Expertinnen und Experten geht auch Hoerster aus: „Hierunter (Informiertheit) ist nicht etwa zu verstehen, dass der Wünschende über alles und jedes informiert ist oder dass er ein umfassendes Wissen besitzt.“<sup>227</sup> Und weiter: „Ob eine bestimmte Handlung unter den beiden entscheidenden Aspekten (...) rational ist oder nicht, hängt nach meiner Konzeption nicht von einem (...) *idealen* Wissensstand ab, sondern von jedem Wissensstand, der dem Handelnden zum Zeitpunkt der Handlung *prinzipiell zugänglich* ist.“<sup>228</sup>

Bedeutend ist hier zudem, dass sich ein Wunsch nicht nur an die eigene Person, sondern auch an fremde Personen richten kann. Dies ist ja beim Wunsch der Eltern nach der Genesung ihres Kindes der Fall. Auch stellt sich die Frage, die oben bereits kurz angeklungen ist. Handelt es sich beim Wunsch der Eltern nach einem gesunden Kind und dem potentiellen Wunsch eines Saviour Siblings nach einem Recht auf den eigenen Körper um widerstreitende, konkurrierende Wünsche? Darauf finden wir bei Hoerster leider keine Antwort. Er schreibt zwar von mehreren unterschiedlichen Wünschen einer Person, jedoch tätigt er keine Aussage darüber, wie es sich mit verschiedenen Wünschen mehrerer Wünschender verhält.<sup>229</sup> Dahingehend hält er lediglich fest: „Inhalt eines rationalen Wunsches kann stets nur das sein, was der Betreffende unter Berücksichtigung *aller* für ihn relevanten Umstände, was er *alles in allem* wünscht.“<sup>230</sup> Hinsichtlich eines Wunsches gilt es also alle Gegebenheiten einzubeziehen. Damit wären allerdings nicht nur die Genesung des kranken Kindes in eine Entscheidung miteinzubeziehen, sondern auch das Wohlergehen eines potentiellen Saviour Siblings. Was den persönliche Wunsch

---

<sup>227</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 25.

<sup>228</sup> Ebd. 28.

<sup>229</sup> Vgl. ebd. 33f.

<sup>230</sup> Ebd. 35.

eines Saviour Siblings darstellt, wird unterschiedlich sein, abhängig von der Art der Körperspende.

#### **2.4.2 Die Zeugung von Saviour Siblings als Interesse?**

Zur Erinnerung soll hier nochmals Hoerstes Definition von Interesse herangezogen werden: „Jeden beliebigen Wunsch, ob rational oder nicht, den jemand hat, bezeichne ich auch als sein ‚spontanes Interesse‘. Ein Wunsch dagegen, den jemand lediglich unter Rationalitätsbedingungen hat (oder jedenfalls haben würde), bezeichne ich auch als sein ‚aufgeklärtes Interesse‘.“<sup>231</sup> Es wurde im vorhergehenden Abschnitt ersichtlich, dass der Wunsch nach einem gesunden Kind rational ist und demnach auch die Zeugung eines Saviour Siblings als zu diesem Wunsch führende Handlung als rational beschrieben werden kann. Damit kann die Zeugung eines Saviour Siblings aus der Perspektive der Eltern und unter Umständen auch aus der des erkrankten Kindes, sofern es bereits als Person bezeichnet werden kann<sup>232</sup>, als (aufgeklärtes) Interesse bezeichnet werden. Oder mit anderen Worten gesprochen: Es ist rational, ein Interesse zu verfolgen und daher ist es rational, ein Saviour Sibling zu zeugen.

Wie bereits ersichtlich werden konnte, ist es für Hoerster entscheidend, dass stets ein objektives und ein subjektives Element der Interessen gegeben sind. Als objektives Element von Interessen beschreibt Hoerster einerseits die Eigenschaft, dass beim Zustandekommen dieses Interesses sowohl von der Urteilsfähigkeit als auch der Informiertheit einer Person ausgegangen werden kann. Andererseits wird als objektives Element zudem jenes Moment beschrieben, das das Verbindende mehrerer Interessen darstellt. Dieser Beschreibung zufolge kann das objektive Element in den unterschiedlichsten Interessen wiedergefunden werden, da es auf verschiedene Situationen angewendet werden kann. Demgegenüber steht das subjektive Element von Interesse, welches einen faktischen Wunsch darstellt, also das objektive Element konkretisiert.<sup>233</sup> Was können nun diese beiden Elemente auf die hier zu bearbeitete Fragestellung darstellen? Leicht fällt es, das subjektive Element zu bestimmen. Es ist aus der Perspektive der Eltern der konkrete Wunsch, ein Saviour Sibling zu zeugen, um dem kranken Kind das Leben zu retten. Wie verhält es sich mit den beiden notwendigen Bedingungen des objektiven Elements? Im vorhergehenden Kapitel wurde bereits

---

<sup>231</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 38.

<sup>232</sup> Siehe dazu Kapitel 1.5.3.

<sup>233</sup> Vgl. ebd. 39-41.

ausgeführt, wie es um die Informiertheit und Urteilsfähigkeit der betroffenen Personen steht. So wurde festgehalten, dass durch ausführliche Aufklärungsgespräche von einer Informiertheit und Urteilsfähigkeit der Eltern ausgegangen werden kann.<sup>234</sup> Das alle Wünsche der Eltern verbindende Interesse kann schließlich als die Zeugung eines Saviour Siblings dargestellt werden. Dem entspricht auch die Bestimmung Hoersters: „Ein Interesse ist stets das ‚subjektive‘ Interesse eines bestimmten Individuums“<sup>235</sup>. Das subjektive Element und der damit einhergehende konkrete Wunsch in dieser Diskussion muss demnach die Zeugung eines Saviour Siblings sein.

Die Frage, die Hoerster immer wieder stellte, und die auch für diese Arbeit eine leitende ist, ist die der Begründbarkeit von Moralnomen. Nach Hoerster hat jede Norm zwei Charakteristika: die Aufforderung und die Steuerung. Wie in Kapitel 1.3 festgehalten wurde, weisen Moralnomen eine zusätzliche Bedingung auf, nämlich, dass sie durch eine bestimmte Einstellung geprägt sind. Von Bedeutung ist dabei, dass sie eine Allgemeinheit in ihren Aussagen widerspiegeln, was sich im Verzicht auf Eigennamen und in ihrem Universalitätsanspruch zeigt.<sup>236</sup>

Kann nun im Zuge der Diskussion um die Zeugung von Saviour Siblings eine Moralnomen im Sinne Hoersters gebildet werden? Wie müsste eine Moralnomen im Zuge der Hoerster’schen Interessensethik lauten? Wie bereits im Kapitel 1.6.3 ersichtlich wurde, argumentiert Hoerster damit,

„dass sich die Moral auf überzeugende Weise dadurch begründen lässt, dass gezeigt wird, dass die Moral Interessen dient, die so elementar sind, dass sie so gut wie jeder Mensch besitzt. (...) Es gibt jedenfalls *einige Moralnomen* – ganz unabhängig davon, ob und in welcher Gesellschaft diese Normen tatsächlich in Geltung sind –, die auf der Basis von Interessen, die uns allen gemeinsam sind, begründet werden können.“<sup>237</sup>

Denn Hoerster hielt vorerst fest, dass ein Interesse, das von einer Person verfolgt wird, nicht notwendigerweise auch das Interesse einer anderen Person sein muss. Wenn dies der Fall ist, so handelt es sich noch um kein so grundlegendes Interesse, dem jede rational denkende, d.h. urteilsfähige und informierte Person zustimmen würde.

---

<sup>234</sup> Vgl. dazu das vorhergehende Kapitel 2.4.1.

<sup>235</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 41.

<sup>236</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.3.

<sup>237</sup> HOERSTER: Was ist Moral?, 57.

In Bezug auf die hier zu diskutierende Frage wurde bereits das Interesse als jenes beschrieben, dass einem erkrankten Kind geholfen wird. Die notwendige Handlung, die zu diesem Interesse führt, ist die der Zeugung eines Saviour Siblings. Doch ist das hier beschriebene Interesse auch so grundlegend, dass es von mehreren Menschen verfolgt werden kann? Ist es vergleichbar mit dem von Hoerster so oft genannten Interesse nicht getötet zu werden? Um mit Hoersterns Worten zu sprechen: Ist es so elementar, dass es jede Person ihr Eigen nennen kann?

Bei der Beantwortung dieser Frage spielt die Tatsache eine große Rolle, dass bei der bisherigen Darlegung der möglichen Argumentation Hoersterns von der Perspektive der Eltern ausgegangen wurde. Würde man alle betroffenen Eltern nach ihrem Interesse fragen, so würden vermutlich alle damit antworten, dass sie eine Heilung ihres erkrankten Kindes wünschen. Hoerster hält fest, dass jede Handlung, die der Erreichung eines rationalen Interesses dient, als rational bezeichnet werden kann.<sup>238</sup> Somit kann jeder Vorgang, der zur Erreichung des Interesses der Genesung des erkrankten Kindes führt, als ebenso rational verstanden werden, wie das Interesse selbst.

Nun kann jedoch auch die Perspektive des erkrankten Kindes herangezogen werden, solange es sich bereits in einem urteilsfähigen und informierten Zustand befindet. Unabhängig vom Alter kann es wohl als Wunsch jedes Menschen bezeichnet werden, gesund und frei von Krankheiten zu sein. Dies darf wohl auch für ein erkranktes Kind gelten. Ebenso wie für die Eltern kann es daher auch für dieses Kind als Interesse bezeichnet werden, jeden Versuch zur Genesung zu unternehmen, der nicht das Recht eines anderen verletzt und deshalb verallgemeinerbar ist.

Schließlich soll auch die Perspektive der Saviour Siblings selbst beleuchtet werden. Ihre Ausgangssituation ist jene, dass ihre Zeugung auf einer Handlung beruht, die zur Erreichung des Interesses der Eltern und Geschwister notwendig war. Ohne diese Handlung, ohne dieses Interesse und ohne die neuen Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin würden sie nicht existieren. Betrachtet man die Frage unter diesem Aspekt, muss festgehalten werden, dass es unter gewöhnlichen<sup>239</sup> Umständen das Interesse jedes Individuums ist, zu existieren. Insofern kann von einem Interesse mehrerer Personen gesprochen werden. Im Fall Jamie (siehe dazu Kapitel 2.2.2.1) gaben die Eltern

---

<sup>238</sup> Vgl. HOERSTER: Ethik und Interesse, 20f.

<sup>239</sup> Die Beschreibung „gewöhnlich“ meint hier die Annahme, dass sich ein Mensch in einem gesunden physischen und psychischen Zustand befindet.

an, dass sie sich weitere Kinder gewünscht haben und sich so eine – zwar ungewöhnliche – Möglichkeit zur Erfüllung dieses Wunsches ergab. Daraus lässt sich schließen, dass die Eltern in diesem Fall nicht nur das Interesse der Genesung ihres kranken Kindes hatten, sondern auch das Interesse, weitere Kinder zu bekommen. Dies wäre die eine Option, das Interesse eines Saviour Siblings zu bestimmen. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass das Saviour Sibling, sobald es ein Bewusstsein für die Situation, in der es sich befindet, entwickelt hat, aus Liebe, Mitgefühl usw. von sich aus seinem Geschwisterkind gerne helfen möchte. Dies kann durchaus in Fällen von beispielsweise einer Nierentransplantation oder einer Knochenmarkspende zwischen Verwandten der Fall sein. Dann würde das Interesse des Saviour Siblings mit dem Interesse der Eltern und dem des erkrankten Geschwisters im Hinblick auf die Genesung letzteres übereinstimmen.

Man muss sich allerdings ebenso vor Augen halten, dass jegliche Körperspende, abgesehen von der des Nabelschnurbluts, einen Eingriff in die physische und psychische Gesamtheit des Menschen darstellt. Fühlt ein Saviour Sibling sich zu einer Körperspende gezwungen und sieht eine solche als Eingriff in den eigenen Körper bzw. als Angriff auf das Recht über den eigenen Körper an, so wird sich dessen Interesse völlig anderes darstellen. Das Interesse eines Saviour Siblings könnte dabei sein, Selbstbestimmung über den eigenen Körper zu erwirken bzw. zu erhalten. Hier hat man es mit sich widerstreitenden Interessen verschiedener Personen zu tun. Wie könnte man dies im Sinne Hoerstes lösen? Hoerster führte an, dass in einer solchen Situation jenes Interesse vorzuziehen ist, das für das menschliche Leben förderlicher ist. Wendet man dieses Verständnis an, so muss die Möglichkeit der Zeugung von Saviour Siblings wohl unbedingt bejaht werden. Wenn durch die Zeugung eines Saviour Siblings die Rettung eines Menschenlebens gewährleistet werden kann, so muss diese Option auch in die Praxis umgesetzt werden. In Kapitel 1.6.5 wurde Hoerstes Verständnis des Überlebensinteresses dargestellt. Darunter versteht er ein Interesse, das jedes „Lebewesen (besitzt), das den ausdrücklichen Wunsch nach weiterleben hat“<sup>240</sup>. Das Weiterleben eines Menschen hat demnach eine sehr hohe Priorität<sup>241</sup>. Das Überlebensinteresse ist es,

---

<sup>240</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 54.

<sup>241</sup> Die Priorität des Weiterlebens eines Menschen ist hier ausschließlich auf geborene Menschen, also nicht auf Embryonen bezogen. Würde man die Geburt nicht als Grenze für ein Recht auf Leben betrachten, sondern beispielsweise die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, so hätten Embryonen dasselbe Recht auf Leben wie geborene Menschen.

nach Hoerster, das den Grund auf das Lebensrecht darstellt.<sup>242</sup> Dies hat für die Person eines Saviour Siblings und sein Selbstverständnis natürlich weitreichende Folgen. Doch nach Hoerstes Überlegungen in seiner Interessensethik könnte ein solcher Schluss gezogen werden.

## 2.5 Zusammenfassung

Durch die neuen Methoden der Reproduktionsmedizin wie der In-vitro Fertilisation oder der Präimplantationsdiagnostik sind uns auch innovative Wege bei der Heilung schwerer Erkrankungen möglich. Eltern mit schwerkranken Kindern, die auf eine Körperspende angewiesen sind, können sich für die Zeugung eines Saviour Siblings entscheiden. Dieses Saviour Sibling besitzt kompatibles genetisches Material wie dessen erkranktes Geschwisterkind und kann ihm so helfen zu genesen. Vor allem in Großbritannien, den USA und Australien wird diese neue Methode in seltenen angewandt, auch wenn sie höchst umstritten bleibt.

Bei der ethischen Bewertung aus theologischer Perspektive sind bei dieser Frage vor allem Ansätze einer „Ethik der Würde“ und eine „Ethik des Helfens“ relevant. Einen wesentlichen Beitrag zur Frage, ob es eine Pflicht zur Zeugung von Saviour Siblings gibt, hat der Salzburger Moraltheologe Werner Wolbert geliefert. Er hält dabei fest, dass Saviour Siblings nicht allein als Mittel zum Zweck gesehen werden dürfen, sondern dass sie auch aus Liebe zu ihren erkrankten Geschwisterkindern durch Körperspenden helfen können. Nicht übersehen werden dürfen dabei aber trotzdem die Risiken, die mit den reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten einhergehen und die Konsequenzen für nicht implantierte Embryonen sowie der mögliche psychische Druck, der auf Saviour Siblings lastet.

Was kann nun durch Hoerstes Interessensethik für diese Fragestellung gewonnen werden? Wie im ersten Kapitel dargelegt wurde, stellt für Hoerster seine Interessensethik die einzige Möglichkeit zur Begründung von Moralnormen dar. Allein die Handlung gilt als rational, die einem aufgeklärten Interesse dient. Im Hinblick auf die Frage nach Saviour Siblings muss vorerst allerdings klar gestellt werden, von welcher Perspektive ausgegangen wird. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass Eltern und Saviour Siblings unterschiedliche Interessen verfolgen. Da Hoerster allerdings betont, dass das

---

<sup>242</sup> Vgl. ebd. 56f.

Überlebensinteresse eines jeden Menschen das fundamentalste unter allen Interessen ist, kann der Frage nach der moralischen Rechtfertigung der Zeugung von Saviour Siblings nur zugestimmt werden.



### **3 Kritik an Hoersters Interessensethik und Auswirkungen auf die Fragestellung**

Widmete sich das erste Kapitel der Auseinandersetzung mit Hoersters Interessensethik, wurde im zweiten Teil dieser Arbeit die Frage der Zeugung von Saviour Siblings angesprochen und untersucht, inwieweit aus der interessensethischen Position Schlüsse für diese Fragestellung gezogen werden können. Im Folgenden soll zunächst eine Kritik an der Hoerster'schen Interessensethik im Hinblick auf den hier beschriebenen Sachverhalt dargestellt werden.

#### **3.1 Kritik an Hoersters Anspruch eines metaphysikfreien Ansatzes und Bestimmung der Interessensethik als Minimalmoral (Stephan Ernst)**

Der an der katholisch theologischen Fakultät der Universität Würzburg lehrende Moralthologie Stephan Ernst hat sich kritisch mit Hoersters Interessensethik und im Zuge dessen mit seiner Behauptung, durch sie seien Normen objektiv begründbar, auseinander gesetzt. Seine Gedanken dazu hielt er im Aufsatz „Sind ethische Normen objektiv begründbar? Norbert Hoersters Bestreitung einer kognitivistischen Ethik“<sup>243</sup> als Herausforderung an die Moralthologie“ fest, welcher in einer Festschrift für den Fundamentaltheologen Peter Knauer erschien. Ernst betont, dass sich die Moralthologie einer kognitivistischen Ethik verpflichtet fühlen muss, der sie durch einen „Rückgriff auf transzendentalpragmatische oder diskursethische Ansätze“<sup>244</sup> gerecht werden möchte. Hoersters Kritik an einer solchen Sichtweise findet sich im ersten Kapitel dieser Arbeit wieder, wo er unter anderem auf die Goldene Regel, das Naturrechtsdenken und den Intuitionismus sowie Kants Kategorischen Imperativ Bezug nimmt. Hoerster hielt dazu

---

<sup>243</sup> Eine grundlegende Definition von Kognitivismus und Nonkognitivismus könnte folgendermaßen lauten: „Der Kognitivismus besagt, dass die präskriptiven Sätze der Ethik (oder auch andere präskriptiven Sätze) primär oder gar ausschließlich eine kognitive Funktion haben. Der Nonkognitivismus bestreitet das und schreibt den präskriptiven Sätzen primäreine nichtkognitive Funktion zu“. Die kognitive Funktion kann dabei „im Sinne einer echten Erkenntnisfunktion oder aber in einer weiteren Bedeutung verwendet“ werden. DÜWELL/HÜBENTHAL/WERNER (HG.): Handbuch Ethik, 36.

<sup>244</sup> ERNST: Sind ethische Normen objektiv begründet?, 269. Die Transzendentalpragmatik geht vor allem auf Karl-Otto Apel zurück und steht in der Tradition Kants. In diesem Zusammenhang kann sie „die unhintergehbare implizite Voraussetzung von bestimmten Normen im Diskurs und die Inkonsistenz gegenteiliger Verhaltensweisen einsichtig (...) machen.“ ERNST: Ethik in einer egoistischen Zeit, 324.

fest, „dass es nicht zwingend ist, dass eine Norm erkennbar oder objektiv begründet ist, damit sie als Moralnorm allgemeine Vertretung und Akzeptanz verdient.“<sup>245</sup> Nach Hoerster gibt es nur eine Möglichkeit, wie sich Moralnormen begründen lassen, und das sind die Interessen, die von Menschen vertreten werden. Ernst bringt das moraltheologische Problem einer solchen Sichtweise auf den Punkt: „Der in der Moraltheologie für selbstverständlich gehaltenen Vorstellung von einem objektiv geltenden moralischen Sollensanspruch wird damit radikal der Boden entzogen.“<sup>246</sup>

Ernst zeigt auf, dass Hoerster seine Interessensethik in zwei Stufen aufbaut. In einem ersten Schritt weist Hoerster sämtliche kognitivistische Normbegründungsversuche zurück, da sie seiner Meinung nach auf „vorpositiven Normen“ beruhen, die „mit einem bestimmten Inhalt dem Menschen nicht schon in einer eigenen Art von Wirklichkeit vorgegeben“ sind, „sondern selbst erst das Produkt eines bestimmten Verfahrens, dessen der Mensch sich zur Gewinnung moralischer Erkenntnis notwendig bedienen muss“<sup>247</sup> darstellen. Dabei nennt er das Naturrechtsdenken und den Intuitionismus<sup>248</sup>. An ihnen kritisiert er, dass es kein Verfahren gibt, durch welches solche Normen identifiziert werden können.<sup>249</sup> Dies ist auch die Kritik, die er an Kants Kategorischem Imperativ anbringt.<sup>250</sup> Nach der Zurückweisung dieser kognitivistischen, objektiven Normbegründungsversuche, baut Hoerster in einem zweiten Schritt seine Interessensethik auf. Zuvor hält er allerdings noch fest:

„Gleichwohl befindet sich der Nonkognitivist in einer etwas günstigeren Lage: Er braucht nur die kognitivistischen Argumente zu entkräften und nicht eigenständige Argumente für den Nonkognitivismus vorzubringen.“<sup>251</sup>

Hier wird ersichtlich, dass Hoerster seine Thesen im völligen Kontrast zu den Positionen aufbaut, die im ersten Kapitel Erwähnung fanden. Ernsts Analyse setzt bei den Grundannahmen an, unter denen Hoerster argumentiert. Es ist das „Anliegen, moralische Normen in einer säkularen, pluralistischen und rein am empirischen Wirklichkeitsverständnis orientierten Gesellschaft völlig metaphysikfrei zu begründen.“<sup>252</sup> Begründet ist dieses Verständnis in Hoerstes Nachfolge von Peter Singer

---

<sup>245</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 80f.

<sup>246</sup> ERNST: Sind ethische Normen objektiv begründet?, 270.

<sup>247</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 82.

<sup>248</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.4.2.

<sup>249</sup> Vgl. ebd. 103f.

<sup>250</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.4.3.

<sup>251</sup> Ebd. 72.

<sup>252</sup> ERNST: Sind ethische Normen objektiv begründet?, 277.

und dem von ihm entwickelten Präferenz-Utilitarismus.<sup>253</sup> Dies ist eine essentielle Feststellung, da dabei ersichtlich wird, dass Hoerster mit einem völlig anderem Ausgangspunkt und unterschiedlichen Vorbedingungen argumentiert, als dies beispielsweise Ernst als Moralthologe tut. Und Ernst unterstreicht diese Bedeutung zudem mit dem Argument, dass Hoerster einen großen Teil der Bevölkerung repräsentiert. Insofern dürfen seine Ansichten nicht unbedacht zurück gewiesen werden.

Ernst recurriert für seine Gegenargumentation auf den Ansatz von Peter Knauer. Seine Theorie basiert darauf, „dass jeder Handlung immer das Streben des Handelnden nach einem vormoralischen Gut zugrunde liegt.“<sup>254</sup> Ob eine Handlung moralisch gut oder schlecht ist, ist daran festzuhalten, „ob die durch die Handlung mitgesetzten Schäden und negativen Nebenwirkungen in dem in der Handlung angestrebten Gut einen rechtfertigenden bzw. einen entsprechenden Grund haben oder ob dies nicht der Fall ist.“<sup>255</sup> Demnach gibt es einen Bezugspunkt, an dem man sich als Handelnde oder als Handelnder orientieren kann. Entscheidend für die Kategorisierung des Tuns als moralisch gut oder schlecht ist allerdings, ob die Begleiterscheinungen dieses Tuns zu verantworten sind oder nicht. Ernst nennt Knauers Ansatz, um zu zeigen, dass Hoerstes Kritik an den kognitivistischen Theorien zur Normbegründung nicht haltbar ist. Ernst zufolge würde Hoerster Knauers Ansatz als kognitivistisch bestimmen, begründet dadurch, dass sich die Handelnde oder der Handelnde stets auf dieses vormoralische Gut bezieht. Nach Hoerster ist es gemäß einer solchen Herangehensweise allerdings nicht möglich, Moralnomen objektiv zu begründen, da dieses vormoralische Gut seinerseits nicht begründet bzw. begründbar ist. Eine kognitivistische Kritik, wie sie Hoerster vornimmt, um daraus seine Interessensethik abzuleiten, ist nicht zwingend. Vielmehr zeigt sich am Beispiel von Knauers Ansatz, dass auch Hoerstes Vorstellung von einer objektiven Normbegründung Grenzen aufweist. Welche Grenzen dies sind, soll im Folgenden dargestellt werden.

Ernst verweist auf Hoerstes Argument, bei widerstreitenden Interessen dem Interesse Vorzug zu geben, welches sich als rationaler erweist.<sup>256</sup> Allerdings kann das zu weitgehenden Konsequenzen und Nebenwirkungen führen, wie beispielsweise bereits im Kapitel zuvor ersichtlich wurde. Das Interesse, ein krankes Kind durch eine

---

<sup>253</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.5.1.

<sup>254</sup> ERNST: Sind ethische Normen objektiv begründet?, 278.

<sup>255</sup> Ebd.

<sup>256</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.6.

Körperspende eines Saviour Siblings zu heilen, könnte als rationaler bezeichnet werden als das Interesse des Saviour Siblings nach einem Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper. Ernst würde bei diesem Beispiel wohl darauf abzielen, dass das Interesse des Saviour Siblings unbeachtet bleibt, obwohl es von ebenso großer Bedeutung ist. Er hält dazu fest: „Eine Handlung muss ihr Ziel auch im Verbund mit allen anderen Handlungen und Gütern so erreichen, dass die Schäden möglichst gering bleiben und das Ziel selbst nicht untergraben wird.“<sup>257</sup> Ebenso wie Hoerster hält allerdings auch Ernst fest, dass kein Gut so bedeutend und fundamental ist wie das des menschlichen Lebens – es ist die „*Voraussetzung für die Verwirklichung aller anderen Güter (...) und (ist) entsprechend zu schützen*“<sup>258</sup>.

Im Zuge von Hoerstes Kritik am kantischen Kategorischen Imperativ<sup>259</sup> wurde ersichtlich, dass es nach Hoerster eine Möglichkeit wäre, sich einer gewissen Verantwortung der Gesamtgesellschaft gegenüber zu entziehen. Oder umgelegt auf den Anspruch der Universalisierung, die Ernst und Knauer fordern, könnte Hoerster die Frage stellen, warum nach einem Grund gefragt würde, da die Nebenwirkungen, die eine Handlung womöglich auslöst, die eigenen Interessen nicht betrifft. Ernst antwortet darauf klar und deutlich: „Weil man sonst die möglichen Fragen anderer, warum man diesen Schaden verursacht oder zulässt, nicht unter Angabe von sachbezogenen Gründen rechtfertigen kann.“<sup>260</sup> Man könnte natürlich auf Fragen des Gegenübers mit dem Verweis auf ein Handeln gemäß der eigenen Interessen verweisen und damit gar nicht auf eine Erläuterung zur Handlung eingehen. Doch unterstellt Ernst einem solchen Verhalten „Willkür“, was für eine zwischenmenschliche Beziehung wenig förderlich ist. In diesem Zusammenhang hält er fest: „Ein solches Prinzip des Handelns aber kann man nicht mehr als Handeln nach ethischen Prinzipien bezeichnen.“<sup>261</sup> Ernst unterstellt Hoerster, seine Interessensethik nicht entlang ethischer Prinzipien entwickelt zu haben.

Am Ende dieses Artikels zieht Ernst ein Fazit, welches auch für eine theologische Perspektive bedeutend ist. Er hält fest, dass „eine Orientierung allein an den eigenen Interessen als Ausdruck einer grundlegenden Sorge des Menschen um sich selbst angesichts seiner Endlichkeit und Verletzlichkeit“<sup>262</sup> zu verstehen ist. Ernst nimmt hier

---

<sup>257</sup> ERNST: Sind ethische Normen objektiv begründet?, 282.

<sup>258</sup> Ebd.

<sup>259</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.4.3.

<sup>260</sup> Ebd. 283.

<sup>261</sup> Ebd.

<sup>262</sup> Ebd. 284.

eine Metaebene ein, auf der er nicht lediglich gegen Hoersters Interessensethik argumentiert, sondern fragt, warum mit einer Position argumentiert wird, in der die eigenen Interessen leitend für das gesamte Verhalten sind. Oder mit anderen Worten: Warum ist eine Fixierung auf die eigene Person in Form der eigenen Interessen so essentiell, dass das Gegenüber außer Acht gelassen wird? Warum kann die Zeugung von Saviour Siblings und der ihnen auferlegte Druck zu Körperspenden als moralisch gute Handlung bezeichnet werden, wenn gleichzeitig das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper nicht beachtet wird? Handelt es sich bei Hoersters Interessensethik um eine völlig egoistische Perspektive? Handelt man allein nach den eigenen Interessen, da man, wie Ernst betont, Angst vor der eigenen Endlichkeit und Verletzlichkeit besitzt? Ernst stellt hier fest, dass der christliche Mensch (bzw. m.E. nach der religiöse und/oder gläubige Mensch generell) den Vorteil hat, sich auf Gottvertrauen berufen zu können. Er schreibt:

„Als Gewissheit, von Gott unbedingt angenommen zu sein, kann der christliche Glaube von der Sorge des Menschen um sich selbst und damit von der ausschließlichen Fixierung auf die eigenen Interessen befreien und die Bereitschaft wecken, sich der Wirklichkeit im Ganzen unabhängig von eigenen Interessen zu stellen.“<sup>263</sup>

Die gläubige Christin oder der gläubige Christ kann darauf vertrauen, dass es jemanden gibt, bei dem sie oder er aufgehoben ist und dass dieser jemand sich ihrer oder seiner Interessen annimmt. Oder anders ausgedrückt: Als Christin oder Christ muss man nicht ausschließlich darauf achten, die eigenen Interessen zu verfolgen, sondern kann darauf bauen, dass Gott dies für einen tut. Damit wird Raum geschaffen, um nicht willkürlich gegen das Gegenüber zu handeln, sondern mit Respekt, Vertrauen und Liebe miteinander umzugehen. Mit diesem Gedanken kann auch Hoersters Kritik begegnet werden, wonach eine christliche Ethik immer schon Prinzipien voraussetzt, die allein auf Basis der Bibel begründet werden können.<sup>264</sup> Vielmehr verhält es sich nach Ernst so: „Der christliche Glaube an das Evangelium von der Zuwendung Gottes setzt vielmehr die Geltung ethischer Normen (des Gesetzes) bereits voraus und ermöglicht es Menschen, wahrhaft ethisch zu handeln.“<sup>265</sup>

---

<sup>263</sup> ERNST: Sind ethische Normen objektiv begründet?, 285.

<sup>264</sup> Vgl. dazu: „Ich glaube prinzipiell an nichts, das sich nicht begründen läßt.“ HOERSTER: Religiöser Glaube bewältigt keine Probleme, in: DESCHNER: Woran ich glaube, 115.

<sup>265</sup> ERNST: Sind ethische Normen objektiv begründet?, 285.

Die bisher dargestellte Kritik Ernsts an Hoersters Ansatz lässt sich demnach in drei Punkten zusammenfassen. Erstens deutet Ernst den Grund der Idee eines interessensethischen Ansatzes als generelle „Sorge des Menschen um sich selbst“<sup>266</sup>. Zweitens kritisiert er Hoersters Ansatz als willkürlich den Menschen gegenüber, deren Interessen Hoerster als weniger wichtig empfindet. Drittens führt Ernst aus, dass Hoerster zwar selbst kognitivistische Ansätze kritisiert, da diese auf vorpositive Normen zurückzuführen sind, die wiederum nicht begründbar sind und somit eine metaphysikfreie Ethik verfolgen möchte. Allerdings hält er durch den Ansatz Knauers fest, dass dem nicht so ist. Zusätzlich muss hier die Frage gestellt werden, ob es sich tatsächlich um einen solch großen Unterschied zwischen kognitivistischen Ansätzen, die auf vorpositiven Normen beruhen und Hoersters Bestimmung von Interessen handelt. Denn es scheint so, als ob Interessen ebenso vorausgesetzt werden, ihrerseits aber ebenso vorgeschoben wirken, wie es Hoerster den kognitivistischen Ansätzen vorwirft.

Für die hier dargestellte Fragestellung ist noch eine weitere Bestimmung Ernsts zielführend. Ernst nimmt nämlich Hoersters eigene Bestimmung seines Ansatzes als Minimalmoral auf. Hoerster sieht in einer solchen Minimalmoral einen entscheidenden Nutzen: „Denn der Vorteil, den jeder aus den Normen der Minimalmoral zieht, hängt davon ab, dass diese Normen in der Gesellschaft faktisch in Geltung sind.“<sup>267</sup> Geht es Hoerster darum, den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden oder handelt es sich um eine rein pragmatische Perspektive, um einem weitläufigen, womöglich nicht zufriedenstellenden Diskurs zu entgehen? Für die hier dargestellte Fragestellung ist die Bestimmung der Hoerster’schen Interessensethik als Minimalmoral allerdings insofern hilfreich, als dass aus seinem Ansatz Erkenntnisse für die Beantwortung der Frage gewonnen werden können und man sich in einer erweiterten Perspektive einer Problemlösung annähern kann.

In einer seiner früheren Schriften stellt Ernst den Menschen in einer egoistischen Umwelt in dem Aufsatz „Ethik in einer egoistischen Zeit“ dar. Dies ermittelt er in seiner Kritik anhand des Buches „Wie sollen wir leben?“<sup>268</sup> von Peter Singer. Da Hoerster wesentlich an Singer anknüpft<sup>269</sup>, können aus einer Kritik an Singer ebenso kritische Anfragen an

---

<sup>266</sup> ERNST: Sind ethische Normen objektiv begründet?, 285.

<sup>267</sup> Ebd. 276.

<sup>268</sup> Vgl. dazu SINGER: Wie sollen wir leben.

<sup>269</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.5.

Hoerster gestellt werden. Singer bringt auf den Punkt, was Hoerster in einer ähnlichen Art und Weise im Zuge seiner Interessensethik aussagen möchte:

„Wenn wir unsere eigenen Interessen weiterhin rein materialistisch auffassen, dann garantiert die kollektive Auswirkung dessen, daß jeder einzelne Mensch nur sein persönliches Interesse verfolgt, das Scheitern aller unserer Versuche, diese Interessen zu fördern.“<sup>270</sup>

Singer begründet mit dieser Aussage, warum die Gesellschaft dazu neigt, allein eigene Interessen zu verfolgen. Menschen neigen dazu, ihr gesamtes Leben materialistisch zu verstehen. Alles, wovon man umgeben ist, ist messbar oder durch einen Gegenwert ausdrückbar. Dadurch entsteht eine höhere Konzentration auf diese Güter. Dies verbindet Singer mit einer rein biologischen Sichtweise auf den Menschen. Er meint, „der Mensch könne aufgrund seiner biologischen Natur gar nicht anders als nur aus engen egoistischen Gründen handeln. Altruismus sei ihm von seiner Biologie her unmöglich.“<sup>271</sup> Beispielsweise ist das Kümmern um die eigene Familie im Menschen grundgelegt, damit er überhaupt überleben kann. Wirft man dazu einen Blick auf Singers Verständnis von ethischem Handeln, ist ein weiterer Anknüpfungspunkt für Hoerster bemerkbar. Singer versteht ethisches Handeln so, „daß man im Prinzip jedes vernünftige Wesen mit Gründen von seiner Entscheidung überzeugen könnte. Ethische Urteile müssen also universalisierbar sein.“<sup>272</sup> Auf der einen Seite steht für Singer also die Unmöglichkeit des Menschen, nicht egoistisch zu handeln. Auf der anderen Seite ist sein gesamtes ethisches Verständnis von einer solchen ichbezogenen Perspektive geprägt. Damit zeigen für Singer „eigenes Interesse und Ethik sehr oft in die gleiche Richtung“<sup>273</sup>. Hier wird wiederum deutlich, welche Auswirkungen Singers Denken für Hoerstes Interessensethik hat. Gegenüber beiden muss allerdings „aus theologisch-ethischer Sicht Einspruch erhoben und der unverrechenbare Wert der menschlichen Person zur Geltung gebracht werden.“<sup>274</sup>

Ernst kritisiert den von Singer vertretenen Utilitarismus in zwei wesentlichen Aspekten. Daraus kann ebenfalls Kritik an Hoerster abgeleitet werden. Die durch Singer vermittelte Position versteht Ernst als „konsequentialistischen Utilitarismus“, bei dem es darum geht,

---

<sup>270</sup> SINGER: Wie sollen wir leben, 33.

<sup>271</sup> Ebd. 102f.

<sup>272</sup> SINGER: Praktische Ethik, 20f.

<sup>273</sup> SINGER: Wie sollen wir leben, 174.

<sup>274</sup> ERNST: Ethik in einer egoistischen Zeit, 326.

„den Handlungsverlauf zu wählen, durch den die Interessen aller Betroffenen maximiert werden und der ‚per saldo für alle Betroffenen die besten Konsequenzen hat‘“<sup>275</sup>. Eine solche Positionierung kann man auch Hoerster unterstellen, denn schließlich sieht er als rational an, dass jede und jeder Einzelne ihre und seine Interessen vertritt. Singer und Hoerster wollen durch diesen konsequentialistischen Utilitarismus eine „Verminderung von Leid und Schmerz“<sup>276</sup> für möglichst viele Mitglieder unserer Gesellschaft erreichen. Damit wird jedoch die Art und Weise egoistischer Lebensführung mit einer ethischen Begründung verbunden, wenn nicht sogar legitimiert.<sup>277</sup>

In einem zweiten Kritikpunkt geht Ernst auf die damit einhergehende Nutzenmaximierung ein. Er wirft Singer vor, dass die Auswirkungen, die durch die Verfolgung persönlicher Interessen entstehen, zuungunsten der Gesamtgesellschaft ausfallen können. Eine Nutzenmaximierung sollte sich allerdings „vielmehr auf jeden einzelnen Wert, den man gerade anstrebt oder verwirklichen möchte (...) beziehen“<sup>278</sup>. Demnach sollte darauf geachtet werden, dass jede Einzelhandlung ideal genutzt wird. Aus Singers Perspektive sind sämtliche negativen Nebenwirkungen in Kauf zu nehmen, wenn dafür eine Handlung verfolgt wird, die den größtmöglichen Nutzen einbringt. Ähnlich verfährt Hoerster, da beispielsweise bei zwei oder mehreren konkurrierenden Interessen verschiedener Personen im Hinblick auf eine Handlung jenem Interesse der Vorzug gegeben wird, das als rationaler bestimmt werden kann.

Zusammenfassend drückt Ernst seine Kritik an einem egoistischen Lebensstil, den er bei Singer vorfindet, wie folgt aus:

„Fragen wir aber, warum wir Menschen derart im Egoismus verhaftet sind, so stoßen wir letztlich auf die Angst und Sorge des Menschen um sich selbst, die aus seiner Endlichkeit und Verletzlichkeit hervorgeht. Genau diese Grundangst des Menschen aber ist es, die ihn zum Egoismus treibt. Genau diese Grundangst des Menschen um sich selbst ist es auch, auf die sich der christliche Glaube bezieht und die er entmachten zu können beansprucht.“<sup>279</sup>

Was kann mit Ernsts Kritik an Singer und schlussfolgernd daraus an Hoerster summa summarum festgehalten werden? Ernst ortet mit den Positionen Singers und Hoerstes

---

<sup>275</sup> ERNST: Ethik in einer egoistischen Zeit, 325, zitiert nach SINGER: Praktische Ethik, 24.

<sup>276</sup> Ebd. 325.

<sup>277</sup> Vgl. ebd. 325.

<sup>278</sup> Ebd. 327.

<sup>279</sup> Ebd. 330.

eine egoistische Lebensführung. Diese sind auf eine Konzentration auf die persönlichen Interessen und ein In-Kauf-nehmen möglicher negativer Nebenwirkungen zurückzuführen. Gerade aus einer christlichen Perspektive kann hingegen auf ein Gottvertrauen gebaut und verhindert werden, das Gegenüber willkürlich und ohne jegliches Interesse zu behandeln. Dieses Gottvertrauen macht es möglich, nicht allein aus der Angst um die eigene Endlichkeit und Verletzlichkeit zu leben, sondern die Gewissheit zu haben, von Gott angenommen zu sein. Dies ist auch für den Umgang und die Frage der Zeugung von Saviour Siblings bedeutend. Nach Hoerster können die Interessen von Saviour Siblings hintangestellt werden, da sie als weniger rational erscheinen. Doch wäre dies eine willkürliche Handlung gegenüber Saviour Siblings und führt dazu, dass diese in ihrem Person-sein nicht ernst genommen werden.

### **3.2 Kritik an Hoerstes Bestimmung des Überlebensinteresses als Indikator für das Recht auf Leben (Peter Strasser)**

Der Grazer Philosoph Peter Strasser beschäftigte sich in seinem Aufsatz „Ist das menschliche Leben ein Mittel zum Zweck“ unter anderem mit Hoerstes Sicht auf das menschliche Lebensrecht. Hoerster bezeichnet das fundamentalste Interesse eines Menschen als „Überlebensinteresse“<sup>280</sup>. Dieses Überlebensinteresse ist es auch, welches ein Recht auf Leben begründet. Hoerster geht davon aus, dass das Überlebensinteresse des Menschen nicht vom Beginn der Zeugung an gegeben ist, sondern sich prozessual entwickelt. Demnach gibt es einen Zeitraum im Leben des Menschen, in dem er kein Recht auf Leben besitzt. Besitzt ein Individuum kein Lebensrecht, würde auch ein Tötungsverbot nicht greifen. Hoerster lässt dieses allerdings mit der Geburt als einschneidendem und zudem leicht überprüfbarem Ereignis im Leben eines Menschen beginnen. Hoerster mutmaßt, dass sie für die Mehrheit der Gesellschaft einsichtig ist.<sup>281</sup> Doch gerade diese Argumentation lässt Strasser stutzen, denn es scheint so, also ob Hoerster die Geburt als Grenze für das Lebensrecht angibt, da „der ‚Durchschnittsbürger‘ für jede andere Regelung kaum Verständnis hätte.“<sup>282</sup> Hoerster lässt anmuten, dass er diese Regelung eher nennt, um mit der in der Gesellschaft verbreiteten Meinung zu gehen,

---

<sup>280</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 54. Vgl. dazu das Kapitel 1.6.5.

<sup>281</sup> Vgl. ebd. 54-57 und 65-69.

<sup>282</sup> STRASSER: Ist das menschliche Leben ein Mittel zum Zweck?, 76.

stst einen echten Beweis dafür zu erbringen. Der „Durchschnittsbürger“ würde es wohl kaum gut heißen, einem Säugling das Recht auf Leben abzusprechen.

Natürlich könnte hier ein Gegenargument Hoersters lauten, dass diese gesellschaftliche Meinung nicht rationaler Natur sei. Doch sollte davor nochmals ein Blick darauf geworfen werden, warum Hoerster die Geburt als Beginn des Lebensrechtes bezeichnet:

„Das Überlebensinteresse ist das zentrale menschliche Interesse überhaupt, von dessen Schutz die Realisierung aller unserer übrigen selbstbezogenen Interessen abhängt. Deshalb müssen wir im Falle dieses Rechts die Grenze für seinen Beginn jedenfalls so festlegen, dass wir keinesfalls zuungunsten des Überlebensinteresses einen Fehler machen: Im Zweifel *für* das Überlebensinteresse und im Zweifel *für* das Recht auf Leben!“<sup>283</sup>

Einerseits scheint es so, als ob Hoerster sich seinerseits nicht ganz sicher ist, ob Säuglinge tatsächlich kein Überlebensinteresse besitzen. Denn wäre er davon überzeugt, so müsste er wohl keine Regelung für den Fall eines Zweifels aufstellen. Andererseits stellt Strasser die Frage, warum Hoerster überhaupt auf die Meinung der Bürgerinnen und Bürger baut, denn eigentlich unterstellt er ihnen eine irrationale Meinung.

„Wenn freilich die Voreingenommenheit des Durchschnittsbürgers für das Lebensrecht von Babys bloß ein irrationales Vorurteil wäre, dann schiene Hoerstes erster Grund noch unplausibler, als er es für sich genommen ohnedies schon ist.“<sup>284</sup>

Strasser scheint hier eine Inkonsistenz in Hoersters Argumentation aufgedeckt zu haben. Hoerster baut mit seiner Interessensethik beginnend bei der Kritik an herkömmlichen Versuchen einer objektiven Moralbegründung bis hin zur Bestimmung des Begriffs der Menschenwürde als inhaltsleer ein theoretisch stimmiges System auf. Doch bei näherer Betrachtung tauchen gerade im Hinblick auf die praktische Seite seiner Theorie Leerstellen und Fragen auf, die auf nicht weit genug durchdachte Prämissen hinweisen. Inwieweit hat diese Kritik Auswirkungen auf die hier besprochenen Fragestellung? Wie bereits erwähnt können aus Hoerstes interessensethischen Ansatz Schlüsse für die Beantwortung der Frage nach der Zeugung von Saviour Siblings gezogen werden. Allerdings darf dabei Strassers Kritik nicht übersehen werden, wonach Hoerstes Theorie einige Leerstellen aufweist und der Schritt von der Theorie zur Praxis nicht schlüssig wirkt.

---

<sup>283</sup> HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 69.

<sup>284</sup> STRASSER: Ist das menschliche Leben ein Mittel zum Zweck?, 76.

### **3.3 Kritik an Hoersters Verneinung des Begriffs der Menschenwürde**

Ein wesentlicher Aspekt in der Argumentation Hoersters ist seine Bestimmung der Würde des Menschen als inhaltsleer. Er wirft einer Beweisführung anhand der Menschenwürde vor, dass sie ein unzureichender Bezugspunkt sei, der nicht belegbar ist. Vielmehr wird sie oftmals als Argument eingebracht, obwohl sie ein solches nicht darstellt.<sup>285</sup> Im zweiten Kapitel wurden zwei Momente einer christlichen Betrachtung der Würde des Menschen aufgezeigt. Einerseits ist diese in der Gottebenbildlichkeit des Menschen begründet. Andererseits befindet sich der Mensch in einer Gemeinschaft mit Gott. Aus dieser heraus weiß er sich als unbedingt angenommen, und darin liegt seine Würde begründet.<sup>286</sup> Dass der Begriff der Würde des Menschen allerdings keine Leerformel bleibt und nicht begründet werden kann, soll im Folgenden anhand zweier Stellungnahmen aufgezeigt werden.

#### **3.3.1 Anthropologische Begründung der Menschenwürde (Eberhard Schockenhoff)**

Schockenhoff schildert in seinem Aufsatz „Die Würde des Menschen und seine biologische Natur“ folgenden Ausgangspunkt: Angesichts der neuer Technologien und der sich immer schneller verändernden Gesellschaft erfahren Begriffe wie der der Menschenwürde eine Loslösung von ihrer philosophischen Begründung. Die Bedeutung der Würde des Menschen wird allzu oft inflationär gebraucht, ohne dass geklärt wird, was darunter zu verstehen ist. Insofern kann einer Übereinstimmung mit dem Vorwurf Hoersters, das Argument der Menschenwürde sei inhaltsleer, zugestimmt werden. Allerdings ist das eine sehr oberflächliche Perspektive, bei der man es nicht belassen kann.

Schockenhoff differenziert zwischen einem „Minimalbegriff“ und einem „Maximalbegriff“ der Menschenwürde. Als Minimalbegriff hat die Menschenwürde eine „normative Funktion in dem Sinn“, „daß sie auch rechtlich einklagbar und durch Sanktionen geschützt ist“<sup>287</sup>. Davon zu unterscheiden ist eine Maximaldefinition, die auf die anthropologische Bedeutung des Begriffs abzielt. Sie ist gemeint, „(w)enn wir von ‚menschenwürdigen Zuständen‘ und der menschenwürdigen Gestaltung gesellschaftlicher

---

<sup>285</sup> Vgl. HOERSTER: Wie schutzwürdig ist der Embryo?, 12f. Vgl. dazu das Kapitel 1.6.4.

<sup>286</sup> Vgl. MARSCHÜTZ: theologisch ethisch nachdenken, Band 1, 243. Vgl. Dazu das Kapitel 2.3.1.

<sup>287</sup> SCHOCKENHOFF: Die Würde des Menschen und seine biologische Natur, 806.

Verhältnisse oder auch individueller Lebensbereiche“<sup>288</sup> sprechen. Schockenhoff nennt dies den „doppelten Begriff der Menschenwürde“<sup>289</sup>. Durch diese Unterscheidung lässt sich bereits erahnen, dass die Bestimmung des Begriffs der Menschenwürde als inhaltsleer so nicht gehalten werden kann. Würde man allein von einer rein normativen Funktion des Begriffes ausgehen, so könnte Hoerster Recht behalten. Nach Schockenhoff gibt es nun aber mehr. Die anthropologische Definition der Menschenwürde berührt den Menschen in seiner geistig-leiblichen Einheit. Impliziert ist damit das Verständnis, dass sich der Mensch selbst in seiner Endlichkeit versteht. Und weil dieses Wissen ebenso zum menschlichen Leben gehört wie die Biologie des Menschen, kann mit Schockenhoff festgehalten werden: „Weil es zur Würde des Menschen gehört, daß er als endliches Wesen in seinen Grenzen leben darf, verliert auch der kranke und leidende Mensch in der Grenzsituation äußerster Gebrechlichkeit nicht seine Würde.“<sup>290</sup>

Schockenhoff geht nun noch einen Schritt weiter in seiner Definition des Maximalbegriffs der Menschenwürde. Das Wissen um die geistig-leibliche Einheit führt zu einer veränderten Sichtweise auf das Gegenüber. „Für den anderen bin ich nur in meiner leiblichen Existenz wirklich; er kann aus seiner Außenperspektive nicht zwischen meinem Personsein und meinem körperlichen Dasein trennen.“<sup>291</sup> Daraus folgt, dass der menschliche Leib und der Geist nicht gleichzusetzen sind, denn „(d)as Verhältnis zu unserem Leib ist kein Besitzverhältnis wie zu den materiellen Dingen unserer äußeren Welt“<sup>292</sup>.

Dieses Verständnis kann äußerst erhellend für die hier zu diskutierende Fragestellung sein. In Bezug auf das Problem der Zeugung von Saviour Siblings wurde ja im zweiten Kapitel dargelegt, dass aus Hoerstes Perspektive der Interessensethik diese Frage zu bejahen ist. Das Interesse, ein krankes Kind zu heilen, kann als rational bezeichnet werden und somit ist die dazu führende Handlung ebenfalls als rational zu bestimmen. Betont wird mit Schockenhoffs Verständnis der Einheit von Leib und Geist und der immateriellen Bestimmung des Leibs, dass der Körper eines Saviour Siblings nicht einfach als Ersatzteillager gesehen werden kann.

---

<sup>288</sup> SCHOCKENHOFF: Die Würde des Menschen und seine biologische Natur, 807.

<sup>289</sup> Ebd. 806.

<sup>290</sup> Ebd. 808.

<sup>291</sup> Ebd. 811.

<sup>292</sup> Ebd.

In einem zweiten Gedankengang kritisiert Schockenhoff viele Bioethiker, die zu willkürlich über den Beginn der Menschenwürde entscheiden. Er schreibt:

„Sie haben die Grenzlinie, auf der die Entscheidung über Anerkennung oder Verweigerung der Menschenwürde fällt, weit nach vorn geschoben, in den Bereich des nur mikroskopisch Wahrnehmbaren, in dem die Verletzung fundamentaler Rechte des Menschen so frühzeitig und verborgen stattfindet, daß sie von vielen als solche nicht einmal erkannt wird.“<sup>293</sup>

Damit ist die gesamte Diskussion um den rechtlichen und moralischen Status von Embryonen angesprochen. Diese Kritik trifft durchaus auch auf Hoerster zu, wie bereits oben erkenntlich wurde. Hoerster lässt das Lebensrecht des Menschen zwar bei der Geburt einsetzen, doch hat Strasser bereits aufgedeckt, dass Hoerstes Argumente dafür fadenscheinig erscheinen und sich Hoerster wohl ebenso für einen späteren Beginn des Lebensrechts ausspräche, würde er seine Argumentation konsequent verfolgen.

Bereits in der Unterscheidung Schockenhoffs zwischen einer Minimal- und einer Maximaldefinition des Begriffs der Menschenwürde wird deutlich, warum diese Bestimmung eine wesentliche Kritik an Hoerstes Bestimmung des Begriffs der Würde des Menschen als inhaltsleer darstellt. Hoerster orientiert sich an einer rein formalen Perspektive des Begriffs und übersieht dabei den anthropologischen Aspekt, den eine Maximaldefinition aufweist. Dies hat auch für die Frage nach der Zeugung von Saviour Siblings Bedeutung. Eine Perspektive, die allein auf die Interessen der Betroffenen abzielt, greift zu kurz. Der Mensch als Leib und Geist muss im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

### **3.3.2 Die SKIP-Argumente**

Hoerstes Verständnis zufolge gibt es Menschen, die keine Personen sind, dies allerdings noch werden könnten.<sup>294</sup> Das Recht auf Leben betrifft allerdings allein Personen.<sup>295</sup> Der deutsche Ethiker Klaus Goergen kritisiert dieses „abgestufte Lebensrecht“ heftig. Er schreibt:

---

<sup>293</sup> SCHOCKENHOFF: Die Würde des Menschen und seine biologische Natur, 812.

<sup>294</sup> Vgl. HOERSTER: Ethik des Embryonenschutzes, 77.

<sup>295</sup> Vgl. dazu das Kapitel 1.6.5.

„Mit dieser Argumentation rechtfertigt Hoerster fast alle ethisch umstrittenen Möglichkeiten moderner Medizin und Genetik, von der Embryonenforschung über PID bis zum Klonen, von aktiver Sterbehilfe bei Demenzkranken bis zum ‚Abschalten‘ von Koma-Patienten.“<sup>296</sup>

Ähnlich wie Strasser<sup>297</sup> empfindet er Hoerster Setzung des Beginns des Lebensrechts mit der Geburt als willkürlich und nicht den Argumenten der Interessensethik entsprechend. Als entscheidende Gegenposition sieht er den Standpunkt an, der dem menschlichen Leben von Beginn an, also von der Befruchtung der Eizelle, Würde oder – mit Hoerster zu sprechen – Lebensrecht zugesteht. Einen essentiellen Diskussionsbeitrag dazu liefern die sogenannten SKIP-Argumente. Unter den SKIP-Argumenten versteht man die Zusammenschau vierer Argumente, die den moralischen Status von Embryonen diskutieren. Darunter fallen das Speziesargument, das Kontinuumsargument, das Identitätsargument und das Potentialitätsargument. Gregor Damschen und Dieter Schönecker haben darauf in ihrem Sammelband „Der moralische Status menschlicher Embryonen“<sup>298</sup> ausführlich Bezug genommen. Diese Argumente sind hilfreich, um eine gehaltvolle Diskussion über die Würde von Embryonen zu führen. Unter dem Begriff der Würde verstehen sie dabei „eine Würde, die starke Schutzrechte wie das Lebensrecht umfaßt, ohne zu implizieren, daß nur Menschen diese Würde besitzen.“<sup>299</sup>

Was ist nun unter diesen Argumenten zu verstehen? Beim Speziesargument geht es, wie der Name schon verrät, um die Zugehörigkeit zur Gattung Mensch. Ausgangspunkt ist dabei die Annahme, dass jedes Mitglied dieser Gattung auch Würde besitzt. Da davon ausgegangen wird, dass auch Embryonen zur Gattung Mensch gehören, weisen auch sie einen vollständigen Status der Menschenwürde auf. Daher gilt: „Ein Mensch zu sein, ist demnach die maßgebliche würdestiftende Eigenschaft, und zwar ganz unabhängig davon, welche tatsächlichen aktuellen Eigenschaften ein Wesen hat.“<sup>300</sup> Wie man in der Auseinandersetzung mit Singer und Hoerster bereits sehen konnte, drückt ihre Positionierung das genaue Gegenteil dieses Arguments aus. Singer und in dessen Folge Hoerster halten fest, dass die alleinige Zugehörigkeit zur Gattung Mensch noch nicht das menschliche Recht auf Leben impliziert.

---

<sup>296</sup> GOERGEN: Zugänge zur Ethik, 173.

<sup>297</sup> Vgl. dazu das Kapitel 3.3.

<sup>298</sup> DAMSCHEN/SCHÖNECKER: Der moralische Status menschlicher Embryonen, 2.

<sup>299</sup> Ebd. 1.

<sup>300</sup> Ebd. 3.

Das Kontinuumsargument geht davon aus, „daß jeder Versuch, in der Entwicklung eines Embryos hin bis zu seinem geborenen und später erwachsenen Menschen einen Einschnitt zu setzen, willkürlich wäre.“<sup>301</sup> Angesprochen wird hier, dass in der Regel jeder Embryo unter normalen Umständen kontinuierlich zu einem Menschen heranwächst. Als drittes Argument wird das Identitätsargument genannt. Dieses meint, dass jeder erwachsene Mensch mit dem Embryo identisch ist, der er war. Wenn nun jede und jeder Erwachsene Würde besitzt und diese mit den Embryonen, aus denen sie sich entwickelt haben, identisch sind, dann haben auch diese Embryonen Würde. Und: „Wenn irgendein Embryo Würde (...) hat, dann alle.“<sup>302</sup> Schließlich ist noch das Potentialitätsargument zu nennen. Gemäß diesem besitzen Embryonen Würde, weil sie potentielle erwachsene Menschen darstellen und diesen die menschliche Würde zugestanden wird. Jeder Embryo trägt die Potentialität in sich, ein Mensch zu werden. Da jeder Mensch Würde besitzt, muss dies demnach auch auf Embryonen zutreffen.<sup>303</sup>

Diese SKIP-Argumente haben im Gegensatz zu den kognitivistischen oder diskursethischen Standpunkten einen wesentlichen Vorteil in der Diskussion mit Hoersters Verständnis von der Begründung von Moralnormen. Hoerster wirft ersteren vor, sich stets auf vorpositive Normen zu beziehen, die ihrerseits nicht begründbar sind.<sup>304</sup> Demgegenüber berufen sich die SKIP-Argumente auf keine Instanz, außer der Würde, die einem Erwachsenen zukommt. Davon geht Hoerster ja ebenfalls aus, abgesehen davon, dass er den Begriff der Menschenwürde für nichtig erachtet und stattdessen den des Lebensrechtes verwendet. Von dieser Würde leiten die SKIP-Argumente Würde für menschliches Leben ab der Befruchtung der Eizelle ab.

Gerade das Potentialitätsargument hat eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Saviour Siblings. Einerseits muss gefragt werden, wie mit den vielen überzähligen Embryonen verfahren wird, die sowohl gesund als auch lebensfähig wären und lediglich aufgrund ihres inkompatiblen genetischen Materials nicht implantiert werden und somit keine Menschen werden können. Andererseits fällt hier sofort Hoersters Bestimmung der Geburt als Grenze für das Recht auf Leben auf. Gemäß der SKIP-Argumente muss jeder Embryo ein Lebensrecht besitzen, da er die Möglichkeit besitzt ein Mensch zu werden.

---

<sup>301</sup> DAMSCHEN/SCHÖNECKER: Der moralische Status menschlicher Embryonen, 3f.

<sup>302</sup> Ebd. 4.

<sup>303</sup> Vgl. ebd. 5f.

<sup>304</sup> Vgl. HOERSTER: Ethik und Interesse, 69.

### 3.4 Zusammenfassung und Stellungnahme

Festgehalten wurde, dass sich Hoersters Interessensethik der Normethik zuordnen lässt. Ernst hat Hoersters (und Singers) Zugang als utilitaristisch bezeichnet, da dieser jene Handlungen als moralisch richtig bestimmt, die dem Prinzip der Nützlichkeit am meisten dienen. Zudem wird ein Augenmerk besonders auf die Folgen einer Handlung gelegt, weshalb dieser Form des Utilitarismus auch konsequenzialistisch bezeichnet wird. Dabei lässt Hoerster gegenüber Singer in stärkerem Maße unbestimmt, wie die Interessen anderer Menschen in die Diskussion einbezogen werden und so ein verallgemeinerbares Urteil entsteht.

Dass sich die Kritik an Hoersters ethischem System auf ein weites Spektrum bezieht, sieht man bereits an den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten der hier genannten Kritiker. In einem ersten Aufsatz setzt sich Stephan Ernst besonders mit Hoersters Kritik an einer kognitivistischen Begründung von Moralnormen auseinander. Hoerster befindet solch kognitivistische Ansätze als unzureichende Begründung, da sie sich auf vorpositive Normen beziehen und diese wiederum nicht begründbar sind. Dies ist auch Hoersters Kritik an einer christlichen Ethik, die seiner Ansicht nach biblisch begründete Normen bereits voraussetzt. Demgegenüber hält Ernst fest, dass Hoersters Interessensethik sich einer durchgängigen Argumentation verweigert, indem auf persönliche Interessen gebaut wird. Die Christin oder der Christ hingegen darf sich als von Gott angenommen verstehen und erhält so Raum, sich auch anderer Menschen anzunehmen. Ähnlich argumentiert Ernst auch gegen Singer, dem er eine egoistische Perspektive der Lebensführung vorwirft. Die Konzentration auf die eigenen Interessen unterstellt dem Menschen eine Gleichgültigkeit gegenüber der sozialen Umgebung und fördert das Verständnis, die Welt allein materiell zu verstehen.

Peter Strasser hingegen findet einen kritischen Anknüpfungspunkt in Hoerster Bestimmung des Überlebensinteresses als Indikator für das Recht des Menschen auf Leben. Strasser wirft Hoerster dabei vor, in seiner Argumentation inkonsequent zu sein, da Hoerster sich in einem letzten Schritt doch zu einem Tötungsverbot für Neugeborene bekennt, obwohl er diesen den Personenstatus noch nicht zuerkennt.

In Hoersters Gesamtkonzeption erscheint es als auffällig, dass er sich strikt gegen den Begriff der Menschenwürde stellt, der in anderen Diskussionen von großer Bedeutung erscheint. Er empfindet ihn als vorgeschoben und inhaltsleer und damit unbrauchbar für die Begründung menschlichen Lebens. Kritisiert wird dies auf der einen Seite von

Eberhard Schockenhoff, der herausstellt, dass der Begriff der Menschenwürde zwar eine normative Funktion besitzt, dies allerdings nur eine Minimaldefinition darstellt. Mit einer Maximaldefinition wird auch eine anthropologische Perspektive aufgezeigt, die den Menschen in seiner leiblich-geistigen Einheit fokussiert. Auf der anderen Seite kann für den Begriff der Menschenwürde auch mit den sogenannten SKIP-Bestimmungen argumentiert werden, die dem Embryo von der Befruchtung der Eizelle an Würde zuschreiben.

Welche Bedeutung haben diese Überlegungen für die Frage nach den Saviour Siblings? Hoersters Darstellung seines ethischen Systems scheint auf den ersten Blick hin gut durchdacht. Er zeigt zum Teil berechnete Mängel oder Leerstellen an klassischen Versuchen der Moralbegründung auf und versucht aus ihnen für seine Interessensethik eine Lehre zu ziehen. Seine gewichtige Kritik an kognitivistischen Moralbegründungsversuchen argumentiert er damit, dass diese sich auf etwas beziehen (in ihrem Fall auf vorpositive Normen), das nicht begründbar ist. In seiner Interessensethik geht er davon aus, dass nur solche Moralnormen als objektiv begründbar gelten, die ihrerseits im Interesse der einzelnen Individuen liegen. Allerdings stellt sich die Frage: Bezieht man sich denn auf keine Instanz bei der Verfolgung von Interessen? Gilt nur das, was gewünscht wird? Kann überhaupt eine Situation eines Menschen gedacht werden, in der er sich auf nichts anderes beruft, als auf seine Interessen? Sind Erziehung, Sozialisation und Menschen, mit denen man sich umgibt, nicht bereits Instanzen, die ihrerseits einen nicht begründbaren Einfluss auf uns ausüben? Diese Anfragen sind insbesondere deshalb zentral, als Hoerster selbst das Prinzip der Verallgemeinerbarkeit vertritt. Er geht davon aus, dass Interessen anderer Menschen gerechtfertigt werden und Berücksichtigung finden müssen. Begründungen müssen demnach den Horizont privater Wünsche übersteigen und auf eine allen prinzipiell einsichtige Ebene gebracht werden.

Diese vorliegende Arbeit hat es sich unter anderem zum Ziel gemacht, zu klären, ob aus Hoersters Interessensethik Erkenntnisse für die Frage nach der Zeugung von Saviour Siblings gezogen werden können. In der Zusammenfassung des zweiten Kapitels wurde festgehalten, dass auf einer interessensethischen Basis einer solchen Frage zugestimmt werden muss. Das Überlebensinteresse des erkrankten Geschwisterkindes wird als fundamentaler angesehen, als ein möglicherweise konkurrierendes Interesse des Saviour Siblings nach Selbstbestimmung über den eigenen Körper. Doch kann dies nicht so stehen

gelassen werden. Schockenhoff spricht von einer Maximaldefinition des Begriffs der Menschenwürde, die nicht nur die normative Funktion des Begriffs widerspiegelt, sondern auch auf den anthropologischen Charakter der Würde des Menschen eingeht. Nimmt man diese Unterscheidung ernst, so steht die Frage nach der Zeugung von Saviour Siblings wiederum in einem völlig anderen Licht, denn dabei darf die leiblich-geistige Einheit des Menschen nicht übersehen werden. Aus einer solchen Perspektive spielt die Selbstbestimmung über den eigenen Körper eine wesentliche Rolle, zumal Leib und Geist nicht als zwei voneinander unabhängige Momente gesehen werden dürfen. Aber nicht nur im Hinblick auf die Selbstbestimmung von Saviour Siblings ergibt sich eine neue Sichtweise, sondern auch auf die Frage nach deren Zeugung generell. Ohne die anthropologische Perspektive der Maximaldefinition, muss der Kritik zugestimmt werden, dass Saviour Siblings als bloße Ersatzteillager missbraucht würden. Werner Wolbert hielt allerdings fest, dass eine Sichtweise, bei der Saviour Siblings instrumentalisiert und also bloße Mittel zum Zweck gesehen werden, nicht notwendigerweise bestehen bleiben muss. Er spricht die Liebe an, die zwischen Geschwisterkindern vorherrscht und die auch begründet, dass Saviour Siblings zu Körperspenden von sich auch bereit sind.<sup>305</sup>

Die Frage, ob es moralisch richtig ist einer Zeugung von Saviour Siblings zuzustimmen, ist nicht leicht zu beantworten. Mit Hoersters Interessensethik ist zwar ein Anhaltspunkt zur Orientierung innerhalb der Fragestellung gegeben, doch kann die Kritik, die an Hoerster geübt wird, nicht beiseitegeschoben werden. Unabhängig von der hier zu behandelnden Fragestellung oder anderen Themen der Medizinethik gilt es den Blick darauf zu werfen, dass der Mensch mehr ist als ein Individuum, das stets seine Interessen verfolgt. Für die hier geführte Diskussion könnte die Frage erhellend sein, aus welcher Motivation heraus sich Eltern für ein Saviour Sibling entscheiden. Denn es macht sicherlich einen Unterschied, ob diese – wie im Fall Jamie<sup>306</sup> – sich noch weitere Kinder wünschen, oder ob die Entscheidung darauf beruht, dass ein Saviour Sibling die Rettung eines erkrankten Kindes bedeutet.

---

<sup>305</sup> Vgl. WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 260.

<sup>306</sup> Vgl. dazu das Kapitel 2.2.2.1.

### 3.5 Versuch einer systematischen Darstellung einer erweiterten Perspektive

Im Folgenden soll nun eine systematische Zusammenschau der Erkenntnisse aus der Hoerster'schen Interessensethik für die hier zu behandelnde Fragestellung dargestellt werden. Dies soll allerdings in einer durch die Kritik an Hoerstes erweiterten Perspektive passieren. Als essentiell erscheint es dabei, sich die unterschiedlichen Interessen der Betroffenen vor Augen zu führen und anhand derer eine Systematisierung zu vollziehen. Davor soll ein Blick auf den Aufsatz „Verhältnismäßige und unverhältnismäßige Mittel“ von Stephan Ernst geworfen werden, der als hilfreich für die Darstellung erachtet wird. Er spricht dabei das „Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Mittel“ an, das eine wichtige Bedeutung hat bei der „Frage nach der ethischen Erlaubtheit von (...) Handlungen (...), durch die nicht nur ein Gut verwirklicht wird, sondern immer auch ein Übel und Schäden mitgesetzt werden.“<sup>307</sup> Wie zuvor rekurriert Ernst auch hier auf den Fundamentaltheologen Peter Knauer, der Handlungen als „kontraproduktiv“ charakterisiert, wenn die Begleiterscheinungen dieser Handlung in einem solchen Maße als negativ bestimmt werden müssen, als dass sie „das in ihr selbst angestrebte Ziel und ihr zu Grunde liegende Gut mindern oder gar zerstören anstatt zu schützen oder zu fördern.“<sup>308</sup> Demnach gilt es immer abzuwägen, ob die Nebenwirkungen einer Handlung in einem verhältnismäßigen Maße zu akzeptieren sind, oder ob das eigentliche Ziel der Handlung durch diese Begleiterscheinungen so in Mitleidenschaft gezogen wird, dass sie als unverhältnismäßig beschrieben werden müssen.<sup>309</sup> Für Ernst folgt aus diesen Überlegungen die wesentliche Unterscheidung, „(o)b etwas direkt intendiert“ oder „indirekt in Kauf genommen“<sup>310</sup> wird.

Im Hinblick auf die hier diskutierte Fragestellung kann somit Folgendes als möglicher Bezugspunkt festgehalten werden:

„Im ethischen Sinne ist der Unterschied zwischen direkt und indirekt vielmehr dadurch begründet, ob die Handlung trotz der negativen Nebenwirkungen dem in der Handlung selbst erstrebten Gut tatsächlich auf die Dauer und im Ganzen gesehen zuträglich ist oder ob die Nebenwirkungen die Verwirklichung des Gutes gerade untergraben.“<sup>311</sup>

---

<sup>307</sup> ERNST: Verhältnismäßige und unverhältnismäßige Mittel, 46.

<sup>308</sup> Ebd. 47.

<sup>309</sup> Vgl. ebd. 46ff.

<sup>310</sup> Ebd. 52.

<sup>311</sup> Ebd. 52.

Es stellt sich demnach die Frage, ob unter den gegebenen Umständen Saviour Siblings gezeugt werden dürfen. Oder mit anderen Worten: Welche Bedingungen müssen gegeben sein, damit es angesichts einer erweiterten Interessensethik zur Zeugung von Saviour Siblings kommen darf?

Im Folgenden soll nun versucht werden, die Interessen der Betroffenen nachzuzeichnen und mögliche Übereinstimmungen oder Diskrepanzen aufzuzeigen. Als Erstes soll die Perspektive der Eltern eingenommen werden. Ihre Ausgangssituation ist jene, dass sie ein schwererkranktes Kind haben, welches nur durch eine Körperspende geheilt werden könnte, jedoch keine passende Spenderin oder kein passender Spender vorhanden ist. Im Sinne der Verantwortung von Eltern für ihre Kinder liegt das Interesse der Eltern in der Genesung ihres Kindes. Sie werden dafür jede ihnen zugängliche Handlung, die zur Erreichung dieses Interesses führt, in Betracht ziehen. Unter den von Hoerster genannten Kriterien wird die Möglichkeit der Zeugung eines Saviour Siblings als rational erachtet. Hier muss nun allerdings eine entscheidende Differenzierung im Hinblick auf die Intention des Interesses vorgenommen werden. Im Fall Jamie<sup>312</sup> argumentierten die Eltern, dass sie sich grundsätzlich noch weitere Kinder gewünscht hatten und sie so auf eine alternative Art und Weise zu einem weiteren Kind gekommen sind. Davon zu unterscheiden ist allerdings jene Situation, wenn Eltern faktisch keine Kinder mehr bekommen möchten und sich dennoch für ein Saviour Sibling entscheiden. Dies ist entscheidender Unterschied hinsichtlich einer Zeugung eines Saviour Siblings im Sinne eines weiteren Kindes und der Verwendung eines Saviour Siblings qua eines bloßen Mittels zum Zweck<sup>313</sup>. Oder mit den Worten von Ernst zu sprechen: Sind Saviour Siblings in dieser Perspektive direkt intendiert oder indirekt in Kauf genommen? Handelt es sich um das alleinige Interesse, das erkrankte Kind zu heilen, oder gibt es das zusätzliche Interesse an einem weiteren Kind? Verwiesen werden soll hier auch nochmals auf die Maximaldefinition des Begriffs der Menschenwürde von Schockenhoff. Er bringt damit die anthropologische Komponente mit ins Spiel, die darauf verweisen soll, dass der Mensch nicht nur eine leibliche, sondern auch eine geistige Komponente besitzt. Diese Perspektive darf bei der Zeugung von Saviour Siblings nicht aus den Augen verloren

---

<sup>312</sup> Vgl. dazu das Kapitel 2.2.2.1.

<sup>313</sup> Mittel zum Zweck ist hier nicht in Anlehnung an den Artikel von Werner Wolbert zu verstehen, in dem er darstellt, dass Saviour Siblings zwar Mittel zur Heilung ihres kranken Geschwisterkindes darstellen, dies hingegen aus Liebe tun und so nicht verzweckt werden. Vgl. dazu das Kapitel 2.3.2.

werden. Der Mensch ist Zweck an sich und darf nicht zum bloßen Mittel degradiert werden.

Aus der Perspektive der Eltern muss allerdings noch eine weitere kritische Anfrage gestellt werden. Wie aus dem zweiten Kapitel ersichtlich wurde, ist gerade die reproduktionsmedizinische Methode der In-vitro Fertilisation mit hohen Risiken und Nebenwirkungen für den weiblichen Körper verbunden.<sup>314</sup> Einerseits ist die Hormonbehandlung, die für die punktgenaue Heranreifung der Eizelle notwendig ist, mit einer großen psychischen Belastung verbunden. Andererseits handelt es sich insgesamt um einen Eingriff in den Körper der Frau. Zudem hielt Wolbert fest, dass eine künstliche Befruchtung unter anderen Umständen nicht als „Lebensrettung“<sup>315</sup> bezeichnet werden würde und somit der Druck des Funktionierens für die Frau ebenfalls sehr groß ist.

Wie steht es nun um die Perspektive des erkrankten Kindes? Dieses hat natürlich das Interesse gesund zu werden. Allerdings muss dabei stets bedacht werden, in welchem Maße dieses Kind bereits urteilsfähig bzw. informiert ist. Wie weit weiß es Bescheid um seine Krankheit? Wie weit kann es verstehen, was es bedeutet, ein Geschwisterkind zu bekommen, dessen Körperspenden ihm das Leben retten sollen? Und welche Auswirkungen hat dies auf die Beziehung zwischen dem erkrankten Kind und dem Saviour Sibling? Sind Eingriffe geplant, die sich in einem Maße negativ auf das Geschwisterkind auswirken, dass dies zu Schuldgefühlen oder gar Zerwürfnissen führen könnte? Demnach darf nicht übersehen werden, dass die Konsequenzen im Hinblick auf das Saviour Sibling nur in einem begrenzten Maße für das erkrankte Kind ersichtlich sind, da es selbst (meist) noch ein Kind ist.

Das Interesse eines Saviour Siblings kann abhängig von der bereits genannten Intention seiner Zeugung unterschiedlich sein. Wird es um seiner selbst willen geliebt, wird es diese Liebe auch weitergeben und seinem erkrankten Geschwisterkind helfen wollen.<sup>316</sup> Grundsätzlich muss jedoch immer zwischen den Arten der Körperspende unterschieden werden. Handelt es sich um eine Stammzellenspende, die aus dem Nabelschnurblut des Geschwisterkindes gewonnen wird, und ist keine weitere Spende notwendig, so ist die Situation eine andere, als wenn zusätzlich eine Organspende notwendig wird. Die bereits oft erwähnte Perspektive von Wolbert, in der er darauf aufmerksam macht, dass Saviour

---

<sup>314</sup> Vgl. dazu vor allem das Kapitel 2.1.1.

<sup>315</sup> WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 254.

<sup>316</sup> Vgl. dazu das Kapitel 2.3.2.

Siblings zwar ein Mittel zum Zweck darstellen, dieses Mittel allerdings stets die Komponente der Liebe dem erkrankten Geschwisterkind gegenüber in sich trägt, ist von großer Bedeutung. Die Frage ist dabei jedoch immer, um welchen Preis geholfen wird.

Eine letzte Ebene, die betrachtet werden soll, ist die der Embryonen, die zwar gezeugt wurden, deren genetisches Material allerdings nicht mit dem des erkrankten Kindes übereinstimmt und die verworfen werden. Sie sind bereits menschliches Leben, bekommen aber keine Chance, sich zu entwickeln. Hoerster spricht ihnen erst gar kein Recht auf Leben zu, da sie kein Überlebensinteresse aufweisen. Wirft man einen Blick auf die SKIP-Argumente, kommt man wohl zu einem anderen Schluss. Gerade das Potentialitätsargument, das davon ausgeht, dass Embryonen Würde besitzen, da sie die Möglichkeit besitzen, sich zu Menschen zu entwickeln, kann für die hier gestellte Frage erhellend sein. Doch wie verhält es sich mit eben dieser Würde, wenn sie gar nicht erst gelebt werden kann? Aus Kapitel 2.1 wurde ersichtlich, dass bis zu 30 Embryonen benötigt werden, um einen genetisch kompatiblen Embryo zu gewinnen. Was wird aus den restlichen neunundzwanzig? Besitzen nicht auch sie das Interesse zu leben?

## 4 Schluss

In dem hier vorliegenden Schlusskapitel sollen die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit vergegenwärtigt, offene Fragen angesprochen sowie der Versuch eines Ausblicks vorgenommen werden. Vorweg soll noch einmal die Forschungsfrage dargestellt werden, die für die hier vorliegende Abhandlung leitend war: Welche Erkenntnisse aus der Interessensethik Hoersters können für die Frage der Zeugung von Saviour Siblings gewonnen werden?

Hoerster legt in seinem interessensethischen Ansatz einen eigenen Begriff von Rationalität zugrunde: „Auf den ersten Blick scheint eine Handlung dann rational zu sein, wenn sie *geeignet* ist, zur Realisierung eines *Wunsches* des Handelnden zu führen.“<sup>317</sup> Zwei Aspekte werden demnach sofort ersichtlich: Erstens hängt die Vernünftigkeit des Menschen eng mit der Verwirklichung seiner Wünsche zusammen. Zweitens fällt auf, dass Hoerster hier vordergründig eine formale Definition von Rationalität wählt. Zwei Kriterien sind aus seiner Sicht essentiell, um ein Individuum als vernünftig charakterisieren zu können. Zunächst ist das die grundsätzliche Urteilsfähigkeit eines Menschen. Dies trifft auf alle gesunden, nicht beeinträchtigten Menschen zu, auch wenn diese gelegentlich durch beispielsweise Schlaf oder Trunkenheit nicht urteilsfähig sind. Die zweite Prämisse für vernünftiges Handeln eines Menschen besteht in dessen Informiertheit. Gemeint ist damit, dass sich ein Individuum angesichts des ihm zugänglichen Wissens rational verhält, das heißt nicht diesem Wissen zuwider handelt.

Aufgrund der vielen Teilbereiche des menschlichen Lebens kann es zu mehreren, konkurrierenden Wünschen einer Person kommen. Hierzu hält Hoerster fest, dass stets dem Wunsch Vorzug gegeben werden muss, der den größeren Vorteil für das Leben dieser Person bringt.

Hoersters Interessensethik ist der Normethik zuzuschreiben. Normen haben für ihn die Funktion des Appells und der Regelung.<sup>318</sup> Eine Moralnorn hingegen ist für ihn eine „Norm, hinter der eine bestimmte (...) generelle Einstellung oder Haltung steht“.<sup>319</sup> Sie muss stets der Bestimmung der „Allgemeinheit“ genügen, das heißt keinen „inhaltlichen Bezug“ aufweisen und den „Anspruch auf universale Zustimmung“ besitzen. Generell stellt sich Hoerster immer wieder die Frage, wie man Moralnornen objektiv begründen

---

<sup>317</sup> HOERSTER: Ethik und Interesse, 19.

<sup>318</sup> Vgl. ebd. 45.

<sup>319</sup> HOERSTER: Was ist Moral?, 11.

kann. Klassischen Versuchen der objektiven Begründung von Moralnormen wie der Goldenen Regel, dem Naturrechtsdenken und dem Intuitionismus, oder dem Kategorischen Imperativ Kants erteilt er eine Absage, da sie in ihrer Argumentation einen moralischen Kognitivismus voraussetzen, also von der allgemeinen Erkennbarkeit inhaltlicher moralischer Normen ausgehen.

Eine objektive Begründung findet er allein in seinem interessensethischen Ansatz. Er geht davon aus, dass Moralnormen ihre Bestimmung dadurch erlangen, dass sie durch die Interessen, die von den einzelnen Individuen verfolgt werden, legitimiert werden. Er nennt zwei Gründe, warum er diese Herangehensweise als die Trefflichste erachtet. Auf der einen Seite befindet er, dass sie jeglicher Beliebigkeit entzogen ist. Auf der anderen Seite ist eine solche Begründung für die meisten Mitglieder einer Gesellschaft nachvollziehbar.

Für die hier diskutierte Fragestellung könnte man meinen, dass der Begriff der Menschenwürde aufschlussreich sein könnte. Allerdings erteilt Hoerster dieser Ansicht eine Abfuhr. Denn nach ihm ist dieser Begriff inhaltsleer und somit unbrauchbar für jegliche Diskussion. Demgegenüber verweist er auf das Recht auf Leben, das dadurch gegeben ist, dass ein Individuum ein Überlebensinteresse verfolgt. Hoerster lässt dieses Lebensrecht bei der Geburt einsetzen, allerdings nicht, weil der Mensch ab diesem Zeitpunkt ein Überlebensinteresse besitzt, sondern da er die Geburt als für jeden Menschen einsichtig und feststellbar empfindet. Weiter unterscheidet er – ganz in der Tradition Peter Singers, dessen Thesen Hoerster in Deutschland verbreitete – zwischen menschlichen Lebewesen, die ein Ichbewusstsein besitzen, und solchen, die über jenes nicht verfügen. Unter Ichbewusstsein versteht er, dass ein Individuum einen „Begriff von einem Ich oder Selbst hat, das im Zeitablauf identisch bleibt.“<sup>320</sup> Dieses Ichbewusstsein ist somit ein Kriterium für die Gegebenheit des menschlichen Überlebensinteresses und somit für das Recht auf Leben. An diesen Überlegungen wird ersichtlich, dass Hoerster mit seinem interessensethischen Ansatz eine Minimalmoral vertritt, die sich auf wenige inhaltliche Grundannahmen beschränkt.

Die Zeugung von Saviour Siblings ist durch die neueren reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten wie der In-vitro Fertilisation und der Präimplantationsdiagnostik möglich geworden. Eltern können sich dafür entscheiden, ein mit ihrem erkrankten Kind genetisch

---

<sup>320</sup> HOERSTER: Abtreibung im säkularen Staat, 75.

kompatibles Geschwisterkind zu bekommen, damit dieses durch Körperspenden ihrem erkrankten Kind Heilung verschafft. Wie kann ein solches Verfahren ethisch bewertet werden? Aus einer theologischen Perspektive stehen sich nach Lassek eine „Ethik der Würde und eine Ethik des Helfens“<sup>321</sup> gegenüber. Wolbert hingegen verweist darauf, dass bei Körperspenden zwischen Geschwisterkindern auch immer die Komponente der Liebe inbegriffen ist.<sup>322</sup> Ist es also im Sinne Hoerstes rational, Saviour Siblings zu zeugen?

Dies ist nicht so einfach zu beantworten, vor allem angesichts dessen, dass Hoerstes interessensethischer Ansatz von einigen Philosophen und Theologen kritisiert wurde. Einer von ihnen ist Stephan Ernst. In seinem Aufsatz „Ethik in einer egoistischen Zeit“ untersucht er, inwieweit die Hoerster’sche Interessensethik ein Produkt eines egoistischen Lebenswandels darstellt. Er kommt dabei zum Schluss, dass es in Hoerstes Ansatz zu negativen Nebenwirkungen für Mitmenschen kommen kann und sie einer willkürlichen Behandlung ausgeliefert sind. Trifft dies auch auf Saviour Siblings zu? Sind sie einem völlig willkürlichem Handeln ausgeliefert?

Peter Strasser hingegen verweist darauf, dass Hoerstes gesamtes interessensethisches Konzept Leerstellen aufweist. Die Geburt als Grenze für das Recht auf Leben ist Strasser zufolge Produkt eines nicht zu Ende gedachten Moralsystems.

Hoerster hat sich vor allem auch kritisch gegen den Begriff der Menschenwürde gewandt, da er ihn als inhaltsleer und somit unbrauchbar für die Begründung ethischen Verhaltens empfindet. Mit seiner Minimal- und Maximaldefinition der Würde des Menschen macht Eberhard Schockenhoff darauf aufmerksam, dass es sich dabei keineswegs um einen leeren Begriff handelt. Vielmehr spricht seine Maximaldefinition einen anthropologischen Zugang an, der den Menschen als leibliches und geistiges Wesen wahrnimmt. Für den Begriff der Würde des Menschen – vor allem schon im Embryonalstadium – sprechen auch die sogenannten SKIP-Argumente. Erstens umfassen sie das Speziesargument, das die Würde mit der Zugehörigkeit zur Gattung Mensch verbindet. Das Kontinuumsargument als zweites Argument meint das kontinuierliche Heranwachsen eines Embryos zum Menschen. Drittens wird das Identitätsargument genannt. Dieses versteht jeden erwachsenen Menschen mit dem Embryo identisch, der er einmal war. Schließlich ist das Potentialitätsargument zu nennen, das auch für die hier

---

<sup>321</sup> LASSEK: <http://www.mitteldeutsche-kirchenzeitungen.de/2009/07/13/gezeugt-und-selektiert-die-rettungsgeschwister/>, (Stand 6. Dezember 2015).

<sup>322</sup> Vgl. WOLBERT: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, 260.

vorliegende Arbeit erhellend erscheint. Verwiesen wird dabei darauf, dass jeder Embryo die Potentialität in sich trägt, ein Mensch zu werden.

Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, damit es angesichts einer durch die Kritik erweiterten Interessensethik zur Zeugung von Saviour Siblings kommen darf?

Fest steht, dass Hoersters interessensethischer Ansatz für die hier diskutierte Frage neue Perspektiven aufweist. Durch die Konzentration auf die subjektiven Interessen, die von den einzelnen betroffenen Individuen verfolgt werden, zeigen sich mehrere Ebenen, die für die Beantwortung der Frage herangezogen werden können. Aus der Perspektive der Eltern spielt es eine Rolle, mit welcher Intention sie sich für eine Zeugung eines Saviour Siblings entscheiden. Handelt es sich um das alleinige Interesse der Eltern, ihrem kranken Kind Heilung zu verschaffen und würden sie dafür alles in Kauf nehmen, wird dieses Saviour Sibling für einen ganz bestimmten Zweck geboren. Kommt dazu jedoch auch das Interesse nach weiteren Kindern, so muss die Situation anders bewertet werden, da das Saviour Sibling auch um seiner selbst willen geliebt wird. Zudem darf nicht unbeachtet bleiben, dass die medizinisch notwendigen Methoden zur Zeugung eines Saviour Siblings nicht unproblematisch und risikofrei vor allem für den weiblichen Körper sind. Dazu kommt der psychische Druck, unter dem Eltern leiden.

Das Interesse des erkrankten Kindes ist es, gesund zu werden. Eine Frage, die im Einzelfall dabei geklärt werden muss, ist, in welchem Maße das Kind über seinen Gesundheitszustand Bescheid weiß und ob es versteht, was es bedeutet, ein Saviour Sibling zu haben.

Das Interesse des Saviour Siblings wird es grundsätzlich sein, unter den bestmöglichen Voraussetzungen zu leben. Was es bedeutet, für einen ganz bestimmten Zweck gezeugt zu sein, kann nur erahnt werden. Doch wird dieses Kind genauso geliebt wie sein Geschwisterkind und sind die Eingriffe in seinen Körper beispielsweise nur auf die Entnahme von Nabelschnurblut beschränkt, wird diesem Interesse nichts entgegenstehen.

Nicht übersehen werden darf das Interesse der Embryonen, die aus genetischer Perspektive nicht mit dem erkrankten Geschwisterkind kompatibel sind. Auch wenn Hoerster ihnen noch kein Überlebensinteresse und damit kein Recht auf Leben zurechnen würde, haben die SKIP-Argumente deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch ihnen eine Würde zukommt und somit ihr Interesse auch berücksichtigt werden muss. Auch in ihrem Sinne gilt es Hoffnung zu schöpfen im Hinblick auf neue medizinische Techniken,

die es möglich machen, schon vor der Befruchtung von Ei- und Samenzelle zu erkennen, wann es sich um genetisch passendes Keimzellen zur Zeugung eines Saviour Siblings handelt.

Offen bleibt, wie Hoerster mit diesen konkurrierenden Interessen umgehen würde. Zu widerstreitenden Wünschen einer Person hielt er fest, dass dem Wunsch Vorrang gegeben werden muss, der im Hinblick auf das Überlebensinteresse höhere Priorität besitzt. Doch wie verhält es sich im Fall von Saviour Siblings? Wird hier, um das Leben des erkrankten Kindes zu retten, eine mögliche Verzweckung des Saviour Siblings in Kauf genommen?



## 5 Literaturverzeichnis

ARISTOTELES: Physikvorlesung, Band 11, übers. v. WAGNER, Hans, hg. v. GRUMACH, Ernst, Akademie-Verlag, Berlin, 1967.

DÜWELL, Marcus/HÜBENTHAL, Christoph/WERNER, Micha H. (Hg.): Handbuch Ethik, 2. Aufl., Metzlersche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, 2006.

ERNST, Stephan: Ethik in einer egoistischen Zeit. Zu Peter Singers neuem Buch „Wie sollen wir leben?“, in: Stimmen der Zeit, Band 215, Herder, Freiburg, 1997, 319-330.

ERNST, Stephan: Sind ethische Normen objektiv begründet? Norbert Hoersters Bestreitung einer kognitivistischen Ethik als Herausforderung an die Moralthologie, in: GÄDE, Gerhard: Hören – Glauben – Denken. Festschrift für Peter Knauer S.J. zur Vollendung seines 70. Lebensjahres, Theologie Forschung und Wissenschaft, Band 14, LIT, Münster, 2005, 269-285.

ERNST, Stephan: Verhältnismäßige und unverhältnismäßige Mittel. Eine bedenkenswerte Unterscheidung in der lehramtlichen Bewertung der Sterbehilfe, in: Münchner theologische Zeitschrift, Band 58, 2007, 43-57.

FISCHER, Tina-Louise: Menschen- und Personenwürde. Über die Notwendigkeit eines neuen Würdebegriffs, LIT, Berlin, 2008.

GEBHARD, Ulrich/HÖßLE, Corinna/JOHANNSEN, Friedrich: Eingriff in das vorgeburtliche menschliche Leben. Biologische Grundlagen und ethische Reflexionen, Neukirchen-Vluyn, 2005.

GOERGEN, Klaus: Zugänge zur Ethik. Allgemeine und angewandte Ethik im Überblick, Lit, Berlin, 2010.

HERDER, Johann Gottfried: Abhandlung über den Ursprung der menschlichen Sprache, Reclam, Stuttgart, 2006.

HOERSTER, Norbert: Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie, Reclam, Stuttgart, 1987.

HOERSTER, Norbert: Religiöser Glaube bewältigt keine Probleme, in: DESCHNER, Karlheinz (Hg.): Woran ich glaube, Gütersloher Verlag, Gütersloh, 1990.

HOERSTER, Norbert: Abtreibung im säkularen Staat: Argumente gegen den § 218, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1991.

HOERSTER, Norbert: Neugeborene und das Recht auf Leben, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1995.

HOERSTER, Norbert: Ethik und Interesse, Reclam, Stuttgart, 2003.

HOERSTER, Norbert: Was ist Recht? Grundfragen der Rechtsphilosophie, Beck, München, 2006.

HOERSTER, Norbert: Was ist Moral?, Reclam, Stuttgart, 2008.

HOERSTER, Norbert: Wie schutzwürdig ist der Embryo? Zu Abtreibung, PID und Embryonenforschung, Velbrück, Göttingen, 2013.

HÖFFE, Otfried: Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte, UTB, Tübingen, 1992.

KANT, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Band VII, hg. v. WEISCHEDEL, Wilhelm, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1974.

KOLLEK, Regine: Präimplantationsdiagnostik. Embryonenselektion, weibliche Autonomie und Recht, Francke, Tübingen und Basel, 2002.

LOCKE, John: An Essay Concerning Human Understanding, hg. v. FULLER, Gary/STECKER, Robert/WRIGHT, John P., routledge, London – New York, 2000.

LOHNER, Alexander: Personalität und Menschenwürde. Eine theologische Auseinandersetzung mit den Thesen der „neuen Bioethiker“ (Studien zur Geschichte der katholischen Moraltheologie 37), Friedrich Pustet, Regensburg, 2000.

LOHNER, Alexander: Kein Lebensrecht für ungeborene Kinder? Eine Auseinandersetzung mit dem Bioethiker Peter Singer. Anmerkungen zu dem ideengeschichtlichen Hintergrund seiner These, in: BOLOZ, Wojciech/HÖVER, Gerhard (Hg.): Utilitarismus in der Bioethik. Seine Voraussetzungen und Folgen am Beispiel der Anschauungen von Peter Singer, LIT, Münster, 2002, 43-84.

MARSCHÜTZ, Gerhard: theologisch ethisch nachdenken, Band 1, Echter, Würzburg, 2009.

MARSCHÜTZ, Gerhard: theologisch ethisch nachdenken, Band 2: Handlungsfelder, Würzburg, 2011.

MCCORMICK, Richard: Proxy Consent in the Experimentation Situation, in: Ders.: How Brave a New World. Dilemmas in Bioethics, Georgetown University Press, Washington DC, 1981, 51-71.

NEUBAUER, Martina: Medizinisch-naturwissenschaftliche, juristische und ethische Aspekte der Präimplantationsdiagnostik, IGEL, Hamburg, 2009.

PICOULT, Jodi: My Sister's Keeper, Washington Square Press, New York, 2005.

RADBRUCH, Gustav: Gesamtausgabe, Rechtsphilosophie III, Müller, Heidelberg, 1990.

SCHOCKENHOFF, Eberhard: Die Würde des Menschen und seine biologische Natur, in: Stimmen der Zeit, Band 208, Herder, Freiburg, 1009, 805-815.

SCHOCKENHOFF, Eberhard: Wie frei ist der Mensch? Zum Dialog zwischen Hirnforschung und theologischer Ethik, in: HOLDEREGGER, Adrian u.a. (Hg.): Hirnforschung und Menschenbild. Beiträge zur interdisziplinären Verständigung, Freiburg, 2007, 267-278.

SCHOCKENHOFF, Eberhard: Pro Speziesargument: Zum moralischen und ontologischen Status des Embryos, in DAMSCHEN, Gregor/SCHÖNECKER, Dieter (Hg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument, Walter de Gruyter, Berlin – New York, 2003, 11-32.

SCHOCKENHOFF, Eberhard: Ethik des Lebens. Grundlagen und neue Herausforderungen, Herder, Freiburg, Basel, Wien, 2009.

SINGER, Peter: Praktische Ethik, Reclam, Stuttgart, 1994.

SINGER, Peter: Animal Liberation. Die Befreiung der Tiere. Rowohlt, Reinbek, 1996.

SINGER, Peter: Wie sollen wir leben. Ethik in einer egoistischen Zeit, Fischer, Erlangen, 1996.

STRASSER, Peter: Ist das menschliche Leben ein Mittel zum Zweck?, in: STRASSER, Peter/STARZ, Edgar (Hg.): Personsein aus bioethischer Sicht. Tagung der österreichischen Sektion der IVR in Graz, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 1997, 71-80.

VON DEWITZ, Christian: Pränataldiagnostik, Behinderung und Schwangerschaftsabbruch. Eine (verfassungs-) rechtliche und rechtspolitische Betrachtung, in: GRAUMANN,

Sigrid/GRÜBER, Katrin (Hg.): Biomedizin im Kontext, Beiträge aus dem Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft, Klett-Cotta, Münster, 2006.

WERNER, Georg: Entnahme und Patentierung menschlicher Körpersubstanzen, Mohr Siebeck, Tübingen, 2008.

WETZ, Franz Josef, Baustelle Körper. Bioethik der Selbstachtung, Klett-Cotta, Stuttgart, 2009.

WOLBERT, Werner: Gewissen und Verantwortung. Gesammelte Studien, Paulusverlag, Freiburg, 2008.

WOLBERT, Werner: Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Saviour Siblings“?, in: WEINGARTNER, Paul (Hg.): Rohstoff Mensch, das flüssige Gold der Zukunft? Ist Ethik privatisierbar?. Wissenschaft und Religion 20, Frankfurt a.M., 2009, 253-274.

### **Online-Quellen**

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, (Stand 12. Dezember 2015).

BioEthics Education Project: <http://www.beep.ac.uk/content/116.0.html>, (Stand 13. Dezember, 2015).

GG BRD, zitiert nach: <http://dejure.org/gesetze/GG/1.html>, (Stand 1. Dezember 2015).

LASSEK, Reinhard: <http://www.mitteldeutsche-kirchenzeitungen.de/2009/07/13/gezeugt-und-selektiert-die-rettungsgeschwister/>, (Stand 6. Dezember 2015).

LIPPOLD, Björn: <http://www.bionity.com/de/lexikon/Nidation.html>, (Stand 14. Dezember, 2015).

OETER, Eva Nora: <http://www.uni-duesseldorf.de/WWW/MathNat/Biologie/Didaktik/Stammzellen/hla-antigene.html>, (Stand 6. Dezember 2015).

Österreichische Bundesverfassung, zitiert nach: <http://www.polipedia.at/tiki-index.php?page=Die+%C3%B6sterreichische+Verfassung%3A+VisionsVerfassungsge+setz+2011>, (Stand 1. Dezember 2015).

SCRIBA, Arnulf: Gustav Radbruch 1878-1949: <https://www.dhm.de/lemo/biografie/biografie-gustav-radbruch.html>, (Stand 21. November 2015).

SPRIGGS, M./SAVULESCU, J.: <http://jme.bmj.com/content/28/5/289.long>, (Stand 6. Dezember 2015).

STURMA, Dieter: <http://www.drze.de/im-blickpunkt/pid/module/retter-geschwister-saviour-siblings>, (Stand 19. Dezember 2015).



## **6 Abstract**

### **6.1 Deutsche Fassung**

In der heutigen Zeit scheinen die Möglichkeiten an reproduktionsmedizinischen Maßnahmen gerade am Beginn des menschlichen Lebens immer neuere Wege zu gehen. Eltern eines, auf eine Körperspende angewiesen, schwererkrankten Kindes, für welches jedoch keine passende Spenderin oder kein passender Spender vorhanden ist, können sich für die Zeugung eines Saviour Siblings entscheiden. Durch die Methode der In-vitro Fertilisation werden Embryonen künstlich mit einer körpereigenen Eizelle der Mutter und einer Samenzelle des Vaters gezeugt. Mittels der Präimplantationsdiagnostik wird sodann ein mit dem erkrankten Geschwisterkind genetisch kompatibler Embryo ausgeslektiert und in die Gebärmutter implantiert. Dieses Saviour Sibling wird auf natürlichem Weg ausgetragen und kann in unterschiedlicher Weise als Spenderin oder Spender für sein erkranktes Geschwisterkind dienen. Wie ist dieses Vorgehen der Zeugung von Saviour Siblings ethisch zu bewerten?

Der deutsche Rechts- und Sozialphilosoph Norbert Hoerster hat einen interessensethischen Ansatz entwickelt, bei dem er davon ausgeht, dass allein die Verfolgung von menschlichen Interessen eine legitime Art und Weise der objektiven Begründung von Moralnormen darstellt. Hoerster steht gerade in der Unterscheidung zwischen dem Menschsein und dem Personsein in der Tradition des australischen Ethikers Peter Singer. Unter anderem lässt Hoerster dem Menschen erst ab der Geburt ein Recht auf Leben zukommen, da Ungeborene seiner Ansicht nach noch kein Überlebensinteresse, welches das fundamentalste Interesse von Menschen darstellt, verfolgen.

Die hier vorliegende Arbeit untersucht, welche Erkenntnisse aus Hoerstes Interessensethik für die Beantwortung der Frage nach der Zeugung von Saviour Siblings hilfreich sein können. Für die Klärung wird einerseits versucht, die verschiedenen Interessen der Betroffenen darzustellen. Andererseits soll eine durch Kritik an der Hoerster'schen Interessensethik erweiterte Position gewinnbringend für die Beantwortung der Frage sein.

## 6.2 Englische Fassung

Nowadays, the possibilities of measures taken in reproductive medicine seem to break new grounds in particular at the beginning of human life. Parents of a seriously ill child, who is in need of a genetically compatible donator, can opt for creating a savior sibling. The embryo is created as a result of medically assisted in vitro fertilization (IVF) treatment using the mother's egg cell and the father's sperm cell. By preimplantation genetic diagnosis (PGD), out of several embryos, the genetically compatible embryo is then selected and implanted into the mother's uterus. The savior sibling is implanted in the mother and carried out naturally, and can provide the older sibling with different types of donations. How can the morality of the mentioned process of (selective) reproduction be judged?

The German legal and social philosopher Norbert Hoerster has developed an ethical approach linked to individual self-interest, in which he sees the pursuit of such interest as a legitimate basis for the objective justification of moral principles. Hoerster follows the tradition of the Australian ethicist Peter Singer, especially considering his distinction between being (just) a human being or a human person.. Hoerster, inter alia, grants human beings a right to life only after birth, because he advocates the theory that those not yet born have no individual interest to survive, which forms the basis of all interests.

This thesis examines which findings of Hoerster's ethics of individual self-interest could be of use for examining the morality of selective reproduction in the context of savior siblings. For this, on the one hand, the interests of all persons affected are displayed. On the other hand, Hoerster's ethical approach is criticized to gain further aspects for answering the question of how to judge selective reproduction.

## 7 Lebenslauf

### PERSÖNLICHE DATEN

|                      |                                |
|----------------------|--------------------------------|
| Name:                | Elisabeth Kern, BA             |
| Geburtsdatum:        | 31. Jänner 1989                |
| Geburtsort:          | Graz, Steiermark, Österreich   |
| Staatsangehörigkeit: | Österreich                     |
| Wohnsitz:            | Neustiftgasse 26/10, 1070 Wien |
| Telefon:             | 0664 75017473                  |
| E-Mail-Adresse:      | kern.lisa@gmx.net              |

### AUSBILDUNG

|                       |                                                                                                                                   |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1995 – 1999           | Volksschule Jägergrund                                                                                                            |
| 1999 – 2003           | BG/BRG Dreihackengasse                                                                                                            |
| 2003 – 2008           | Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe: Ausbildungszweig Sozialmanagement der Caritas Graz-Seckau                          |
| Okt. 2008 – Okt. 2012 | Studium der Politikwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Abschluss: Bachelor of Arts (BA) |
| Seit Okt. 2009        | Studium der Fachtheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien                                           |
| Seit Okt. 2011        | Studium der Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien                                                      |

### PRAKTIKA

|             |                                                                                         |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 2005 – 2006 | Unterjähriges Praktikum im Sozialamt Graz/Männerwohnheim, Frauenwohnheim                |
| Juni 2006   | Praktikum in der Tageswerkstätte für Menschen mit Behinderung im Odilieninstitut (Graz) |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Juli 2006           | Praktikum Wiki-Kindergarten (Graz)                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Juni & Juli 2007    | Auslandspraktikum (USA) im Bereich der Kinderbetreuung                                                                                                                                                                                                                                                    |
| August 2008         | Praktikum Senioren- und Pflegewohnheim des Odilieninstituts (Graz)                                                                                                                                                                                                                                        |
| Juli & August 2009  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Juli & August 2010  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Juli & August 2011  | Ferialarbeit in der Gastronomie                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Sommersemester 2012 | Pflichtschulpraktikum an der Ganztageschule Aspernallee im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden                                                                                                                                                                                                             |
| Seit. Sept. 2012    | Anstellung bei Schulamt der Erzdiözese Wien und Stadtschulrat Wien als Religionslehrerin im unterschiedlichen Schulen (VS Haebergasse in 1220, VS Karl Löwe Gasse in 1220, VS Sievering in 1190, VBS Grinzinger Straßen in 1190, VS Jean Pictet/Expositur Nymphengasse in 1120, PVS Lacknergasse in 1180) |

#### SONSTIGE TÄTIGKEITEN

##### Tätigkeiten in der Pfarre:

|             |                                                                                                                      |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2005 – 2008 | Leitung einer Jungschar- wie einer Ministrierendengruppe in der Pfarre St. Elisabeth-Webling der Diözese Graz-Seckau |
| 2006 – 2008 | Leitung zweier Firmgruppen der Pfarre St. Elisabeth-Webling der Diözese Graz-Seckau                                  |
| 2006 – 2008 | Mitglied des Leitungsteams des Arbeitskreises Jungschar und Ministrierende der Pfarre St. Elisabeth                  |

#### Tätigkeiten in der Studierendenvertretung:

|             |                                                                                                                                     |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Seit 2012   | Mitglied der Fakultätsvertretung der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien                                                         |
| 2013 – 2015 | Vorsitzende und Mandatarin der Studienrichtungsvertretung Katholische Religionspädagogik der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien |
| 2013 – 2015 | 1. Stellvertreterin und Mandatarin des Vorsitzteams der Fakultätsvertretung der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien              |
| März 2014   | Mitglied des Organisationsteams für den Studiennachmittag „Gender und Theologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien      |

#### SPRACHEN

Deutsch (Muttersprache)  
Englisch (sehr gute Kenntnisse)  
Spanisch (Grundkenntnissen)  
Latein (Grundkenntnisse)  
Altgriechisch (Grundkenntnisse)  
Hebräisch (Grundkenntnisse)

#### EDV - KENNNTNISSE

Europäischer Computerführerschein (ECDL)  
Maschinenschreiben im Zehnfingersystem

#### SONSTIGE KENNNTNISSE

Ausgebildete Ordinationsgehilfin  
Ausbildungszentrum für Theologiestudierende der Erzdiözese Wien: Grundkurs Spiritualität